Peinlich Halg□ericht De □aller Durchleuchti... Grom□ächtig...

Karl (Römisch-Deutsc... Reich, Kaiser, V.)

Digitized by Google

Digitized by Google

W. M. Silbermann.

Digitized by Google

Peinlich Halßgericht / Des aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Vnüberwindlichstē Keyser Carols deß fünfften / vnd deß Heiligen Römischen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung / auff denn Reichßtägen zu Augspurg vñ Regenspurg / in jahren dreyssig / vnd zwey vnd dreyssig gehalten / auffgericht vnd beschlossen

Itzo von newem mit fleiß auß vielen Vralten / vnd sonderlich Anfangs publicirten Exemplarien ersehen vnd corrigirt

Getruckt im Jahr 1614.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede deß Peinlichen Halßgerchts.

WIr Karl der Fünffte / von Gottes Gnadē / Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien / zu Castiliē / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / Hungeren / zu Dalmatien / zu Croatien / Nauarra / zu Granatē / zu Tolletē / zu Valentz / zu Gallicien / Maioricarum / Hispalis / Sardinien / Cordube / Corsice / Murtie / Giennis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum / vnnd Terrefirm: / deß Meers Oceani / ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Braband / zu Steyer / Kerntē / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / Graue zu Habspurg / zu Flanderen / zu Tyrol / zu Görtz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgūdi / Pfaltzgraff in Hennegauw / zu Holand / zu Seelād / zu Pfird / zu Kiburg / zu Namur / zu Rosilion / zu Ceritan vnd zu Zütphen / Landgraff in Elsaß / Marggraff zu Burgauw /

zu Oriſtani/zu Gotiani/vnd deß Heyligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben/zu Catalonia/ Aſturia/ꝛc. Herr in Frießland/ auff der Windiſchē Marck/zu Portenauw/ zu Biſcaia/zu Molin/zu Salins/zu Tripoli/vnd zu Mecheln. Bekennen offentlich: Nach dem durch vnſere vñ deß heiligē Reichs Churfürſten/Fürſten vnnd andere Stände/ ſtatlich ann vns gelangt/wie im Römiſchen Reich Teutſcher Nation/altem gebrauch vñ herkommen nach/die minſten peinlich Gericht mit Perſonen/die vnſere Keyſerliche Recht nit gelehret/erfahren oder vbung haben/beſetzt werden/vnd daß auß demſelben an vielen Orten offtermals wider Recht vnd gute Vernunfft gehandelt/vnd entweder die Vnſchüldigen gepeiniget vnd getödt/oder aber die Schüldigen durch vnordenliche gefährliche vnd verlängerliche handlung denn peinlichen Klägern/vnd gemeinem Nutz zu groſſem nachtheil gefriſtet/weg geſchoben vñ erledigt werdē/vñ daß nach gelegenheit teutſcher Landt in dieſen allen/altem langwirigem gebrauch vnd herkomen nach/die peinlichen Gericht an manchē orten mit Rechtsverſtendigen/erfahrnen vnd geübten Perſonen

nen nicht besetzt werden mögen/ demnach haben wir/ sampt Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständen/ auß gnedigem geneigtem willen/ etlichen gelehrten/ trefflichē/ erfahrnen Personen befohlen/ ein begriff/ wie vnd welcher gestalt in peinlichen Sachen/ vnd Rechtfertigungen/ dem Rechten vnnd billichkeit am gemästen gehandelt werden mag/ zu machen in ein Form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Truck zu bringen/ verschaffet haben/ daß alle vnd jede/ vnser vnd deß Reichs Vnderthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen/ in bedenckung der gröss vñ fährligkeit derselben/ jetzt angezeigten begriff dem gemeinen Rechten/ billichkeit/ vnnd löblichen/ hergebrachten/ gemäß halten mögen/ wie ein jeglicher ohn zweiffel für sich selbst zu thun geneiget/ vnnd deßhalben von dem Allmechtigen belohnung zu empfahē verhoffet. Doch wöllen wir durch diese gnedige Erinnerung Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständen/ an jren alten/ wolhergebrachten rechtmessigen vnnd billichen Gebräuchen/ nichts benom̃en haben.

Das

Das Register diß Buchs/ vnd vmb eigentlicher Anzeigung vnd Erfindung willen/ der ding/ dahin geweist wirdt/ alle Zahl/ die man suchen sol/ sind auff die Articul gestelt/ als darinn erfunden wirdt.

VOn Richtern/ Vrtheilern vnnd Gerichts Personen. Articul. 1
Von denen/ so die Gericht jhrer Güter halb besitzen. 2
Deß Richters Eyd vber das Blut zu richtē 3
Schopffer oder Vrtheilsprecher Eydt. 4
Schreibers Eyd. 5
Annemmen der angegebenen Vbelthäter/ von der Obrigkeit vnd Ampts wegen. 6
Von annemmen eines angegebenen Vbelthäters/ so der Kläger Rechts begert. 11
Vō verhafftung deß Anklägers/ biß er Bürgschafft gethan hat. 12
Von Bürgschafft deß Anklägers/ so der beklagt der That bekentlich ist vnd redliche ent-

entſchüldigūg ſolcher that halbē fürgibt. 13
So der Kläger nicht Bürgen haben mag/ wie die gegenhafftung beſchehen ſoll 14
Von einer andern Bürgſchafft/ ſo der Kläger den argwohn der Miſſethat bewieſen hat/ oder der Miſſethat ſonſt bekennlich iſt. 15
Von verzweiffelten Miſſethaten. 16
Wie der Ankläger nach verhafftung deß beklagten nicht abſcheiden ſol/ er habe dañ zu forderſt ein nemlich Stadt/ wohin man im Gerichtlich verkündē ſoll/ benandt. 17
Von den Sachen darauß man redliche anzeigūg einer Mißhandlūg nemen mag 18
Von begreiffung deß Wörtleins / Anzeigung. 19
Daß ohne redliche Anzeigung niemand ſol peinlich gefragt werden. 20
Von anzeigung derer/ die mit zauberey warzuſagen vnderſtehen. 21
Daß auff anzeigung einer Miſſethat allein peinliche frag / vnd nit ander peinliche ſtraff ſoll erkannt werden. 22
Wie die gnugſame anzeigung einer Miſſethat bewieſen werden ſollen. 23

Digitized by Google

Straff / ſo ein Artzt durch ſeine Artzney tödtet. 134
Straff eygner Tödtung. 135
So einer ein ſchädlich Thier hett / das jemandts entleibt. 136
Straff der Mörder vnnd Todtſchläger / die kein Genugſame entſchüldigung haben mögen 137
Von vnlaugbarn Todtſchlägen / die auß ſolchen geſchehen / ſo entſchüldigung der ſtraff auff jhnen tragen. 138
Erſtlich von rechter Nothwehr / wie die entſchüldiget. 139
Was ein rechte Nothwehr iſt. 140
Daß die Nothwehr bewieſen ſol werden. 141
Wann / vnd wie in Sachen der Nothwehr die weiſung auff den Ankläger kompt. 142
Von entleibung / das niemands anders geſehen hat / vnnd ein Nothwehr für gewendet würde. 143
Von berühmbter Nothwehr gegen einem Weibsbilde. 144
So einer in rechter Nothwehr einen Vnſchüldigen wider ſeinen / deß Thäters willen / entleibt. 145
Von vngefährlicher entleibung / die wider eins

Digitized by Google

eins Thäters willen geschicht/ ausserhalb einer Nothwehr. 146
So einer geschlagen wird/ vnnd stirbt/ vnnd man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey. 147
Straff der jenen/ so einander in Morden/ Schlagen/ vnd Rumorn fürsetzlich oder vnfürsetzlich beystandt thun. 148
Von besichtigung eines Entleibten vor der begräbnuß. 149
Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt/ die auch entschüldigung auff jhn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weißgehandelt wirdt. 150
Wie die vrsachen/ so zu entschüldigung bekenntlicher That fürgewendet/ auß geführt werden sollen. 151
So deß thäters gegebene Weisung Articul nicht beschliessen. 152
Vber wen die Atzung in obgemelter außführung gehen soll. 153
Von grosser Armue/ deß/ der sich obgemelter massen außführen wolt. 154
So einer in der Mordtacht were/ in Gefängnuß käm/ vnd sein vnschuldt außführen wolt. 155

So der gefragt Verzähterey bekennt. 49
Auff Bekenntnuß der Vergifftung. 50
So der gefragt ein Brandt bekennt. 51
So die gefragte Person Zauberey bekent. 52
Von gemeinen vnbenanten Fragstücken/ auß bekentnuß/die auß Marter geschicht. 53
Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/ bekannten Vmbständen. 54
Wo die bekanten vmbstände der Missethat in erkündigung nicht wahr erfunden werden 55
Keinem Gefangenen die Vmbstände der Missethat vorzusagē/sondern jn die gantz von jhm selbst sagen lassen. 56
So der Gefangen vor bekannter Missethat wider leugnet. 57
Von der maß Peinlicher Frage. 58
So der Arm/den man fragen wil/gefährliche Wunden hat. 59
Ein Beschluß/wañ der bekanntnuß/so auff Peinliche Frage geschicht entlich zu glauben ist. 60
So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit Peinlicher Frag angegriffen/vnnd nicht gerecht funden oder Vberwunden wird 61

Digitized by Google

Von beweiſung der Miſſethat. 62
Von vnbekannten Zeugen. 63
Von belohnten Zeugen. 64
Wie Zeugen ſagen ſollen. 65
Von genugſamen Zeugen. 66
Von genugſamen Gezeugniß. 67
Von falſchen Zeugen. 68
So der Beklagt nach der Beweiſung nicht bekennen wolt. 69
Von ſtellung vnd verhörung der Zeugen. 70
Von den Kundſchafft verhörern im Gericht. 71
Von Kundſchafft verhörern auſſerhalb deß Gerichts. 72
Von öffnung der Kundſchafft. 73
Von Kundſchafften deß Beklagten zu ſeiner entſchuldigung. 74
Von verzehrung der Zeugen. 75
Kein Zeugen für Recht zu vergleyten. 76
Das Recht förderlich ergehen zu laſſen. 77
Von benennung endlichs Rechtags. 78
Dem Beklagtē den Rechtag zu verkündē. 79
Verkündigung zum Gericht. 80
Vnderredung der Vrtheiler vor dem Rechtag. 81
Von beſitzung vnd beleutung deß endlichen

Gerichts

Gerichts. 82
Dieſe vnſer/vnd deß Heiligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben/auch den partheyen dariñ jhr notturfft nicht zu verbergen. 83
Von der Frag deß Richters/ob das Gericht recht beſetzt ſey. 84
Wann der Beklagt offentlich in den Stock/Pranger oder Halßeyſen geſtellt werden ſol. 85
Den Beklagten für Gericht zu führen. 86
Von beſchreyen deß Beklagten. 87
Von Fürſprechen. 88
Bit deß Fürſprechen der von Ampts wegen oder ſonſt klagt. 89
Was/vnd wie der beklagt durch ſeinen Fürſprechen bitten laſſen mag. 90
Von verneinung der Miſſethat/die vormals bekennt worden iſt. 91
Wie die Richter vñ Schöpffen oder vrtheiler nach beyder theil/vnnd allem fürbringen/auch endlichen beſchluß/die die Vrtheil faſſen/vnnd wie auch nachmals die ſchöpffen oder vrtheiler durch den Richter gefragt werden ſollen. 92
Darauff ſollen die Schöpffen vnd Vrtheilſprecher

sprecher vngefärlichen also antworden. 93
Wie der Richter die Vrtheil öffnen soll. 94
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag. 96
Deß Nachrichters fried außzuruffen. 97
Frag vnnd Antwort/ nach vollziehung der Vrtheil. 98
So der beklagt mit recht ledig erkant wird. 99
Von vnnottürfftigen/ vnnützen/ gefährlichen Fragē/ so vor Gericht. 100
Von Leibstraff/ die nit zum Todt oder ewiger Gefängnuß gesprochen werden/ vnd von Amptswegen beschehen. 101
Von Beichten vnnd vermahnen nach der vervrtheilung. 102
Daß die beicht vätter die Armen/ Bekanter warheit zu laugnen/ nit weisen sollen. 103
Ein Vorred/ wie man Missethat peinlich straffen sol. 104
Von vnbenannten Peinlich fällen vnd straffen. 105
Wie Gottes schwerer oder Gotteslästerung gestrafft werden sol. 106
Straff der jenen/ so einen gelehrten Eyd vor Richter vñ Gericht/ meineydig. 107
Straff derer/ so geschworne Vrphede brechen. 108

Straff der Zauberey. 109
Straff ſchrifftlicher / vnrechtlicher / peinlicher ſchmähung. 110
Straff der Müntzfälſcher / vnd auch derer / ſo ohn habende freyheit müntzen. 111
Straff der jenen / ſo falſch Sigel / Brieff / Vrbar / Renth oder Zinßbücher / oder Regiſter machen. 112
Straff der Fälſcher mit Maß / Wag vnnd Kauffmanſchafft. 113
Straff der jenen / die fälſchlich vnd betriglich Vndermarckung / Reynung / Mahl / oder Marckſtein verrücken. 114
Straff der Procuratorn / ſo jhren Partheyē zu nachtheil / gefährlicher / fürſetzliche weiß den Widertheilen zu gut handeln. 115
Straff der Vnkeuſchheit / ſo wider die Natur geſchicht. 116
Straff der Vnkeuſchheit mit nahenden Geſipten Freunden. 117
Straff der jenen / ſo Eheweiber oder Jungfrauwen entführen. 118
Straff der Notzucht. 119
Straff des Ehebruchs. 120
Straff deß Vbels das in geſtalt zweyfacher Ehe geſchicht. 121

Straff

Straff der jenē/ so jhre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willē willigklich zu vnkeuschen Wercken verkauffen. 122
Straff der Verküppelung/ vnd helffen zum Ehebruch. 123
Straff der Verrähterey. 124
Straff der Brenner. 125
Straff der Räuber. 126
Straff der jenen/ so Auffruhr deß Volcks machen. 127
Straff der jenen/ so böslich außtretten. 128
Straff der jenen/ so die Leut böslich Bephehden. 129

Hernach Folgen etliche böse Tödtung/ vnd von Straff der selben Thäter.

Erstlich von Straff deren/ die mit Giffi oder veneno heimlich vergeben. 130
Straff der Weiber/ so jhre Kinder tödten. 131
Straff der Weiber/ so jhre Kinder/ vmb daß sie der abkommen/ in gefährlichkeit vonn jhnen legen/ die also gefunden vnd ernehret werden. 132
Straff der jenen/ so schwangeren Weibsbilden Kinder abtreiben. 133

Straff / so ein Artzt durch seine Artzney tödtet. 134
Straff eygner Tödtung. 135
So einer ein schädlich Thier hett / das jemandts entleibt. 136
Straff der Mörder vnnd Todtschläger / die kein Genugsame entschüldigung haben mögen 137
Von vnlaugbarn Todtschlägen / die auß solchen geschehen / so entschüldigung der straff auff jhnen tragen. 138
Erstlich von rechter Nothwehr / wie die entschüldiget. 139
Was ein rechte Nothwehr ist. 140
Daß die Nothwehr bewiesen sol werden. 141
Wann / vnd wie in Sachen der Nothwehr die weisung auff den Ankläger kompt. 142
Von entleibung / das niemands anders gesehen hat / vnnd ein Nothwehr für gewendet würde. 143
Von berühmbter Nothwehr gegen einem Weibsbilde. 144
So einer in rechter Nothwehr einen Vnschüldigen wider seinen / deß Thäters willen / entleibt. 145
Von vngefährlicher entleibung / die wider eins

Digitized by Google

eins Thäters willen geschicht/ ausserhalb einer Nothwehr. 146
So einer geschlagen wird/ vnnd stirbt/ vnnd man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey. 147
Straff der jenen/ so einander in Morden/ Schlagen/ vnd Rumorn fürsetzlich oder vnfürsetzlich beystandt thun. 148
Von besichtigung eines Entleibten vor der begräbnuß. 149
Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt/ die auch entschüldigung auff jhn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weißgehandelt wirdt. 150
Wie die vrsachen/ so zu entschüldigung bekenntlicher That fürgewendet/ auß geführt werden sollen. 151
So deß thäters gegebene Weisung Articul nicht beschliessen. 152
Vber wen die Atzung in obgemelter außführung gehen soll. 153
Von grosser Armut/ deß/ der sich obgemelter massen außführen wolt. 154
So einer in der Mordtacht were/ in Gefängnuß käm/ vnd sein vnschuldt außführen wolt. 155

Von außführung beſchüldigter / peinlicher Vbelthat / ehe der Beklagt ins Gfängnuß kompt. 156

Hernach folgen etliche Artickul vom Diebſtal.

Zum erſten / vom aller ſchlechſten / heimlichen Diebſtal. 157
Vom erſten öffentlichen Diebſtal / damit der Dieb beſchriehen wirdt / iſt ſchwerer. 158
Von erſten gefährlichen Diebſtälen / durch einſteigung oder brechung / iſt noch ſchwerer. 159
Vom erſten Diebſtal / fünff Gülden werth / oder darüber / vnd ſonſt ohn beſchwerliche Vmbſtände / ſol man raths pflegen. 160
Vom andern Diebſtal. 161
Vom ſtälen / zum dritten mal. 162
Wo mehr dan einerley beſchwerung bey dem Diebſtal erfunden wirdt. 163
Von jungen Dieben. 164
So einer etwas heimlich nimpt von gütern / der er ein nechſter Erb iſt. 165
Stälen in rechter Hungersnoth. 166
Von Früchten vnd nutz auff dem Felde / wie vnnd

vnd wañ / damit Diebſtal gebraucht werde. 167
Von Holtzſtälen oder verbottener weiß abhauwen. 168
Straff der jenen ſo Fiſch ſtälen. 169
Straff der jenē / ſo mit vertrauwter oder hingelegter Haab vngetrewlich handeln. 170
Diebſtal / heiliger oder geweiheter ding / an geweiheten / vnd vngeweiheten ſtätten. 171
Von ſtraff obgemelts Diebſtals. 172
Von ſtraff oder verſorgung der Perſonen / von den man auß erzeigten vrſachen / vbels vnnd miſſethat warten muß. 176
Von ſtraff der Fürderung / hülff vnd beyſtandt der Mißthäter. 177
Straff vnderſtandener Miſſethat. 178
Von vbelthätern / die jugend oder anderer ſachen halb / jhre Sinn nicht haben. 179
So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß einem Gefangenem außhilfft. 180
Von einer gemeinen Bericht / wie die Gerichtſchreiber die peinlichen gerichtshändel gäntzlich vnnd ordentlich beſchreiben ſollen / folgen in dem nechſten vnd etlichen Articuln hernach. 181
Ein Ordnung vnnd Bericht / wie der Gē-

richt schreiber die endtlichen Vrtheilen der Todtstraff halb/formiren soll. 190
Einführung einer jeden vrtheil zum Todt oder ewiger Gefängnuß. 192

Merck die nach folgenden Beschluß einer jeden Vrtheil.

Zum Feuwer. Zum Schwerdt. Zu der Viertheilung. Zum Rad. Zum Galgen. Zum ertrencken. Vom Lebendigen vergraben. Vom Schleiffen. 193
Vom reissen mit glüenden Zangen. 194
Formierung der vrtheil eins sörglichē manns in Gefängnuß zu verwahren. 195
Von Leibstraff/die nicht zum Todt oder gefährlicher verwahrung/wie obsteht/gevrtheilt werden soll. 196
Einführung der vrtheil vorgemeldter Peinlicher Leibstraff halb/die nicht zum Todt gesprochen werden. 197
Abschneidung der Zungen. Abschneidung der Finger. Ohren abschneiden mit Ruthen außhauwen. 198
Von Form der vrtheil zu entledigung einer Beklagten Personen. 199

Von

Von den Gerichtskosten an den Peinlichen Gerichten. 204
Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche Belohnung nemmen sollen. 205
Wie es mit der Flüchtigen vbelthäter Gütern gehalten werden soll. 206
Von gestolner vnd geraubter Haab/so in die Gericht kompt. 207
Mit was die Werckleute/in den Peinlichen Gerichten nottürfftige Galgen zu machen vnd zu bessern/schüldig seynd. 215
Von Mißbräuchen vnd bösen vnvernünfftigen Gewonheiten/so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden. 218
Erklärung bey wem vnd an welchen Orthen Rath gesucht werden soll 219

Ende deß Registers.

Deß

Digitized by Google

Der allerdurch-leuchtigsten/ Großmächtigsten/ Vnüberwindlichsten Keyser Carols/ deß Fünfften/ vnd deß Heyligen Römischen Reichs/ Peinliche Gerichts-Ordnung.

I.

Von Richtern/ Vrtheylern/ vnd Gerichtspersonen.

ERstlich setzen/ ordnē/ vnnd wöllen wir/ das alle Peinliche Gericht mit Richtern/ Vrtheylern/ vnd Gerichtschreibern/ versehen vnd besetzt werdē sollen/ von frommē/ ehrbaren/ verständigen vnnd erfahrnen Personen/ so tügentlichest vñ best dieselbigen/ nach gelegenheit jedes Orts gehabt/ vnd zubekommen seynd Darzu auch edlen vnd gelehrten gebraucht

gebraucht werden mögen. In dem allen ein jede Oberkeit möglichen fleiß anwenden sol/ damit die Peinlichen Gericht zů besten verordnet/ vnd niemands vnrecht geschehe/ als dann zu diesen grossen Sachen/ welche deß Menschen Ehr/ Leib/ Leben vnd Gut belangen seynd/ dapffer vnd wol/ bedachter fleiß gehörig. Darumb dann in solcher Vberfahrung niemands mit rechtmassigē vorträglichem grund seine verlassung vñ hinlässigkeit entschuldigen mag/ sondern billich derhalb/ vermögen dieser vnser Ordnung/ gestrafft: Deß also alle Oberkeit/ so Peinliche gericht haben/ hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen. Vnd dieweil sich denn ein zeither an etlichen Orthen/ etliche vom Adel/ vnd andere/ denn solche Gericht eygner Person ampts halber/ vnd sonst zu besitzen gebürt/ sich bey solchen gerichten zu sitzen geweigert/ vñ jhres stands halber gescheucht/ dardurch dē das vbel mehrmals vngestrafft blieben ist: So mögen dieselbigen/ dieweil jnen doch solche Gericht besitzung/ an jhrer Achtbarkeit oder Standt gantz kein Nachtheil geberen sol noch kan/ sondern mehr zur förderung der Gerechtigkeit/ straff der Bößhafftigen/ vnnd denselben

vom

vom Adel vnd Empter zu ehren reichen vnd dienen iſt/ſolch Peinlich Gericht/ſo offt vnd viel/nach geſtalt der ſachen/für gut vnd notturfftig angeſehen würde/als Richter vnnd Vrtheiler ſelbſt beſitzen/ vnd darin handeln vnnd fürnehmen/weß ſich nach dieſer vnſer Ordnung eygnend vnd gebürt:

Wo aber etliche vom Adel vnd andere/ſolche Gericht vom alters herkommen/biß anher eygner Perſon beſeſſen/wöllen wir/daß dieſelbigē hinfürter auch on fernere weigerung beſitzen

besitzen/vnd solch herkommen vnd gebräuch in jhren kräfften vnd wesen bleiben sollen.

II.

Von denen so die Gericht jhrer Güter halb besitzen.

WElche Personen von jhrer güter wegen die Peinlich Gericht zu besitzen schüldig sind/vñ dasselb auß schwacheit vñ gebrechligkeit jres Leibes/vernunfft/Jugend/Alter/oder anderer vngeschicklichkeit halber nicht besitzen oder verwesen mögen/so offt das noth geschicht/sol der oder dieselbigen ander tügliche Personen/zu besitzung deß peinlichen Gerichts an jhr statt ordnen vnd bestellen/mit wissen vnnd zulassen desselben Oberrichters.

III.

Deß Richters Eyd vber das Blut zurichten.

ICH N. schwere/daß ich soll vnd will/in Peinlichen sachen/Recht ergehen lassen/richten vnd vrtheilen/dem Armen als dem Reichen/vnd das nicht lassen/weder durch Lieb/Leyd/Mieth/Gab/noch

keiner andern Sachen wegen: Vnd sonderlich / so wil ich Keysers Karls deß Fünfften / vnd deß heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung getrewlichen geleben / vnnd nach meinem besten vermögen halben vñ handhaben / alles getrewlich vnd vngefährlich / also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

IV.

Schöpffen oder Vrtheilsprecher Eydt.

ES soll ein jeder Schöpff oder vrtheilsprecher deß Peinlichen Gerichts / dem Richter desselben geloben vñ schweren / wie hernach folget / welche Pflicht jhme dem Schöpffen vorgelesen / vñ er also nachsprechen soll / : Ich schwere / daß ich soll vnd will in peinlichen Sachen rechte vrtheil geben / vnd richten / dem Armen als dem Reichen / vnnd das nicht lassen / weder durch Lieb / Leid / mieth Gab / noch keiner andern sach wegen: Vnd sonderlich wil ich Keyser Karls / deß Fünfften / vnd deß heyligen Reichs Peinlicher Gerichs Ordnung getreuwlich leben / vnd nach meinem Verständtnuß halben / vnd handhaben / alles getrewlich vnnd vngefährlich / also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

V.

Schreibers Eyd.

ICH N. schwere/daß ich soll vnnd will in den Sachen/das Peinlich Gericht betreffend/fleissig auffmerckens haben/Klag vnnd Antwort/anzeigung/Argwohn/verdacht oder Beweisung/auch die Vhrgicht deß Gefangenen/vnd was gehandelt wirdt/getrewlich auffschreiben/verwahren/vnd so es noth thut/verlesen/auch darin kein gefährde suchen/vnd gebrauchen: Vnd sonderlich wil ich Keyser Karls deß Fünfften vnd deß heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung/vnd alle Sachen dazu dienende/getrewlich fördern/vnd so viel mich berührt/halten/Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

VI.

Annemmen der angegeben vbelthäter/von der Oberkeit vñ ampts wegen.

SO Jemand einer vbelthat/durch gemeinen Leumut/berüchtiget/oder andere glaubwürdige Anzeigung/verdacht vnnd argwönig/vnd derhalb durch die Oberkeit von Ampts halben angenommen/

es sey dann zuvor redlich/vnnd der halben gnugsame Anzeigung vnnd Vermuthung/ vō wegen derselben missethat auff jhn glaubwürdig gemacht: Darzu sol auch ein jeder Richter/in diesen grossen Sachen/vor der Peinlichen Frage/so viel möglich/vnd nach Gestalt vnnd Gelegenheit einer jeden sachen beschehen kan/sich erkündigen/vnnd fleissig nachfragens haben/ob die Missethat/darumb er angenommen/berüchtiget vnnd verdacht/auch beschehen sey oder nicht/Wie hernach in dieser vnser Ordnung ferner erfunden wirdt.

VII.

SO die gemelten vrtheiler in bestimpter Erkantnuß zweifflich würden/ob deß fürbrachten Argwons vnd Verdachts zu Peinlicher Frag/gnugsame/oder nicht: So sollen sie deßhalben Raths bey der Oberkeit/so der ende ohne mittel die peinlichen Oberkeit der straff hat/oder sunst an enden vñ orten/wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt/suchen/vnnd doch dieselben Oberkeit in solchem rath suchen/aller vmbstende vnd Gelegenheit jhres erfahrens deß Verdachts eigentlich in Schrifften berichten.

VIII.

VIII

SO die Missethat einer todtstraff halb̄ kündlich/ oder aber deßhalb redliche Anzeigung/ wie darvon vor berührt ist/ erfunden wird/ so sol es der Peinlichen Frag vnnd aller erkündigung halben/ so zu Erfindung der Warheit dinstlich ist/ auch mit Rechtfertigung auff deß Thäters bekennen/ gehalten werden/ wie klärlich hernach von den jenen/ die auff Ankläger einbracht werden/ geschrieben vnd geordnet ist.

IX.

WOlt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat/ ohne/ oder durch peinliche Frage nicht bekentlich seyn/ vnd er doch desselben vberwiesen werden möcht/ So sol es mit derselben weisung vnd Rechtfertigund darauff/ der Todtstraff halben gehalten werd̄/ wie auch klärlich hernach gesetzt ist/ vō den jenen/ die durch Ankläger einbracht werden.

X.

SO aber ein Person/ einer gnugsamen vnzweiffelichen vberwunden/ vnd erfunden Missethat halben/ nach laut dieser

dieser vnser vnd deß Heyligen Reichs Ordnung/ von der Oberkeit vnd Ampts wegen entlich an jhrem Leib oder gliedern gestraffet werden solt/ also/ daß dieselbige straff nicht zum Todt oder ewiger Gefängnuß fürgenommen würde: Mit Erkantnuß solcher straff/ sol es sonderlich auch gehalten werdē/ als im 196. Articul/ anfahendt/ Item/ so ein person/ ꝛc. angezeigt/ erfunden wirdt.

XI.

Von annemmen eines angegebenen Vbelthäters/ so der Kläger Recht begert

SO der Kläger die Oberkeit oder richter anrufft/ jemandt zu strengē Peinlichen Rechten/ zu Gefängnuß zu legen/ so sol derselbig Ankläger die Vbelthat/ vnd derselben redlichen Argwohn vnnd verdacht/ die peinliche Straff auff jhm tragen/ zu förderst ansagen/ vnangesehen ob der ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefänglich einzulegē/ oder sich bey dem beklagten zu setzen/ begern vñ erbieten würde: Vnd so die ankläger das thut/ sol der angeklagt in Gefängnuß gelegt/ vnd deß klägers angeben

eigentlich

eigentlich auffgeschrieben werden. Vnnd ist dabey sonderlich zumercken/ daß die gefängnuß zu behaltung/ vnnd nicht zu schwerer/ gefährlicher Peinigung der gefangenen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der gefangenen mehr dann einer ist/ sol man sie/ so viel Gefänglicher Behaltnuß halb seyn mag/ von einander theilen/ damit sie sich vnwarhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen/ oder wie sie jhre That beschönen wöllen/ vnderreden mögen.

XII.

Von Verhafftung deß Anklägers/ biß er Bürgschafft gethan hat.

SOb alt der Angeklagt zu Gefängnuß angenommen ist/ sol der ankläger oder sein Gewalthaber/ mit seinem Leib verwahret werden/ biß er mit Bürgen/ Caution/ bestandt vnd sicherung/ die der Richter/ mit sampt vier Schöpffen/ nach gelegenheit der Sachen/ vnnd achtung beyder person für gnugsam erkennt/ gethan hat/ wie harnach folget. Vnd nemlich also/ daß er der Ankläger/ wo er die Peinliche Rechtfertigung nicht auß-

außführen/oder dem rechten verfolgen würde/vnnd die geklagten Miſſethat/oder aber redliche vnd gnugſame anzeigung vnd vermuhtung derſelben in zimlicher zeit/die jhm der Richter ſetzen würde/nicht dermaſſen bewiß/daß der Richter vnd Gericht/oder der mehrer theil auß jhnẽ für gnugſam erkanten/oder ſonſt im Rechten fällig würde/Alsdann den Koſten/ſo darauff gangen iſt/auch dem Beklagten/vmb ſeine zugefügte ſchmach vñ Schaden abtrag thun woll/alles nach bürgerlicher Rechtlicher erkandtniß vnd damit derſelbig gefangen beklagt ſeiner erlitten Koſten/ſchmähe vnnd ſchäden/deſto außträglicher vnd fürderlicher ergetzung vnd Abtrag erlangen möge/ſo ſoll zu ſeinem gefallen vnd willen ſtehen/den Peinlichen Ankläger vor deſſelben anklägers ordentlichen richter/oder dem peinlichen Gericht/dafür ſich die Gerichtliche vbung vñ Rechtfertigung erhalten hat/vmb ſolchẽ Koſten/ſchmähe vñ ſchäden/Rechtlich fürzunemmen/darinn auch ſummarie vnnd ohnzierligkeit deß Rechtlichen Proceß/procedirt/gehandelt/vnd die vrtheil ohnweider Appellation vnd ſuchung/vollnzogen werden/dadurch doch demſelben peinlichen

liche Gericht ausserhalb dieser Fälle/vñ weiter deñ es vorgehabt/ kein Bürgerlicher Gerichtszwang/ vñ erkandtnus zuwachsen soll.

XIII.

Von Bürgschafft deß Anklägers/ so der Beklagt der that bekentlich ist/ vnd redliche endschuldigung solcher that halb fürgibt.

SO der Thäter der that ohne laugnen were/aber deßhalbē redliche entschuldigung/die jhn/wo er diß bewieß/von peinlicher straff entledigen möchten/anzeigt/ vnd jhm aber der ankläger solcher seiner fürgewenden vrsachen vnd entschuldigung nit gestunde: So sol der Ankläger in solchē fall dennoch auch/nach gelegenheit der personē vñ sachen/vnd erkendtnuß des Richters/ sampt vier Gerichtspersonē oder Schöpffen/ nach notturfft verbürgen/wo der beklagt solch entschüldigung also außführen würd/daß er der beklagten that halb nicht peinliche straff verwircket hette/jhm alsdenn vmb solch gefänglich einbringen/ Schmach vnd schaden/vor Gericht/wie obgemelt/endlichs Bürgerlichē

Rechtens zu pflegen/ vnnd darzu alle Gerichtsschäden außzurichten/ nach erkentnuß desselben Gerichts schuldig syn/ vñ sol nach solcher geschehener bürgschafft mit außführung der entschuldigten that/ wie hernach im 151. Articul/ anfahendt: Item/ So jemandt einer that bekäntlich ist/ ꝛc. geschrieben stehet/ gehalten vñ gehandelt werden/ vnd in diesem fall/ vor solcher außführūg vñ sonder erkantnuß/ peinliche Frag nicht gebraucht werden.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag/ wie die Gegenhafftung geschehen soll.

ALs lang vñ dieweil der ankläger gemelter Bürschafft nit gehaben mag/ vnnd doch dem strengen/ Peinlichen Rechten nach folgen wolt: So sol er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeigter redlicher Außführung/ in gefängnuß oder verwahrung/ nach gelegenheit der personen vñ sachē gehalten werden/ vnnd dem Ankläger/ auch dē/ der seine entschuldigung außführen wolt/ soll gegönnet werden/ daß die Leut/ so sie zu

Bürgschafft

Bürgschafft oder beweissung / wie obsteht / gebrauchen wöllen / zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anklag / von wegen fürsten / Geistlicher Personen / oder Gemeyner / oder sonst hoher Personen gegen den / die geringers stands seyn / geschicht: In solchem fall mögen sich ander personen vngefährlich nicht geringer achtung / denn der beklagt / an jhr statt neben den beklagten gefenglich legē / oder verwahren lassen. Vnd ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolt / wie obgemelt / das als dañ dieselbe person jhrer Gefängnuß erlediget werden soll.

XV.

Von einer andern Bürgschafft / so der kläger den Argwon der Missethat bewiesen hat / oder die missethat sonst bekäntlich ist.

WO der Kläger den Argwohn vnnd verdacht bewiesē hat / oder die beklagte Missethat sonst vnlaugbar ist / vnd der thäter genugsam entschüldigung derhalb als vor berührt ist / nit außführē kan: So soll der Ankläger als dann verbürgen / dem stren-

gen peinlichen Rechten/darumb der beklagt angenommen ist/nach dieser vnser/vnd deß Reichs Ordnung nachzukommen/ vnnd zu weiter Bürgschafft/in solchem Fall nicht verbunden werden. Vnd was also durch annemmung deß Beklagten/mit klag antwort/ Bürgschafft/Fragen/Erfahrung/weisung vnnd anders gehandelt/auch darauff geurtheylt würde/das sol alles der Gerichtschreiber ordentlich vñ vnderschiedlich beschreibē/ wie deßhalb hernach im 181. Articul/anfahēd/Item/ein jeder Gerichtschreiber sol/ꝛc. vnd in etlichen Blättern darnach/ein gemein Anzeigung vnd Form solcher Beschreibung halb erfunden wirdt.

XVI.

Von vnzweiffenlichen Mißthaten.

SOllen sonderlich Richter vnd vrtheyler ermahnet seyn/wo ein Missethat ausserhalb redlicher Vrsach die von peinlicher Straff rechtlich entschüldiget/ offentlich vnd vnzweiffentlich ist oder gemacht wird/als so einer ohn rechtmessig vñ getrungen vrsach/ein Offentlicher/Muthwilliger

Feind

Feind oder Friedbrecher were/oder so man einen an wahrer vbelthat betritt: Auch so einer den gethanē raub oder diebstal wissentlich bey jm hett/vnd das mit keinen grund widersprechen/oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge/als hernach bey jeder gefatzter peinlicher Straff (wann die entschüldigung hat) funden wirdt: In solchen vñ dergleichē/offentlichen/vnzweiffelichen vbelthaten/vnd so der Thäter die offen/vnzweiffelichen vbelthat freuentlichen widersprechen wolt/so soll jn der Richter mit peinlicher/ernstlicher fragezu bekanntnuß der warheit halten/damit in solchem offentlichen/vnzweiffentlichen Mißthaten/die endlich vrtheil vnd Straff/mit dem wenigsten kosten/als geseyn kan/gefördert vnd vollnzogen werde.

XVII.

Wie der Ankläger nach verheffung deß Beklagten nicht abscheiden sol/er habe denn zu förderst ein nämlich Satt/wohin man jhm Gerichtlich verkündē sol/benant.

DEr Kläger sol auch/nach gefenglichē Annemmen deß Beklagten von dem

Richter nit abscheiden: er habe jm dē ein nemlich Hauß an einer bequemen sichern vngefährlichen statt oder ende benennt/ dahin fürter die Richter alle Gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken/ vnd sol der Kläger dē jenē/ der jhm solche verkündigung zubringt/ von einer jeden Meyl/ so er vom Gericht auß zu jhm lauffen muß/ einen zimlichen bottenlohn/ nach gemeiner jeden Landsart gewonheit/ zu geben schüldig vnnd pflichtig seyn: Vnd wie der ankläger solch endt benennet/ sol der Gerichtschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

XVIII.

Von den Sachen/ darauß man redliche Anzeigung einer mißhandlung/ neīmen mag.

IN dieser vnser vñ deß heyligen Reichs Peinliches gerichts Ordnungen (als vor vñ nach stehet) ist gemeinen rechten nach annemmens vnd gefänglich haltens auch Peinlicher Frag halb/ der jenen/ so für Missethäter verdacht oder verklagt werden/ vnnd deß nicht geständig seyn/ auff redliche anzeigung

Anzeigung/warzeichen/argwohn vnnd verdacht/der mißhandlung gesetzt/dieselben sach oder warzeichen/so ein redlich gnugsam anzeigen/Argwohn oder verdacht geben/seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Ampleuth / Richter vnnd vrtheiler/so sonst dieser sach nit bericht seyn/desto baß mercken mögē/worauß ein redliche Anzeigung/Argwohn/oder verdacht/einer Mißhandlung komen/so sind deßhalben die nachfolgenden gleichnuß einer redliche Anzeigung/Argwohns oder Verdachts/wie dz ein jeder nach seinen Teutschen nennen/oder erkennen kan/hernach gesetzt.

XIX.

Von Begreiffung deß wörtleins/ Anzeigung.

WO wir nachmals redliche anzeigūg melden/da wöllē wir allwegen/redliche/Warzeichen/Argwohn/verdacht vnd vermutung auch gemeint haben/vnnd damit die vbrigen wörter abscheiden.

XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemandt sol peinlich gefragt werden.

WO nit zuvor redlich Anzeigen der Missethat/darnach man fragē wolt/ vorhanden/ vnd beweist würde/ sol niemands gefragt werden/ vñ ob auch gleichwol auß der Marter die Missethat bekannt würde/ so sol doch der nit geglaubt/ noch jemands darauff vervrtheylt werdt. Wo auch einige Oberkeit oder Richter/ in solchem vberführen/ sollen die dem/ so also wider recht/ ohn die bewiesen anzeigung gemartert wer/ seiner schmach/ Schmertzen/ Kosten vnnd schaden der gebür ergetzung zu thun schüldig seyn.

Es sol auch kein Oberkeit oder Richter in diesem fall/ kein vrphede helffen schützen oder schirmen/ das der gepeinigt seine schmach/ Schmertzen/ Kosten vnnd schaden mit recht/ doch alle hätliche handlūg außgeschlossen/ wie recht/ nicht suchē möge.

XXI.

XXI.

Von anzeigung der er die mit zauberey war zu ſagen vnderſtehen.

ES ſol auch auff der anzeigen/die auß Zauberey oder ander Künſten warzuſagen ſich anmaſſen/niemands zu gefängnuß oder peinlichen Frag angenom̃en/ſondern dieſelben angemaſten warſager vnd Ankläger ſollen darumb geſtrafft werd̃. So auch der Richter darüber auff ſolche der warſager angeben/weiter für führe/ſol er dem Gemarterten/koſten/ſchmertzen/Iniurien vñ ſchaden/wie im nechſt obgeſatzten articul gemelt/abzulegen ſchüldig ſeyn.

XXII.

Daß auff Anzeigung einer Miſſethat/allein peinliche Frag/vnnd nicht ander Peinlich ſtraff ſol erkannt werden.

ES iſt auch zu mercken/das niemand auff einigerley anzeigung/argwohns/warzeichen oder verdacht/entlich zu

peinlicher straff sol vervrtheilt werdē / sonder allein peinlich mag man darauff fragen / so die anzeigung / als hernach funden wird / genugsam ist / den sol jemand endtlich zu Peinlicher Straff vervrtheylt werden / das muß auß eigen bekennen / oder beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung Klärlich funden wird) beschehen / vnnd nicht auff vermutung oder anzeigen.

XXIII.

Wie die gnugsam anzeigung einer Missethat bewiesen werden sol.

EIn jede genugsame anzeigūg / darauff man peinlich fragē mag / soll mit zweyen guten zeugen bewiesen werden / wie dann in etlichen Articuln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem gutē Zeugen bewiesen wurde / dieselb / als ein halb beweisung / machet ein gnugsam anzeigung / als hernach in dem 30. Articul anfahēd: item / ein halb beweisung / als so einer in der hauptsach / ꝛc. erfunden wirdt.

Das

XXIV.

Daß man auß den nachgesetzte anzeigungen / in vnbenennten vnd hierinn vnaußgetruckten Argwönigkeiten der Missethat / gleichnuß nemmen möge.

DIß diesen nachgesetzten Articuln / von Argwohn vñ anzeigung der Missethat sagend / sol in Fällen / so darinn nicht benannd sind / Gleichnuß genommen werden. Wann nicht möglich ist / alle argwöhnige vnd verdächtliche Fälle vnnd vmbstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwohnen vnd anzeigungen / so sich auff alle missethat ziehē.

ERstlich / von argwönigen theilen / mit anhangender erklärung / wie / vnd wañ die ein redliche anzeigūg machen mögē.

Item / so man der anzeigung / die in viel nachgesetzten Articuln gemelt / vnd zu peinlicher Frag genugsam verordnet sind / nicht gehaben

gehaben mag/so sol man erfahrung haben/ nach den nachfolgenden vnd dergleichen arg-wöhnigen vmbständen/so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich/ob der verdacht ein sache verwegene oder leichtfertige person/von bösen leumuth vnd gerücht sey/ daß man sich der missethat zu jr versehen möge/oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet/vnderstanden hab/ oder bezichen worden sey. Doch sol solcher böser leumuth nicht vō Feinden oder leichtfertigen Leutē/ sonder von vnpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum andern/ob die verdachte Person an gefährlichen orten zu der That verdächlich/ gefunden oder betretten würde.

Zum dritten/ob ein Thäter in der That/ oder dieweil er auff dem weg/darzu oder davō gewest/ gesehen worden/ vnnd im fall/so er nicht erkannt were/so sol man auffmerckung haben/ob die verdachte person eine solche gestalt/Kleyder/ Waffen/ Pferdt/oder anders habe/als der thäter obbemelter massen gesehen worden.

Zum vierten/ob die verdachte Person/bey solchen Leuten wohnung/oder Gesellschafft habe/

habe/die dergleichen Missethaten vben.

Zum fünfften/ so man in beschedigungen/ oder in verletzungen warnemmen/ob die verdachte person auß neyd/ Feindschafft/ vorgehender trawe/ oder gewartung einiger Nutz zu der gedachten Missethat vrsach nemmen möcht.

Zum sechsten/ so ein verletzter oder Beschädigter auß etlichen vrsachen jemand der missethat selbst zihet/darauff stirbt/oder bey seinen Eyd betheuret.

Zum siebenden/so jemand einer missethat halb flüchtig wirdt

XXVI.

Zum achten.

SO einer mit dem andern vmb Groß Gut rechtet/das dazu der mehrertheil seiner Nahrung/Haab vnnd vermögens antrifft/der wird für einen mißgönner vnd grossen Feind seines widertheils geacht.

Darumb/ so der Widertheil heimlich ermordet wird/ist ein vermutung wider diesen theil/daß er solchen Mord gethan hab/vñ wo sonst die perſō jres wesens verdächtlich were/

daß

daß er den Mord gethan/die mag man/ wo er derhalb nicht redliche entschüldigūg hette/ gefenglich annemmen/vnd peinlich fragen.

XXVII.

Ein Regel/wenn die vorgemelten argwönigen theil oder Stück sathentlich oder sonderlich ein gnugsam anzeigung zu peinlicher Frag machen.

IN nechsten obgesatzten articul werde acht argwöhnige theil oder stück/von anzeigung peinlicher Frag funden/ derselbigen argwöhnigen theil oder Stück ist keines allein zu redlicher anzeigung/darauff Peinliche Frage mag gebraucht werden/ genugsam. Wo aber solcher argwöhnigen theil oder Stück etlich bey einander auff jemand erfunden werden/So sollen die jenen/ den peinlicher Frage halber zu erkennen vnd zu handlen gebüret/ermessen/ob dieselben obbestimpten oder dergleichen erfunden argwöhnigen Theil oder stück/so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen/

mögen/als die nachfolgenden Articul der ein jeder allein ein redliche anzeigung macht/vñ zu peinlicher Frag gnugsam ist.

XXVIII.

Aber ein regel in obgemelten sachen.

MEhr ist zu bedencken/wann jemand einer Missethat mit etlichen argwönigen Theilen oder Stücken/ als vorsichet/ verdacht wird/daß allweg Zweyerley gar eben war genommen werden sollen. Erstlich/der erfunden argwönigkeit. Zum andern/was die verdachte person/guter vermutung/die sie von der Missethat entschuldigen mögen/für sich hab. Vnd so dañ darauß ermessen mag werden/daß die vrsachen deß Argwohns gröss'r sind/denn die vrsach der Entschüldigung/so mag alsdann Peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschüldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dan etliche geringe argwöhnigkeit/so erfunden seyn/so sol die peinliche Frage nicht gebraucht werden/vnd so in diesen dingen gezweiffelt würde/sollen

die

die jenigen / so peinlicher Frage halber zu erkennen / vñ zu handeln gebürt / bey den rechtverständigen / vnd an enden vnd orten / wie zu Ende vnser Ordnung angezeigt / rahts pflegen.

XXIX.

Gemeine Anzeigung / der jeglich allein zu Peinlicher Frage genugsam ist.

SO einer vbung der That / etwas verleurt / oder hinder jhm ligen / oder fallt läßt / daß man hernachmals findt / vñ ermessen mag / daß es deß Thäters gewesen ist / mit erkündigung / wer solches am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zu fragen er würde dann etwas dargegē fürwenden wo es sich erfünde / oder bewiesen würde / daß es bemelten argwohn ableynet / als dann sol dieselb Entschuldigung vor aller peinlicher Frag zu erfahren / fürgenommen werden.

XXX.

EIn halbe Beweisung / als / so einer in der Hauptsach die Missethat gründtlich mit einem eintzigen guten / tugentlichen

lichen Zeugen/als hernach von guten zeugen vnd weisungen gesaget ist/ beweiset/das heist vnd ist ein halbe beweisung/vnd solche halbe beweisung macht auch ein redliche anzeigung/ argwohn oder verdacht der Misserthat. Aber so einer etliche vmbstände/ Warzeichen/ Anzeigung/ Argwohn/ oder Verdacht beweisen wil/das sol er zum allerwenigsten mit zweyē guten/ tüglichen/ vnverwerfflichen Zeugen thun.

XXXI.

SO ein vberwundner Mißthäter/der in seiner Missethat helffer gehabt/jemand in der Gefängniß besagt/ der jhm zu seiner geübten/erfunden Mißthaten geholffen habe/ ist auch ein argwonigkeit wider den Besagten/ so fer in bey solcher besagung nachfolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden.

Erstlich/daß dem sager die beklagt person/ in der Marter mit Namen nit fürgehalten/ vnd also auff dieselbig person sonderlich nit gefragt/oder gemartert worden sey/Sonder daß er in einer Gemein gefragt/ wer jhm zu seiner Mißthaten geholffen/ den Besagten

von jhm selbst bedacht vnd benannt habe.

Zum andern/gebürt sich/daß derselbig sager gar eygentlich gefragt werde/wie/wo/vnd wann jhm der Besagt geholffen/vnnd was Gesellschafft er mit jhm gehabt hab/vñ in solchem sol man den Sager fragen/aller möglicher vnd nottürfftiger vmbständen/die nach gelegenheit vnd gestalt jeder sach/aller best zu nachfolgender erfindung der warheit dienstlich seyn mögen/die allhie nit alle geschrieben werden/aber ein jeder Fleissiger vñ verständiger selbst wol bedencken kan.

Zum dritten/gebürt sichs zu erkunden/ob der Sager in sonder Feindschafft mit dem versagten stehe. Dann wo solche/Feindschafft vnwillen/oder widerwertigkeit/offentlich wer/oder erkündiget würde/so were dem Sager/solcher sag/wider den Besagten nit zu glaubē/er zeige deñ deß halb sonst so gläublich/redlich vrsach vnnd warzeichen an/die mann auch in erkundigung erfünde/die ein redliche anzeigung machen.

Zum vierdten/daß die besagte person also argwöhnlich sey/daß man sich der besagten Missethat zu jhr versehen möge.

Zum fünfften/so sol der sager auff der besagung

ſagung beſtendig bleiben/ Jſt doch ſo haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch/daß ſie die armen in der Beicht vnderweiſen/ jhre ſag/ſo ſie mit warheit gethan haben/am letzten zu widerruffen. Das ſol man/ſo viel das geſeyn kan/ bey den Beichtvättern fürkommen/wann niemandt gezimbt/wider ein gemeinen nutz den vbelthätern jhre böſßheit decken zuhelffen/die den vnſchüldigen menſchen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der ſager ſein beſagung oder dargeben/am letzten widerrufft/die er doch vor mit guten erzehlten vmbſtenden gethan hett/vñ geacht möcht werden/er wolt ſeinen Helffern damit zu gut hädeln/oder daß er vielleicht deß durch ſeinen Beichtvatter/ als obgemeldt iſt/ vnterwieſen wer/alsdann muß man anſehen deß Sagers angezeigte vñ andere erkündigte vmbſtände/ vnd darauß ermeſſen/ob die verſagung ein redliche Anzeigung der Miſſethat geb oder nicht. Vnd in ſolchem iſt ſonderlich auch ein auffſehens zu haben/vnd zu erfahren/ den guten oder böſen Standt vnnd Leumut deß verſagten/vnd was Gemeinſchafft oder Geſellſchafft er mit dem Verſager gehabt habe.

XXXII.

So einer/wie vor von gantzer weisung gesagt ist/gnugsam vberwiesen wird/ daß er von jhm selbs ruhme/oder ander weiß/vngenöter ding gesagt hett/ daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan/ oder solche missethat vor der geschicht zu thū/ getrohen hett/vnnd die that auch darauff in kurtzer zeit erfolgt were/vñ es were ein solche Person/daß man sich derselben that zu jhr versehen mag/wird auch für redliche anzeigung der Missethat gehalten/vnd ist peinlich darauff zu fragen.

XXXIII.

Von Anzeigung/so sich auff sonderliche Missethaten ziehen/vnnd ist ein jeder Articul zu redlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam/vnd darauff peinlich zufragen.

Von Mord/der heimlich geschicht/ gnugsam Anzeigung.

Item/so der verdacht vnd beklagt deß Mords halber/vmb dieselbig zeit/als der

der Mord geschehen / verdächtlicher weiß / mit blütigen Kleidern oder Waffen / gesehen worden / oder / ob er deß Ermordten haab genomm n / verkaufft / vergeben / oder noch bey jm hett das ist für ein redlich anzeigen anzunemmen / vnd peinliche Frag zu gebrauchen / er köñte den solchen verdacht mit glaublicher Anzeig oder beweisung ableinen / das sol vor aller peinlicher Frag gehört werden.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlagen oder Rumorn vnder vielen leuten geschehen / dz niemand gethan wil haben.

TOdtschläge / so in offenbaren schlagen oder Rumorn beschehen / deß niemand thäter seyn wil: Ist dañ der verdacht bey dem Schlagen auch mit dem entleibten widerwertig gewest / seyn Messer gewonnen / vnnd auff den Entleibten gestochen / gehauwen / oder sonst mit gefährlichen streichen geschlagen: Solches ist ein redliche anzeigung der geübten that halber / vnnd peinlich zu fra-

gen/vnd wird solcher verdacht noch mehr gesterckt/wo sein wehr blutig gesehen worden were. Wo aber solcher oder dergleichen nicht vorhanden/ob er dann gleich vngefehrlicher weiß bey dem handel gewesen/sol er peinlich nicht gefragt werden.

XXXV.

Von Heimlichen Kindhaben/vnd tödten durch jre Mutter/gnugsam anzeigung.

SO man ein Dirn/so für ein Jungfrauw gehet/im argwon hat/daß sie heimlich ein kindt gehabt/vnd ertödtet hab/sol man sonderlich erkünden/ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen wordē sey. Mehr/ob jr der Leib kleiner worden/vnnd darnach bleich vnd schwach gewest sey. So solches vnnd der gleichen erfunden wird/wo dann dieselbige Dirne ein Person ist/darzu man sich der verdachten that versehen mag/sol die durch verstendige Frawen an heimlichen stätten/als zu weiter erfahrung dinstlich ist/besichtigt werden/Würde sie denn

denn daselbst auch argwöhnig erfunden/ vnd wil der That demnach nicht bekennen/ mag man sie peinlich fragen.

XXXVI.

WO aber das Kindlein so kürtzlich ertödt worden ist/ daß der Mutter die Milch in den brüsten noch nicht vergangen/ die mag an jren Brüsten gemolcken werden/ welcher dann in den Brüsten rechte/ vollkommene Milch erfunden wird/ die hat deßhalb ein starck vermutung peinlicher frag halben wider sich. Nach dem aber etliche Leibärtzt sagen/ daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwan eine/ die kein Kind getragen/ Milch in den Brüsten haben möge/ darumb/ so sich ein Dirn in disen fälen also entschuldigt/ sol deßhalben durch die Hebammen oder sonst/ weiter erfahrung geschehen.

XXXVII.

Von heimlichen vergeben/ gnugsam Anzeigung.

JTē/ so der verdacht vberwiesen wird/ daß er Gifft Kaufft oder sonst damit

vmbgangen/ vnd der verdachte mit dem vergifften/in vneynigkeit geweſt/oder aber von ſeinem Todt vortheils oder nutz wartend were/ oder ſonſt ein leichtfertig Perſon/zu der man ſich der that verſehen möcht/das macht ein redlich Anzeigung der Miſſethat/er köñe dann mit glaublichen Schein anzeigen/daß er ſolch Gifft zu andern vnſträfflichen ſachen gebraucht hette oder brauchen wöllen.

So einer Gifft kaufft/vñ deß vor der Oberkeit in laugnen ſtünd/vnd doch deß kauffs vberwieſen würde/macht auch gnugſam vrſach zu fragē warzu er ſolch gifft gebraucht/ oder brauchen wöllen.

Es ſollen auch alle Oberkeiten ann jeden orten die Apotecker vnnd ander/ſo Gifft verkauffen/oder damit hanthieren/inn Gelübd vnnd Eyd nemmen/daß ſie niemand einig Gifft verkauffen/noch zuſtellen/ ohn anzeigung/vorwiſſen vnnd Erlaubung derſelben Oberkeit.

XXXVIII.

Von Verdacht der Räuber/gnugſam Anzeigung.

ITem/ſo erfunden würde/daß jemand der Güter/ſo geraubt ſeyndt/bey jhm oder

oder dieſelben verkaufft/vergebē/ oder in ander geſtalt/ damit verdächtiger weiß gehandelt/ vnd ſeinen verkauffer vnd wehrmann nicht anzeigen wolt/der hat ein redlichs anzeigen ſolches Raubs halber wider ſich/ dieweil er nicht außfündig macht/ daß er nicht gewuſt/daß ſolche Güter geraubt ſeyn/ ſonder die mit einem guten Glauben an ſich gebracht habe.

XXXIX.

ITem/ ſo Reyſige vnd Fußknecht gewöhnlich bey den wirten ligen vñ zehren/vnnd nicht ſolche redliche Dinſt/ handthierung oder Gült/ die ſie habē/ anzeigen können/davon ſie ſolche zehrung zimlich thū mögen/ die ſind argwöhnig vñ verdächtlich zu viel böſen ſachen/ vnnd allermeiſt zu Rauberey/ als ſonderlich auß vnſerm/ vnd deß Reichs gemeinen Landtfriedē zu merckē/ darin geſatzt iſt/daß man ſolche Buben nicht leiden/ſondern annemmen/ härtiglich fragen/ vnnd vmb jhre Mißhändel mit Ernſt ſtraffen ſoll/ Deßgleichen ſol ein jede Oberkeit auff die verdächtigen Bettler vnd Landfahrer auch fleiſſig auffſehens haben.

XL.

Von genugsamen Verdacht der jenigen/so Räuber oder Dieben heiffen.

ITem/so einer wissentlicher vnnd gefährlicher weiß von geraubtem oder gestolnẽ Gut/Beut oder theil nimbt/ Oder/so einer die Thäter wissentlich vnnd gefährlicher weiß äzt vnd Tränckt/auff die Thäter oder obgemelt vnrecht Gut gar oder zum theil wissentlich annimpt/heimlich verbirgt/beherberget/verkaufft oder vertreibt/oder so jemands den Thätern/sonst in andere dergleichen weg gefährlich fürderung/rath oder beystand thut/oder in jren thaten vnzimlich gemeinschafft mit jnen hett/ist auch ein anzeigung/Peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangen heimlich helt/die jhm entlauffen vnd anzeigen wo sie gelegen sindt/mehr so ein verdächtlicher/dem man zu der sach nicht viel guts vertrauwet/aber partheylich vnd auff der thäter seiten/auß guten vrsach helt/ohn vorwissen deß Gefangenen Oberkeit/verträg vmb schatzung macht/

macht/vnnd die Schatzung eynnimbt/oder Bürg darüber wirdt/Diese ding alle in beyden obgemelten Articuln/sämptlich vnd sonderlich/sind warzeichen/die ein redliche Anzeigung der Mißhätigen Hülff halber machen/vnd Peinlich zufragen.

XLI.

Von heimlichem Brandt/gnugsame Anzeigung.

WAnn einer eins heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde/wo dann derselbe sonst ein argwönlich Gesell ist/vnnd man sich erkündigen mag/das er kürtzlich vor dem Brand helicher vnd verdächtlicher weiß/mit vngewöhnlichen/verdächtlichen gefährlichen Fewerwercken/damit man heimlich zu brennen pflegt/vmbgangen ist/das gibt redliche anzeigung der Missethat/er künte dann mit guten glaubhaftigen Vrsachen Anzeigen/daß er solches zu vnsträfflichen Sachen gebrauchet hett/oder Gebrauchen wöllen.

XLII.

XLII.

Von Verrähterey/ gnugsam Anzeigung.

SO der Verdacht/ helicher/ vngewönlicher vnnd gefährlicher weiß/ bey denjenigen/ denen er verrahten zu haben/ in verdacht stehet/ gesehen worden/ vnd sich doch stellet/ als sey er vor denselben vnsicher/ vnnd ist ein Person/ darzu man sich solches versehen mag/ ist ein Anzeigung zu Peinlicher Frag.

XLIII.

Von gnugsam Verdacht der Dieberey.

SO der Diebstal bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wirdt/ daß er den gar/ oder zum theil/ verkaufft/ vergeben/ oder an worden hab/ vnd seinen Verkauffer vnnd Wehrmann nit anzeigen wolt/ so hat derselbig ein redlich anzeigen der Missethat wider sich/ dieweil er nit außführt/ das er solche güter vngefährlicher/ vnsträfflicher weiß

weiß/mit einem guten Glaubē an sich bracht hab.

Item/so der Diebstal mit sondern Sperr oder Brechzeugen/geschehen were/so dann der Verdacht am selben ende gewest/vnnd mit solchen gefährlichen Sperr oder Brechzeugen vmbgangen/damit der Diebstal beschehen/vnd der Verdacht ein solch Person ist/darzu man sich der Missethat versehen mag/ist Peinliche Frag zu gebrauchen.

Item/so ein mercklicher grosser Diebstal geschichet/vnd jemand deß verdacht wird/der nach der that mit seinem außgeben reichlicher erfunden wirdt/dann sonst/ausserhalb deß Diebstals/sein vermögen seyn kan/vnd der Verdacht nicht andere gute Vrsachen anzeigen kann/wo jhm das angezeige argwöhnig Gut herkommen/Ist es dann ein solche Person/zu der man sich der Missethat versicht/so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

XLIV.

Von Zauberey/genugsam anzeigūg

WAn jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen/oder jemād

zu

zu bezauberen beträwet/vnd dem Beträweten dergleichen beschicht / auch sonderlicht gemeinschafft mit Zaubern oder Zauberinn hat/oder mit solchen verdächtlichen Dingē/ Gebärden/Worten vnnd wesen vmbgehet/ die Zauberey auff sich tragen/vnd dieselbig Person desselben sonst auch berüchtigt/das gibt ein redliche Anzeigung der Zauberey/ vnd gnugsam Vrsach zu Peinlicher frage.

XLV.
Von Peinlicher Frag.

SO der Argwohn vnd verdacht einer beklagten vnd verneinten Mißhandlung

lung als vorstehet/erfunden/vnd für bewiesen angenommen/ oder bewiesen erkannt würde/ So sol dem Ankläger auff sein begern/als dann ein Tag zu Peinlicher Frage benannt werden.

XLVI.

SO man den Gefangen Peinlich fragen wil/von Ampts wegen/oder auff ansuchung deß Klägers/soll derselbig zuvor/in gegenwertigkeit deß Richters/zweyer deß Gerichts vnd Gerichtschreibers fleißsiglich zu rede gehalten werden mit Worten/die nach gelegenheit der Person vnd Sachen zu weiter erfahrung der Vbelthat oder Argwöhnigkeit/allerbest dienen mögen/auch mit bedrawung der Marter besprache werden/ob er der beschüldigten Missethat bekanntlich sey oder nicht/vnnd was jhm solcher Missethat halber bewust sey/vnnd was er als dann bekennt oder verneynt/soll Auffgeschrieben werden

XLVII.

XLVII.

Außführung der Vnschuldt vor der Peinlichen Frag zu vermahnen/vnnd weiter Handlung darauff.

SO in dem jetztgemelten Fall/ der beklagt die angezogen Vbelthat verneinet/so sol jhm als dann fürgehalten werden/ ob er anzeigē kündt/daß er der auffgelegten Mißthat vnschüldig sey/vnd man soll den Gefangen sonderlich erinnern/ ob er kündt weisen vnd anzeigen/daß er auff die Zeit/als die angezogen Mißthat geschehē/ bey Leuten/auch an Enden oder Orten gewesen sey/ dadurch verstanden/ daß er die verdachten Mißthat nicht gethan haben kündt. Vnd solcher Erinnerung ist darumb noth/daß mancher auß Einfalt oder Schrecken/ nicht fürzuschlagen weiß/ob er gleich vnschüldig ist/wie er sich deß entschuldigen vnnd außführen soll. Vnnd so der gefangen berühter massen/oder mit andern dinstlichen Vrsachen/ sein Vnschuldt anzeigt/solcher angezeigten Endschuldigung soll

soll sich als dann der Richter/ auff deß verklagten oder seiner Freundschafft Kosten/ auff das förderlichst erkündigen/ oder aber auff Zulassung deß Richters/ die Zeugen/ so der Gefangen oder seine Freund deßhalb stellen wolten/ wie sich gebüret/ vnd hernach von weisung an dem zwey vñ sechtzigsten articul/ anfahend/ Item/ Wo der Beklagt nichts bekennen/ ꝛc. Vnnd in etlichen Articuln darnach Gesetzt ist/ auff jhr begeren/ verhöret werden/ Solche Obgemelte Kundtschafft stellung/ auch den Gefangen/ Oder seinen Freunden/ auff jhr begeren/ ohn gut rechtmessig vrsach nicht abgeschlagen/ oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagt oder sein Freundschafft solchen obgedachten Kosten/ Armut halber nicht ertragen oder erleiden möcht/ damit dann nichts desto minder das Vbel gestrafft/ oder der Vnschüldig wider Recht nicht vber eilet werde/ So soll die Oberkeit oder das Gericht den Kosten darlegen/ vnd der Richter im Rechten fürfahren.

So in der jetztgemelten erfahrung deß beklagten Vnschuldt nicht funden wirdt/ so soll er alsdann auff vorgemelter Erfindung

redlichs Argwohns/oder Verdachts/Peinlich gefraget werden/in gegenwertigheit deß Richters vnd zum wenigsten zweyer deß Gerichts vnd deß Gerichtschreibers/vnnd weß sich in der Vrgicht oder seiner Bekantnuß/vnd aller Erkündigung findet/soll eigentlich auffgeschrieben/dem Kläger/so viel jhn betrifft/eröffnet/vnd auff sein beger Abschrifft gegeben/vnd gefährlich nicht verzogen/oder vnterhalten werden.

XLVIII.

Wie diejenigen/so auß Peinlichen Fragen/einer Missethat bekennen/nachfolgends weiter ausserhalb Marter vnd vnterricht Gefraget werden sollen.

Erstlich vom Mordt.

SO der Gefragt der angezogen Missethat durch die Marter/als vorstehet/bekenntlich ist/vñ sein bekentnuß auffgeschrieben wirdt/So sollen jhnen die Verhörer seiner Bekanntnuß halber gar vnderschiedlich/wie zum theil hernach berhüret

rühret wird/vnd dergleichen/so zu Erfahrūg der Warheit dienstlich/fleissig fragen/vnnd nemblich/bekennt er eines Mords/man soll jhn fragen/auß was Vrsachen er die That gethan/auff welchem Tag vnd Stund/auch an welchem Endt/Ob jhm jemands/vnnd wer jhm darzu geholffen/auch wo er den todten hin vergraben oder gethan/mit was waffen solcher Mord beschehen sey: wie vnd was er den Todten für Schläge oder Wunden geben/oder gehauwen/oder sonsten Vmbbracht habe/was er: der Ermordt/bey jhm gehabt/von Gelt oder anderm/vnd was er jhm genommen/wo er auch solche Nam hingethan/verkaufft/vergeben/anworden/oder verborgen habe/vnd solche Frage ziehen sich auch in viel Stücken wol auff Räuber vnnd Dieb.

XLXIX.

So der Gefragt Verrähterey bekennt.

BEkennt der Gefangen Verrähterey/man soll jhn fragen/wer jn darzu bestelt/vnd was er darumb empfangen

auch wo/wie/vnd wann solches beschehen sey/vnd was jn darzu vervrsacht habe.

L.

Auff Bekantnuß von vergifftung

BEkenne der Gefragt/daß er jemand vergifft habe/oder vergifften wöllen. Man sol jn auch fragen/aller vrsachē vnd vmbständte/als Obsteht/vnd deß mehr/was jhn darzu beweget/auch womit/vnd wie er die Vergifftung gebraucht/oder zu Gebrauchen vorgehabt/vnd wo er solch Gifft bekommen/vnd wer jhm darzu geholffen oder gerahten habe.

LI.

So der Gefragt ein Brandt bekennt.

BEkent der Gefragt ein Brandt/man sol jhnen sonderlich der Vrsach/Zeit vnnd Gesellschafft halb/als obstehet/fragen/vnd deß mehr/mit was Feuwerweret er den Brandt gethan/von wem/wie oder wo

wo er solch Feuwerwerck oder den zeug darzu zuwegen bracht habe.

LII.

So die gefragt Person Zauberey bekennt.

BEkennt jemand Zauberey/ man sol auch nach den vrsachen vnd vmbständen/als obstehet/ fragen/vñ deßmehr/ wo mit/wie vnnd wann die Zauberey beschehen/ mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeigt/daß sie etwas eyngraben/ oder behalten hett/das zu solcher Zauberey dinstlich sein solt/Man sol darnach suchen/ob man solches finden könde. Wer solches mit andern dingen/durch wort oder Werck gethan/ man sol dieselben auch ermessen/ob sie Zauberey auff jnen tragen. So sol auch zu fragen seyn/ vom wem sie solche Zauberey gelernt/ vnd wie sie daran kommen sey/ob sie auch solch Zauberey gegē mehr Person gebraucht/vñ gegen wem/was Schadens auch darmit geschehen sey.

LIII.

Von Gemeinen Vnbenannten Fragstücken/auff bekanntnuß/die auff marter geschicht.

VBß den obgemelten kurtzen Vnderrichtungen/kan ein jeder Verständiger wol mercken/was nach gelegenheit jeder Sachen/auff die bekannten Missethat deß Gefragten/weiter vnd mehr zu fragen sey/das zu erfahrung der Warheit dienstlich ist/welches alles zu lang zu beschreiben were. Aber ein jeder verständiger auß dem obgemelten Anzeigen wol verstehet/wie er solch beyfrag in andern Fällen thun soll/darumb solch Warzeichen vnd Vmbstände von dem jenen/der ein Missethat bekannt hat/gefragt werden/die kein Vnschüldiger wissen/oder sagen kan/vnd wie der Gefragt die fürgehaltē vnder scheid erzehlet/sol auch eigentlich auffgeschriebē werden.

LIV.

LIV.

Von Nachfrag Vnd Erkündigung der bösen/bekannten vmbständen.

SO obgemelte Fragstück auß bekanntnuß/ die auß oder ohn Marter Geschicht/gebraucht werden/ So sol als dann der Richter an die End schicken/vnnd nach den Vmbständen/so der Gefragt der bekannten Missethat halber erzehlt hat/ so viel zu gewißheit der Warheit dienstlich/mit allem fleiß fragen lassen/ob die Bekanntnuß der obberührten vmbstände war seyn oder nit. Denn so einer angezeiget die maß vnd Form der Missethat/als vor zum theil gemelt ist/ vnd sich dieselben vmbstände also erfünden/ so ist darauß wol zu mercken/daß der gefragt die bekannten Missethat gethan hat/sonderlich so er solch vmbstände saget/die sich in der Geschicht haben begeben/die kein vnschüldiger wissen kan.

LV.

LV.

Wo die bekannten Vmbstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

ES findet sich aber in obgemelter Erkündigung/daß die bekannten Vmbstände nicht wahr weren/solch vnwarheit sol man dem Gefangen fürhalten/in mit ernstlichen Worten darumb straffen/vnd mag jhn als dann mit Peinlicher Frag auch zum andernmal angreiffen/damit er die obangezeigten Vmbstände recht vnd mit der Warheit anzeige. Dann es zu Zeiten die Schuldigen die Vmbstände der Missethat vnwarlich anzeigen/vnd vermeynen sie wöllen sich damit vnschüldig machen/so die Erkündigung nicht war erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangen die vmbstände der Missethat vorzusagen/sonder jhn die gantz von jhm selbst Sagen lassen.

IN den fördern articuln ist klärlich gesetzt/wie man einen/der einer Missethat

that/die zweiffelich ist/auß Marter oder Betrawung der Marter Bekennt/nach allen Vmbständen derselbigen Missethat fragen/ vnd darauff erkündigung thun/vnd also auff den Grund der warheit kommen/ꝛc. Solches wird aber etwa damit verderbt/wann dem Gefangen in annemmen oder Fragen/dieselben Vmbstände der Missethat vorgesagt/ vnd darauff gefraget werden. Darumb wöllen Wir/daß die Richter solches fürkommen/ daß es nicht geschehe/sonder dem verklagten nicht anders vor oder in der Frag fürgehalten werde/dann nach der weiß als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der Gefangen sol auch zum wenigsten vber den andern Oder mehr Tag nach der Marter/vnd seiner Bekanntnuß/nach gut bedüncken deß Richters in die Büttelstuben/ oder ander Gemach für den Bannrichter vñ zween deß Gerichts/geführt/vnd jhm sein bekanntnuß durch den Gerichtschreiber fürgelesen/vnd alsdann anderwert darauff gefragt/ob sein Bekänntnuß war sey/vnnd was er darzu sage/Auch auffgeschrieben werden.

LVII.

So der Gefangen vorbekannter Missethat wider läugnet.

SO der Gefangen der vorbekannten Missethat läugnet/vnd doch der Argwohn/als vorstehet/vor augen wer/ so soll man jhn wider in Gefängnuß führen/ vnd weiter mit Peinlicher Frag gegen jhm handeln/vnd doch mit erfahrung der Vmbständ/ als Vorstehet/inn Allwege fleissig seyn/nach dem der Grundt Peinlicher frag darauff stehet/ Es were dann/ daß der Gefangen solche Vrsachen seines laugnens furwendet/ dardurch Der Richter beweget würde/zu glauben/daß der Gefangen solche Bekanntnuß auß jrrsal gethan/alsdann mag der Richter denselben Gefangen/zu außführung vñ beweisung solches Jrrsals zulassen.

LVIII.

Von der Maß peinlicher Frag.

DJe Peinliche Frag sol nach gelegenheit deß argwohns der Person/viel/

offe

offt oder wenig/ hart oder linder/ nach ermessung eines gutē vernünfftigen Richters/ fürgenommen werden/ vnnd soll die sag des Gefragten nicht angenommen/ oder auffgeschrieben werden/ so er in der Marter/ sonder soll sein Sag thun/ so er von der Marter gelassen ist. B.

LIX.

So der Arm/ den man fragen wil/ gefährliche Wunden hett.

SO der Beklagt gefährliche Wunden oder anders Schäden an seinem Leibe hett/ so sol die peinliche frage dermassen gegen jm fürgenommen werden/ damit er an solchen Wunden oder schäden am minsten verletzt werde.

LX.

Ein Beschluß/ wann der Bekanntnuß/ so auff Peinlich Frag Geschicht/ endlich zu glauben ist.

SO auff erfundene/ redliche Anzeigung einer Missethat halb/ Peinliche Frag für-

fürgenommen / auch auff Bekanntnuß deß Gefragten / wie dasselbig alles in den vorgehenden Articuln klärlich gesatzt ist / fleissige / mügliche erkündigung vnd nachfrage geschicht / vnd in derselben bekennter that halb / solche Warheit befunden wird / die kein Vnschüldiger also sagē vnd wissen kundt / alsdan ist derselben Bekänntnuß vnzweifflicher bestendiger weiß zu glauben / vnd nach gestalt der Sachen Peinliche Straff darauff zu vrtheylen / wie hernach bey dem hundersten vnd vierdten Articuln / anfahend: Item / so jemand vnsern gemeinen geschrieben Rechten nach / ꝛc. Vnd in etlichen Articuln darnach / von Peinlichen Straffen funden wird.

LXI.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit Peinlicher Frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden / oder vberwunden wird.

SO der Beklaget auff einen Solchen Argwohn vnd verdacht / der zu Peinlicher Frag / als vorstehet / genugsam erfun-

erfunden/ Peinlich eynbracht/ mit Marter gefraget/ vnd doch durch eigen Bekanntnuß oder Beweisung der Beklagten missethat/ nit vberwunden wird/ haben doch Richter vnd Ankläger mit obgemelten Ordentlichen vnd in recht zulässigen Peinlichen Fragen kein Straff verwirckt/ dann die böse erfunden Anzeigung haben der Geschehen Frag entschüldigte Ursach geben. Dann man sol sich nach der sag der Rechten nicht allein vor vollbringung der vbelthat/ sondern auch vor allen gestaltnuß deß vbels/ so böse Leumut oder anzeigen der Missethat machen/ hüten/ vnd wer das nicht thet/ der würd deßhalben gemelter seiner beschwerd selbs vrsach seyn. Vnd sol in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten/ vnd der Beklagt dergleichen sein Atzung/ nach dem er seinem verdacht vrsach geben/ auch entrichten/ vnnd die Obrigkeit die vbrigen Gerichtskosten/ als für den Nachrichter vnnd andere Diener deß Gerichts oder Gefängnuß halber selbs tragen: Wo aber solch Peinlich Frag dieser vnser/ vnnd deß heyligen Reichs rechtmessige Ordnung widerwertig gebraucht würde/ so weren dieselben Richter als Vrsacher solcher vnbil-

vnbillicher Peinlicher Frag sträfflich. Vnd sollen darumb nach gestalt vnnd gelegenheit der vberfahrung/ wie recht ist/ Straff vnnd Abtrag leiden/ vnd mögen darumb vor jhrem nechsten Ordentlichen Obergericht gerechtfertiget werden.

LXII.

Von Beweisung der Missethat.

WO der Beklagt nichts bekennen/ vnd der Ankläger die Beklagten Mißhandlung beweisen wolt/ damit solter/ als recht ist/ zu gelassen werden.

LXIII.

Von vnbekannten Zeugen.

VNbekannte Zeugen/ sollen Auff anfechtung deß Gegentheils nicht zugelassen werden/ es würde denn durch den/ so die Zeugen stellet/ stattlich fürbracht/ daß sie redlich vnd vnverleumbt weren.

LXIV.

LXIV.

Von belohnten Zeugen.

BElohnte Zeugen seynd auch verworffen/vnd nicht zulässig/sondern Peinlich zu straffen.

LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

DJe Zeugen sollen sagen/von jhrem selbs eigen wahren wissen/ mit Anzeigung jhres wissen Gründlicher Vrsach. So sie aber von frembden hören/ sagen würdē/das sol nicht genugsam geacht werden.

LXVI.

Von genugsam Zeugen.

GNugsam Zeugen seyndt die/die vnbeleumbt vnd sonst mit keiner rechtmessigen vrsach zu verwerffen seynd.

LXVII.

Digitized by Google

LXVII.

Von genugsam Gezeugniß.

SO ein Mißethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen Glaubhafftigen guten Zeugen/die von einem wahren wissen sagē/bewiesen wirdt/darauff sol nach gestalt der verhandlung mit peinlichem rechten vollfahren vnd gevrtheylt werden.

LXVIII.

Von falschen Zeugen.

WO Zeugen erfunden vñ vberwunden werden/die durch falsch boßhafftige Zeugschafft jemand zu Peinlicher Straff Vnschüldiglichen bringen oder zu bringen vnderstünden/die haben die Straff verwircket/in welche sie den Vnschüldigen/als obstehet/haben bezeugen wöllen.

LXIX.

So der Beklagt nach der Beweisung nicht bekennen wolt.

SO der Beklagt nach gnugsamer Beweisung noch nicht bekennen wolt/

soll

soll jm angezeigt werden/ daß er der Missethat bewiesen sey/ob man dardurch sein bekanntnuß dester ehe auch erlangen kündte/ Ob er aber dennoch darüber nachmals nicht bekennen wolt/deß er doch/als obstehet/genugsam bewiesen were/so soll er nicht Desto weniger der beweisten Missethat nach/ohn einige peinliche Frage verurtheylet werden.

LXX.

Von Sellung vnd Verhörung der Zeugen.

NAch dem aber noth ist/daß die Zeugschafft/darauff jemandt zu peinlicher Straff sol Verurtheylt werden/gar lauter vnd rechtfertig sey/So wöllen wir/wo eins Beklagten Missethat Verborgen wer/vnd er derselben auff Frag/wie vor stehet/nicht bekenntlich seyn/vnd doch der Ankläger die geklagten verneynten Missethat beweisen wolt/vnd darmit zugelassen würde/daß er/der Ankläger seine Articul/die er beweisen wil/ordentlich auffzeichnen lasse/vnd den Richter in Schrifften vberantwort/mit meldung/wir die Zeugen heissen/vnd wo sie

wohnen/ damit alsdann drauff durch etliche auß den Vrtheylern/ oder aber andere verordnete Commissarien/ wie vnderschiedlich hernach davon Geschrieben stehet/ Kundtschafft nottürfftiger vnd gebürlicher weiß verhört werde.

LXXI.

Von den Kundschafft verhören im Gericht.

SO nun dasselbige Peinliche Gericht mit Personen/ die solche Kundschafft rechtmässiger weiß zu verhören/ Geschickt vnd verständig seyndt/ besatzt ist/ so sol der Richter/ sampt Zweyen auß Denselben darzu tüglich vnd dem Gerichtschreiber/ gemelte Kundschafft/ wie sich in Recht gebürt/ mit fleiß verhören/ vnd sonderlich eygentlich auffmercken/ ob der Zeug in seiner sag würde wanckelmütig vnd vnbeständig erfunden/ solche Vmbstände/ vnnd wie er den Zeugen in eusserlichen Geberden vermercke/ zu dem Handel auffschreiben.

LXXII.

LXXII.

Von den Kundschafft verhörern ausserhalb deß Gerichts.

WO aber ein Peinlich Gericht / wie dann im Reich an vielen Orten befunden / mit solchen obgemelten / darzu verständige Personen / nicht besetzt were / wiewol dann sonst nach vermöge Gemeiner Rechten in Peinlichen Sachen / ausserhalb derselben Gerichtspersonen / nicht Kundschafftverhörer / oder Commissarien gegeben werden sollē / Dieweil aber an verständigen Kundschafftverhörern viel gelegē ist / darmit dann auß Vnverstandt dieser Kundschadtverhörer kein verkürtzung Geschehe: So ordnen vnd wöllen wir / wo obgemelter Mangel erscheinet / daß dißfalls die obgedachten / verzeichneten weisung Articul durch den Richter vnd vier Schöpffen / doch ohn Nachtheil oder Kosten der Partheyen / der Vorgemelten nechsten Oberkeit zugeschickt / vnd darbey gelegenheit vnnd gestalt der Sachen / so viel sie der bericht empfangē / angezeigt werde / darauff dann dieselbig O-

berkeit Verständige Kundschafftverhörer/ vngeacht/ ob sie nicht deß Gerichts weren/ auff ansuchung deß/ der Kundschafft führen wil/ verordnen/ vnd ob es die Notturfft erfordert vnnd Begert würde/ Compulsorial Compaßbriff geben sol/ dardurch die Zeugē zu gebürlicher Sag zubringen sind. Vnnd sol demnach gemelte Oberkeit/ so viel an jr ist/ allen fleiß thun/ vnd weß sie sich selbs nit verstünd/ bey Rechtsverständigen Raths pflegē/ darmit solche Kundschafft dem Rechten gemeß verhöret werde/ doch auch ohn der Partheyen Kostē vnd Nachtheil.

LXXIII.

Von öffnung der Kundschafft.

SO dann solche Kundschafft verhört ist/ sol es mit eröffnung derselben also gehalten werden/ Nemlich/ Würde Kundschafft Vor etlichen eins Peinlichen Gerichts Personen/ die dieser Sachen verständig/ gehört/ So sol der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft tag ansetzen/ vnd Schrifftliche Einrede/ vnd Schutzrede zulas-

zulassen/ auff Form vnd Maß/ wie hernach folgeti

Wo aber auß Mangel verständiger Personen deß Peinlichen Gerichts durch Commissari/ ausserhalb deß Gerichts/ wie oben darvon Geschrieben stehet/ Kundschafft verhöret würde/ oder die Schöpffen desselben Peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen weren/ Also/ daß auff jhr zusammen bringen/ vberiger Vnkost vnd Verzug gehen würde. Dieweil dann jhre Versamlūg zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich/ noch von nöten ist/ vnnd der halb Vnkost vnd verzug deß Rechten verhut werde/ Ordnen vnd wöllen wir/ daß in diesem Fall die Commissari vnd Kundschafftverhörer derhalb nachfolgender massen handlen sollen.

Anfänglich sollen die gemelten Commissarij vnd Kundschafftverhörer/ den Partheyen zu öffnung der Kundschafft Tag ansetzen/ vnd auff solchen bestimpten Tag beyden Theylen Abschrifft/ auff leidliche Belohnung/ darvon gebē/ vnd ein zimlich Zeit/ die sich nach gelegenheit der Sach/ für noth ansehen/ vnd erkennen/ geben/ darmit solches

an die Sachwalter/ vnd sonderlich an den Gefangenē bracht/ vnd sollē deß Gefangenē Beyständer diß falls zu jm gelassen werden/ vnnd weß dann jeder Theyl zu/ oder in solchē Kundschafftē reden wil/ das sol er vorgedachten Kundschafftverhörern in Schrifften gezwyfacht/ auff einen namhafften tag/ den jhm die Kundschafftverhörer derhalb/ nach gelegenheit der Sachen/ in zimlicher Zeit ansetzen sollen/ fürbringen/ vnnd fürter die ein Schrifft bey den Kundtschafftverhörern behalten/ vnd die ander dem Widertheyl behändiget werden/ sein Gegenschrifft/ ob er wil/ darauff zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wöllen/ das alles soll in Schriften/ geduppliert/ vnd in Zeit/ so die Kundschafftverhörer darzu bestimmen/ beschehen/ vnd doch kein theyl einer Kundtschafft halb/ vber zwo Schrifft zu thun (darinn sie alle jhre Behelff vnd Notturfft fürbringen/ vnd damit beschliessen sollen) nicht zugelassen werden/ es were dann sach/ daß der Verhörer auß mercklichen/ trefflichen/ vnd bewegendē Vrsachen Befinden würde/ daß ers gar nit vmbgehen kündte/ so sol er jeglichem Theil

noch

noch ein Schrifft/vnnd nicht mehr/auch in zimlicher/fürderlicher Zeit zulassen. Sodann nun also die Kundschafft verhört/ eröffnet/ vnd von beyden theylen/ jhr ein/vnd zu reden eingebracht/vnd beschlossen worden/soll der Kundtschafft verhörer oder Commissarius solches alles der Oberkeit/die jhn zu solcher Verhörung verordnet/zum förderlichsten vberschicken/welche Oberkeit alsdann jhren Rathschlag dem Richter/vor dem solche Rechtfertigung hanget/was in solcher sachē zuerkennen sey/soll zuschicken.

LXXIV.

Von Kundschafft deß Beklagten zu seiner Entschüldigung.

SO ein Beklagter Kundschafft vnnd Weisung führen wolt/die in von seiner verklagten Missethat entschüldigen solt so dann der Richter solche erbottene Weisung für dienstlich Acht/so soll es mit Vollnführung derselben/auch vorgemelter massen/ vnnd darzu/wie von solcher Außführung der vnschuld hernach in dem 151. Artieul/

ticul/anfahend/Item/so jemand einer that bekenntlich ist/ ꝛc. vnd in etlichen Articuln darnach/klärlicher mehr vnd weiter funden wird/gehalten werden.

LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

WEr in Peinlichen Sachen Kundschafft führet/der sol einem jeglichen Zeugen/von gemeinen Leuten vnnd Fußgängern/für seinen Kosten/einen jeden Tag/dieweil er in solcher Zeugschafft ist/ acht Kreutzer/oder so viel Werths nach ein jeden Lands Müntz Gelegenheit/geben. Aber mit andern vnd mehrern Personen/ soll es derhalb/Nach Erkanntnuß der Kundschafftverhörer/gehalten werden.

LXXVI.

Kein Zeugē für Recht zu vergleiten.

ES soll keine Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor Peinlicher Rechtfertigung Vergleit werden/

werden / Aber für Gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht Vergleit werden.

LXXVII.

Das Recht fürderlich ergehen zu lassen.

VNkosten zu vermeiden / Setzen vnnd ordnen wir / daß in allen Peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen / verholffen / vnd Gefährlich nicht verzogen werde.

LXXVIII.

Von Benennung endliches Rechttages.

SO der Kläger auff deß Beklagten eigen bekennen / oder einbrachte vnnd vollnführte Kundschafft vñ beschluß / wie obstehet / vmb einen endlichen Rechttag bitt / der sol im fürderlich ernennt werden. Wo aber der Ankläger vmb den Endlichen Rechttag nicht bittē wolt so sol derselb / endt-

lich Rechttag auff deß Beklagten Bitt auch ernennt werden.

LXXIX.

Dem Beklagten den Rechttag zu verkünden

DEm/ so man auff Bitt deß Anklägers mit endlicher Peinlicher Rechtfertigung straff will/ soll das zuvor drey Tage Angesagt werden/ darmit er zu Rechter Zeit seine Sünde bedencken/ beklagen vnd beichten möge/ vnd so er das heylige Sacrament zu empfahen begert/ das soll man jm ohne weigerung zu reichen Schüldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen/ die jhn zu guten seligen Dingen vermahnen/ vñ jm in dem außführen/ vnd sonst/ nicht zum viel zu trincken geben/ dardurch seine Vernunfft gemindert werde.

LXXX.

Verkündigung zum Gericht.

WJm Gericht soll verkündiget werden/ wie an jederm Ort mit guter gewonheit herkommen ist.

LXXXI.

LXXXI.

Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechttage.

ES ſollen auch Richter vnd Vrtheyler vor dem Rechttag alles Eynbringen hören leſen/ das alles wie hernach in dem 181. angezeigt wird/ ordentlich beſchreiben/vnd für Richter vnd Vrtheyler Bracht werden. Darauff ſich Richter vnd Vrtheyler mit einander vnderreden vnd beſchlieſſen/ was ſie zu Recht ſprechen wöllen. Vnnd wo ſie zweiffelich ſeyn/ ſo ſollen ſie weiters rahts pflegen/ bey den Rechtverſtendigen/ vnd an Enden vnd Orten/ wie zu end dieſer vnſer Ordnung angezeigt/ vnd alsdann die Beſchloſſen Vrtheyl zu dem andern Gerichtshandel auch auffſchreiben/ nach der Form/ wie hernach im 199. anfahend/ Item/ ſo nach laut dieſer vnſer/vnnd deß H. Reichs Ordnung ꝛc. funden wird/ Damit ſolche Vrtheyl nachmals auff dem endlichē Rechttag/ wie hernach von öffnung ſolcher Vrtheyl Geſchrieben ſtehet/ vnſeumlich Alſo geöffnet werden.

LXXXII.

Von Besitzung vnd Beleutung deß Endlichen Gerichts.

IN dem Gerichtstag / so die gewöhnliche Tagzeit erscheint / mag man das Peinliche Gericht mit der gewönlichē Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Vrtheyler an die Gerichtsstatt Fügen / da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen / vnd soll der Richter die Vrtheyler heissen niedersitzen / vnnd er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwert / nach Ländlichem Herkommen / eines jeden Orts / in den Händen haben / vnd ehrsamlich sitzen bleiben / biß zum ende der Sachen.

LXXXIII.

Diese vnser vnd deß heyligē Reichs Ordnung Gegenwertig zu Haben / auch den Partheyen / Darinn jhr Notturfft Nicht zu Verbergen.

IN allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln / sollen Richter vñ Schöpffē diese

dieſe vnſer Ordnung vnd Schatzung Gegenwertig haben/vnd darnach Handeln/ auch den Partheyen/ſo viel jhnen zu jhren Sachen noth iſt/auff jhr begeren/dieſer vnſer Ordnung vnderrichtung geben/ſich darnach wiſſen zu halten/alſo/darmit ſie durch vnwiſſenheit derſelbigen nicht verkürtzt/oder gefärd werden. Man ſoll auch den Partheyn der Articul/ſo ſie auß dieſer vnſer Ordnung nottürfftig ſein/auff jhr Begeren/vnd leidliche Belohnung/Abſchrifft geben.

LXXXIV.

Von der Frag deß Richters/ob das Gericht Recht beſetzt ſey.

SO das Gericht alſo geſeſſen iſt/ſo mag der Richter jeden Schöpffen beſonder alſo fragen. N. ich frage dich/ ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung woll beſetzt ſey. Wo dañ daſſelbig Gericht nicht vnder ſieben oder acht Schöpffen beſetzt iſt/ſoll jeder Schöpff alſo antworten: Herr Richter/das Peinlich endlich Gericht iſt nach laut Keyſer Karls deß Fünfften vnd deß heyligen Reichs Ordnung woll beſetz.

LXXXV.

LXXXV.

Wann der Beklagt öffentlich in den Stock/ Prangel Oder Halßeisen/ Gestelt Werden soll.

SO wider den Beklagten die Vrtheyl zu peinlicher Straff endlich beschlossen wird/ wo dann herkommen ist/ den Vbelthäter/ darvor oder nach/ am Marck oder Platz/ etlich Zeit öffentlich im Stock/ Pranger oder Halsteisen zu stellen/ dieselbig gewonheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

DArnach soll der Richter befehlen/ daß der Beklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt/ für das Gericht bracht werde.

LXXXVII.

LXXXVII.

Von beschreyhen deß Beklagten.

MIt dem beschreyen der Vbelthäter/ soll es im selben Stück auff Gegenwertigkeit vnd beger deß Anklägers/ nach jedes Gerichts guter Gewonheit gehalten werden: Wo aber der Beklagt vnschüldig erfundē wird/ also daß der Ankläger dem Rechten nit nachkommen wolt/ vnnd nicht desto weniger der Beklagt Rechts begert/ so were solchs beschreyens nicht noth.

LXXXVIII.

Von Fürsprechen.

KLägern vnd Antwortern/ soll jedem Theyl auff seyn begerē/ ein fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden/ dieselben sollen bey jhren Eyden die Gerechtigkeit vnd Warheit/ auch die Ordnung dieser vnser Schatzung fördern/ vnd durch keinerley Gefährligkeit mit Wissen vnd Willen verhindern oder verkehren/ das soll jn also durch den Richter bey jhrem Pflichten Befohlen

fohlen werden/ dochdaß derselbig Schöpff/ der also deß Anklägers Fürsprech Geweſt/ sich hinfürter beschliessens der Vrtheyl enthalt/vnd die andern Richter vnd Schöpffen nichts deſto minder vollnfahren sollen/ Doch soll in der Kläger vnnd Antworter Willen stehen/ jhren Redner auß den Schöpffen oder sonſt zu nemmen/ oder jn selbſt zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb dem geschwornen Gerichtschöpffē nimpt/derselb Redner soll zuvor den Richter schweren/ sich mit solchem seinen Rednre zu|halten/wie obē in diesem Articul der Fürsprechē halb/ soauß den Schöpffen genommē werden/ gesatzt ist.

Item/ in dem nachgesatzten Articul/ der Klag/ soll der Fürsprech/wo erstlich ein A. stehet/deß Klägers Namen/vnd bey dem B. deß Beklagten Namen melten/ fürter bey dem C. soll er die Vbelthat/als mord/Rauberey/ Dieberey/ Brandt/oder andere/ wie jede That namen hat/auff das kürtzeſt anzeigen. Vnd ist nemlich zu mercken/so die klag von Amptswegen geschehen/ daß allwegen in einer jeden solchē Klag zu sampt dem Namen deß Anklägers/ soll also gesetzt werden: Klag von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

LXXXIX.

Bitt deß Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagt.

HErr Richter/ A. der Ankläger klagt zu B. dem Vbelthäter/ so Gegenwertig vor Gericht stehet/ der Missethat halb so er mit C. geübt/ wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist/ vnd bitt/ daß jr derselbē Klag halb/ alle eynbrachte Handlung vnnd außschreiben/ wie das alles nach löblicher/ rechtmässiger Keyser Karls deß Fünfften/ vnd deß heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich geschehen/ fleissig ermessen wöllet/ vnd daß darauff der Beklagt vmb die vberwundē Vbelthat/ mit endlicher Vrtheil vnd Recht/ Peinlich gestraffe werde/ wie sich nach Ordnung Gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/ wo der Fürsprech die Obgemelte Klag vnd Bitt/ mündtlich nicht reden kündte/ so mag er die schrifftlich in das Gericht legē/ vnd also sagen/ Herr Richter/ ich bitt euch/ jhr wollet euwern Schreiber deß Ankläzers Klag vnd Bitt/ auß dem eyngelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

G

XC.

Waß vnd wie der Beklagt durch sein Fürsprechen bitten lassen mag.

WO dann der Beklagt der Missethat darvor bestendiger weiß bekenntlich gewest/ od deß gungsam vberwiesen worden were/ wie vor von gnugsamer Beweisung/vnd solchem bestendigen bekennen klärlich gesatzt ist. So mag er nichts anders denn vmb Gnade bitten/ oder bitten lassen/ Hett er aber der Missethat also nit bekennet/ oder wo er die angezogen That bekennt/vnd derhalben solche Vrsachen fürbracht heet/ dadurch er verhofft von Peinlicher straff entschüldigt zu werden/so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/wie hernach folgt.

Item/wo in nechsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet/soll der Beklagt/bey dem A. der Kläger/vnd bey dem C. die beklagt Vbelthat/kurtz Gemelt vnnd Verstanden werden.

Herr Richter/B. der Beklagt Antwort zu der beklagten Missethat/so durch A. als Kläger

Kläger wider jhn geschehen ist/ die er mit C. gethan haben soll/ in aller massen/ wie er vormals geantwort hätt/ vnd Genugsam fürbracht ist. Vnd bitt/ daß jhr derselben Beschehen Klag vnd Antwort halb/ alle Handlung vnnd auffschreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmässiger Keyser Karls Deß Fünfften/ vnd deß heyligē Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung vormals gantzsamlich für vnd eynbracht/ fleissig wolt ermessen/ vnd daß er auff sein erfunden Vnschuld/ mit endlicher Vrtheyl vnd Recht/ sampt erstattung deß auff gangen gerichts Kosten vnnd Schäden ledig erkennt werde/ vnd der Ankläger Straff vnd Abtrag halb nach laut dieser Peinlichen Keyserlichen Gerichts Ordnūg/ zu endlichem außtrag vor dem Gericht/ als ob angezeigt/ verpflicht werde.

Item/ wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Bitt mündlich nit reden kündt/ mag er die schrifftlich für dē Richter legen/ vnd diese Meynung sagen: Herr Richter/ ich Bitte euch/ last deß Beklagten Antwort vnnd Bitt/ auß dieser eyngelegten Zettel/ euwern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Bitt soll der Richter dē Gericht-

schreiber befehlen/ die gemelten eyngelegten Zettel zu verlesen.

XCI.

Von Verneynung der Missethat/ die vormals bekennt worden ist.

WIrd der Beklagt auff den entlichen Rechtstag der Missethat Leugnen/ die er doch vormals ordenlicher/ beständiger weiß bekannt/ der Richter auch auß solchem Bekenntnuß in Erfahrung Allerhand Vmbstände so viel befunden hett/ daß solch leugnen von dem Beklagten allein zu Verhinderung deß Rechten wird fürgenommen wie hievor im 56. Articul/ vnnd in etlichen Articuln hernach/ biß auff den 62. Articul/ von bestendiger Erkenntnuß funden wird. So sol der Richter die zween Schöpffen/ so mit jm solche verlesene Vrgicht vnd Bekanntnuß gehört haben/ auff jhre Eyde fragen/ ob sie verlesene Vrgicht gehört haben/ vnd so sie ja darzu sagen/ so soll der Richter in allwegen bey den Rechtverständigen/ oder sonst an Orten vnd Endt/ als hernachmals

mals angezeigt / Raths pflegen / vnnd nach dem ſolche zween Schöpffen in diſem Fall nit als Zeugen / ſondern als Mitrichter handeln / ſollen ſie derhalben vom Gericht oder Vrtheyl nicht außgeſchloſſen werden.

XCII.

Wie der Richter vnd Schöpffen oder Vrtheyler / nach beyder theyl / vnd allem fürbringen / auch endlichem Beſchluß die Vrtheyl faſſen / vnnd wie auch nachmals die Schöpffen oder Vrtheyler / durch den Richter gefragt werden ſollen.

NAch beyder Theyl vñ allem Fürtrag / auch endlichem Beſchluß der Sachē / ſollen der Richter / Schöpffen vnd Vrtheyler alle gerichtliche Fürträg vnnd Handlung für ſich nehmen / mit fleiß beſichtigen vnd erwegen / vnnd darauff nach jhrem beſten Verſtändnuß dieſer vnſer peinlichen Gerichts Ordnung / nach gelegenheit eines jeglichen Falls / am aller gleichſten vnnd gemäſſigſten Vrtheyl in Schrifft faſſen laſſen / vnnd ſo die Vrtheyl alſo verfaſt / ſol darauff

auff der Richter fragen: N. Ich frage dich deß Rechtens.

XCIII.

Darauff sollen die Schöpffen vnd Vrtheylsprecher vngefährlich also antworten.

HErr Richter/ Ich sprich/ Es geschicht billich auff alles Gerichtlich eynbringen vnd Handlung/ was nach deß Gerichts Ordnung recht/ vñ auff gnugsame alles Fürtrags besichtigung in Schrifften zu Vrtheyl verfasset ist.

XCIV.

Wie der Richter die Vrtheyl öffnen sol.

VFF obgemelten Beschluß der Schöpffen vnd Vrtheyler/ soll der Richter die entlichen Vrtheil/ so also in Schrieffte verfast ist/ durch den geschwornē Gerichtsschreiber/ in beyseyn beyder Partheyē/ öffentlich verlesen lassen/ vñ wo peinliche Straff erkannt wird/ so sol ordentlich gemeldt werden/ wie vnd welcher massen die an Leib/ oder Leben

Leben geschehen soll / wie dann Peinlicher Straff halb hernach im 104. Articul / vnd etlichen Blättern hernach / funden vnd angezeigt wird: vnd wie der Schreiber solche Vrtheil / die sich obgemelter massen zu öffnen vñ zu lesen gebüret / formen vnd beschreiben sol wird hernach im 190. Articul funden.

XCV.

DJe vorgesatzten Rede / so vor Gericht beschehen sollen / lauten als auff einen kläger / vñ auff einen Antworter aber es ist nemlich zu mercken / wo mehr denn ein Kläger / oder ein Antworter im Rechten stünden / daß als dann dieselben Wörter / wie sich von mehr Personen zu reden gezimpt gebraucht werden sollen.

XCVI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

WAñ der Beklagt endlich zu peinlicher Straff gevrtheylet wird / sol der Richter an den Orten / da es gewonheit / seinen Stab zerbrechen / vnd den Armen dem

Nach-

Nachrichter befehlen/ vnnd bey seinem Eydt gegeben Vrtheyl getreuwlich zu vollnziehē/ damit vom Gericht auffstehen/ vnd darob halten/ damit der Nachrichter die gesprochen Vrtheil/ mit guter Gewarsam vnd Sicherheit vollnziehen möge.

XCVII.

Deß Nachrichters Fried auß zuruffen.

SO der Richter nach der Endvrtheyl seinen Stab gebrochen hat/ deßgleichen auch so der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringet/ soll der Richter öffentlich außruffen/ oder verkünden lassen/ vñ von der Oberkeit wegen bey Leib vnd Gut gebietten/ dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun/ auch ob jhm mißlünge/ nicht Hand anzulegen.

XCVIII.

Frag vnd Antwort/ nach Vollnziehung der Vrtheyl.

WAnn dañ der Nachrichter fraget/ ob er recht gericht habe/ so sol derselbe Richter vngefährlich auff diſe meynung

nung antworten: so du gericht hast/wie Vrtheyl vnd Recht geben hat/so laß ich es darbey bleiben.

XCIX.

So der Beklagt mit Recht ledig erkannt würde.

WVrde aber der beklagte mit Vrtheyl vnnd Recht ledig erkannt/ mit was Maß das geschehe/vnd die Vrtheyl anzeigen würde/dem solt/wie sichs gebürt/ auch gefolgt/vnnd nachgegangen werden. Aber deß abtrags halben/so der ledig erkañt als Kläger begeren wird/ sollē die Theyl alsdañ zu endlichē Bürgerlichem Rechten für das Gericht/wie hievor darvon angezeiget vnd gemeldet ist/gehalten werden.

C.

Von vnnotürfftigen/ vnnützen/gefährlichē Fragen/so vor Gerichte beschehen.

NAch dem auch vns angelanget ist/daß bißher an etlichen peinlichen Gerichten/viel vberflüssiger Frage vnd An-

dingung gebraucht/die zu keiner erfahrung der Warheit oder Gerechtigkeit noth sind/ sondern allein das Recht verlängern vnd verhindern/ Solche vnnd andere vnzimliche Mißbräuch/so dz Recht ohn noth verziehen/ oder verhindern/ oder die Leut gefährē/ wöllen wir hiemit auffgehaben vnnd abgethan haben/ Vnnd wo an die Oberkeit gelangt/ daß darwider gehandelt wird/ soll sie das ernstlich abschaffen vnnd straffen/ so offt das zu schulden kompt.

CI.

Von Leibstraffen/die nit zum Todt oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden/vnd von Ampts=wegen beschehen.

WJe Straff am Leib oder Gliedern/ die nicht zum Todt oder ewiger Gefängnuß sind/vnd offentlicher Thatt halben von Ampts wegen geschehen/ durch den Richter erkannt mögen werden/Darvon wirdt die Form deß Vrtheils hernach in dem 169. Articul funden/anfahend/Item/so ein Person/ꝛc.

CII.

CII.

Von Beichten vnd Vermahnung nach der Vervrtheylung.

NAch der Vervrtheilung deß Armen zum Todte/ſoll man jn anderwerts beichten laſſen/ auch zum wenigſten ein Prieſter oder zween am außführen/oder außſchleiffen/bey jm ſeyn/die jn zu der Liebe Gottes/rechtem Glauben vnd Vertrauwen zu Gott/vnd dem Verdienſt Chriſti vnſers Seligmachers/ auch zu bereuwung ſeiner Sünde vermahnen. Man mag jm auch in dem führen für Gericht vñ Außführung zum Todt/ſtetigs ein Crucifix fürtragen.

CIII.

Daß die Beichtvätter die Armen bekannter Warheit zu läugnen nicht weiſen ſollen.

DJe Beichtvätter der Vbelthäter ſollen ſie nicht weiſen/ was ſie mit der Warheit/auff ſich ſelbſt oder andere Perſonen/ bekañt haben/ wider zu läugen/ wann niemandt gezimpt den Vbelthätern

ihre

jhre boßheit wider gemeinen Nutz/vnd frommen Leuten zum Nachtheyl/mit Vnwarheit bedecken/vnd weiter vbel stercken zu helffen/wie im 31. Articul/anfahend: Item/so ein vberwundener Mißthäter/ꝛc. meldung beschicht.

CIV.

Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll.

WAnn jemand vnsern gemeinen geschrieben Rechten nach/durch ein verhandlung dz Lebē verwirckt hat/sol man nach guter Gewonheit/oder nach ordnung eines gutē Rechtverstendigen Rich-

ters

iers/ so gelegenheit vnnd ärgerniß der Vbelthat ermessen kan/ die Form vnd weiß derselben Tödtung halten vnd Vrtheilen. Aber in fällen/ darumb (oder derselben gleich) vnser Keyserlich Recht nit setzen oder zulassen/ jemands zum todt zu straffen/ Haben wir in dieser vnser/ vnnd deß Reichs Ordnung auch keinerley Todtstraff gesetzt/ aber in etlichen Missehaten/ lassen die Recht peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu/ damit denoch die Gestraffen bey dem Leben bleiben. Dieselben Straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen/ nach guter Gewonheit eines jeden Lands oder aber nach Ermessung eines jeden guten verstendigen Richters/ als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann vnser Keyserliche Recht/ etlich Peinlich Straff setzen/ die nach gelegenheit dieser zeit vnd Lande vnbequem/ vnd eins Theils nach dem Buchstaben nit wol müglich zu gebrauchen weren/ darzu auch dieselben Recht die Form vnd Maß/ einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen/ sonder auch guter gewonheit oder Erkantnuß verständiger Richter befehlen/ vnd in derselben willkür setzen/ die straff nach gelegenheit vnd ärgernuß der

Vber-

Vberthat/auß lieb der Gerechtigkeit/vnnd vmb gemeines Nutz willen/zu ordnen vnnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken/in was Sachen/oder derselben gleichen/vnser Keyserlich Recht/keinerley peinlich Straff/am Leben/Ehren/Leib oden Glidern setzen/oder verhengen/daß Richter vnd Vrtheyler/dawider auch niemand zum Tod/oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrtheyler/die solcher Rechten nicht gelehrt seynd/mit Erkanntnuß solcher Straff desto weniger wider die gemelten Rechten/oder gute zulässige Gewonheiten handeln/so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen/wann vnnd wie die gedachter Recht/guter Gewonheit vnd Vernunfft nach geschehen sol/gesatzt.

CV.

Von vnbenandten peinlichen Fällen vnnd Straffen.

WEiter ist zu mercken in was peinlichen Fällen oder Verklagungen/die peinlichen Straff in diesen nachfolgenden Articuln nit gesetzt oder gnugsam erkläret

klaret oder verſtändigt were / ſollen Richter vñ Vrtheyler) Rahts pflegen / wie in ſolchen Zufälligen oder vnverſtändtlichen Fällen / vnſer Keyſerlichen Rechten / vnd dieſer vnſer Ordnung am gemeſſigſte gehandelt vnd gevrtheylt werden ſol / vnd alsdann jre Erkanntnuß darnach thun. Wann nit alle zufällige Erkenntnuß vnd Straff in dieſer vnſer Ordnung gnugſam mögen bedacht vnd beſchrieben werden.

CVI.

Wie Gotts ſchwerer oder Gotts-läſterung geſtrafft werden ſol.

SO einer Gott zumiſt / dz Gott nit bequem iſt / oder mit ſeinen Worten Gott / das im zuſtehet / abſchneidet / der Allmächtigkeit Gottes / ſein heilige Mutter / die Jungfrauw Maria ſchendt / ſollen durch die Amptleut oder Richter / von Ampts wegē angenommen / eingelegt / vnnd darnach am Leib / Leben oder Gliedern / nach gelegenheit vnd geſtalt der Perſon vnnd Läſterung / geſtraffe

straffet werdē. Doch so ein solcher Lästerer angenommen / vñ eingelegt ist / das sol an die Oberkeit mit notturfftiger Vnterrichtung aller Vmbständ gelangen / die darauff Richtern vnnd Vrtheylern bescheidt geben / wie solche Lästerung den gemeinē vnsern Keyserlichen Rechten gemeß / vnnd sonderlich nach innhalt b sonderer Articul vnsers Reichs Ordnung / gestrafft werden sollen.

CVII.

Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht meineydig schweren

WElcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meineyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in deß / der also fälschlich geschworen hat / nutz kommen / der ist zuförderst schuldig wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gut / dem verletzten wider zu keren / sol auch darzu verleumbd / vnnd aller Ehren entsatzt seyn. Vnd nach dem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solche Falschschwerern

fern die zween Finger/ damit sie geschworen haben/ abzuhauwen/ dieselben gemeine gewöhnliche Leibstrafft wöllen wir auch nit endern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straff schwüre/ derselbig sol mit der Peen/ die er fälschlich auff einen andern schweret/ gestrafft werden. Wer solch falsch schweren mit wissen/ fürsetzlich vnd arglistiglich darzu anrichtet/ der leidet gleiche Peen.

CVII.

Straff derer/ so geschworen Vrphede brechen.

WIcht einer ein geschworne Vrphede mit Sachen vnd Thaten/ darumb er vnser Keyserlichen Rechten/ vnd dieser Ordnung nach/ zum Todte ohne das möchte gestrafft werden/ derselben Todstraff sol folge geschehen. So aber einer ein Vrphede mit Sachen/ darumb er das Leben nicht verwircket hat/ fürsetzlich vnnd freuentlich verbreche/ der soll als ein Meineydiger mit abhauwung der Hand oder Finger vñ anderm/ wie im nechst obgemelten Articul berührt/ ge-

straffi werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor jm besorgen müste/ soll es mit jhm gehalten werden/ als im 176. Articul/ hernach dauon geschrieben stehet/ anfahend: Item/ so einer ein Vrphede freuendlich vnd fürsetzlich verbrochen.

CIX.

Straff der Zauberey.

SO jemand durch Zauberey schaden oder nachtheyl zugefüget/ soll man jn straffen vom Leben zum Tod/ vnd mä sol solche straff mit dē Fewer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht/ vnd dermit niemand schaden gethan hett/ sol sonst gestraffe werden/ nach gelegenheit der Sach/ darinnen die Vrtheyler raths gebrauchen sollen/ wie vom Raht suchen hernach geschrieben stehet.

CX.

Straff schrifftlicher/ vnrechtlicher/ peinlicher Schmähung.

WElcher jhemand durch Schmachbrieff/ zu Latein Liber Famosus genant/ die er ausbreytet/ vnd sich nach Ord-

Ordnung der Recht mit seinem rechtē Tauff vnd Zunamen nicht vnderschreibt/ vnrechtlicher vnschuldiger weiß/ Laster vnnd Vbel zumist/ wo die mit Warheit erfunden würdē/ daß der Geschmecht an seinem Leib/ Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden möcht/ derselbig boßhafftige Lästerer sol nach erfindung solcher Vbelthat/ als die Recht sagen/ mit der Peen/ in welche er den Vnschüldigen Geschmechtē/ durch seine böse/ vnwarhafftige Lästerschrifft hat bringen wöllen/ gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die auffgelegte Schmach der zugemessen That in der Warheit erfünde/ sol dennoch der Außrüffer solcher Schmach/ nach Vermög der Recht/ vñ Ermessung deß Richters/ gestrafft werden.

CXI.

Straff der Müntzfälscher/ vnd auch der/ so ohn habend Freyheit müntzen.

IN dreyerley weiß/ wirdt die Müntz gefälscht/ Erstlich/ wañ einer betrieglicher weiß eines andern Zeychen darauff schlegt. Zum andern/ wann einer der

Müntz

Müntz jre rechte schwere gefährlich benimpt. Solche Müntzfälscher sollen nach folgender meinung gestrafft werden. Nemlich/ Welche falsche Müntz machen/zeichen/ oder dieselbigen falsche Müntz auffwechseln/oder sonst zu sich bringen/vnnd widerumb gefährlich vnd boßhafftiglich/dem Nechsten zu Nachtheyl/wissentlich außgeben/die sollen nach Gewonheit/ auch Satzung der Recht/ mit dem Fewer vom Leben zum Tod gestrafft werden/die jre Häusen darzu wissentlich leyhen/dieselbē Häuser sollē sie damit verwercket haben. Welcher aber der Müntz jre rechte Schwere/ gefährlicher weiß benimpt/ oder auch ohne habende Freyheit müntzte/ der sol gefänglich eingelegt/vnd nach Rath am Leib oder Gut/nach gestalt der Sachen/ gestrafft werden. Wo aber jrgend einer eins andern Müntz vmbbreget/ oder widerumb in Tigel brecht/ vnnd geringe Müntz darauß macht/ der sol an Leib oder Gut/ nach gestalt der sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft willen vnd wissen das geschehe/ so soll dieselbige Herrschafft jhre Müntz Freyheit verwirckt/ vnd verlohren haben.

Graff

CXII.

Straff der jenen/ so falsch Siegel/ Brieff/ V. bar/ Renth oder Zinßbücher oder Regiſter machen.

WElche falsch Siegel/ Brieff/ Instrument/ Vrbar/ Renth oder Zinßbücher/ oder Regiſter machen/ die ſollen an Leib oder Leben/ nach dem die Fälſchung viel oder wenig/ boßhafftig vnd ſchädlich geſchicht/ nach Rath der verſtändigen oder ſonſt/ als zuend dieſer Ordnung vermeldet/ peinlich geſtrafft werden.

CXIII.

Straff der Fälſcher/ mit Maß/ Wag vnd Kauffmannſchafft.

WElcher böſßlicher vnnd gefährlicher weiß/ Maß/ Wag/ Gewicht/ Specerey/ oder ander Kauffmannſchafft/ fälſchet/ vnd die für gerecht gebraucht vnnd außgibt/ der ſoll zu Peinlicher ſtraff angenommen/ jhm das Landt verbotten/ oder an ſeinem Leib/ als mit Ruthen außgehauwen/ oder dergleichen/ nach gelegenheit vnnd ge-

stalt der Vberfahrūg gestrafft werdē: Vnd es möcht solcher falsch/ als offt gröblich vnd böszhafftig geschehen/ daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll: alles nach Raht/ wie zu endt diser Ordnung vermeldet.

CXIV.

Straff der jenen/ die fälschlich vnnd betrieglich Vndermarckung/ Reynung/ Mahl oder Marckstein verrücken.

WElcher böszlicher vnnd gefährlicher weiß/ ein Vndermarckung/ Reynung/ Mahl oder Marckstein verrückt/ abhawet/ abthut oder verändert/ der soll darumb Peinlich am Leib/ nach gefährligkeit/ größ/ gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Person/ nach Raht gestrafft werden.

CXV.

Straff der Procuratorn/ so jhren Partheyen zu nachtheyl/ gefährlicher/ fürsetzlicher weiß/ dē Widertheylen zu gut handlen.

SO ein Procurator fürsetzlicher / gefährlicher weiß / seiner Parthey in Burgerlichen vñ peinlichen Sachen zu nachtheyl / vnnd dem Widertheyl / zu gut handelte / vnd solcher Vbelthat vberwunden wurde / der soll zu förderst seinẽ Theyl / nach allem vermögen / seinen Schaden / so er solcher Sachen halben empfächt / widerlegen / vnd darzu in Pranger oder Halßeisen gestellet / mit Ruthen außgehauwen / deß Lands verbotten / oder sunst nach gelegenheit der Mißhandlung in andere weg gestrafft werden.

CXVI.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur beschicht.

SO ein Mensch mit einem Vieh / Mann mit Mañ / Weib mit Weib / Vnkeuschheit treiben / die haben auch das Leben verwircket / vnd man sol sie der gemeinẽ Gewonheit nach / mit dem Fewer vom Leben zum Todt richten.

Straff

CXVII.

Straff der Vnkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.

SO einer Vnkeuschheit mit seiner Stieffochter/mit seines Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treib/in solchen/vnd noch nähern Sipschafften/ sol die Straff/ wie davon in vnsern Vorfahrn/vñ vnsern Keyserlichen geschrieben Rechten gesetzt/ gebraucht vnd derhalb bey den Rechtverständigen Rahtis gepflegt werden.

CXVIII.

Straff der jenen/ so Eheweiber oder Jungfrauwen verführen.

SO einer jemand sein Eheweib/ oder ein vnuerleumbde Jungfrawen wider deß Ehemanns oder deß Ehelichen Vatters Willen/einer vnehrlicher weiß entführet/darumb mag der Ehemañ oder Vatter/vnangesehē/ob die Ehefraw oder Jungfrauw jren willē darzu gibt/peinlich klagen/ vnnd soll der Thäter/ nach Satzung vnser Vorfahrn / vnnd vnser Keyserlichen Rechten/

ten/ darumb gestrafft/ vnd derhalben bey den Rechtsverständigē Rahts gebraucht werden.

CXIX.

Straff der Nothzucht.

SO jemand einer vnuerleumbdē Ehefrawen/ Wittwen oder Jungfrawen mit Gewalt/ vnd wider jren willen/ jr Jungfräwlich oder Fräwlich Ehr neme/ derselbig Vbelthäter hat das Leben verwircket/ vnd sol auff beklagung der Benötigten in außführūg der Missethat/ einem Räuber gleich/ mit dem Schwert vom Läben zum Todt gericht werden. So sich aber einer solchs obgemelts Mißhandels freuentlicher vñ gewaltiger weiß/ gegen einer vnverleumbden Frauwen oder Jungfrawen/ vnderstünde/ vnd sich die Fraw oder Jungfraw sein erwehrte/ oder von solcher Beschwernuß sonst errettet würde/ derselbig Vbelthäter soll auff Beklagung der Benötigten/ in Außführung der Mißhandlung/ nach gelegenheit vnd gestalt der Personen/ vñ vnderstandenen Mißthat gestrafft werden/ vnd sollen dariñ Richter vnnd Vrtheyler Raths gebrauchen/ wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

CXX.

Straff deß Ehebruchs.

SO ein Ehemann einen ander / vmb deß willen / den Er mit seinem Eheweib verbracht hat / Peinlich beklagt / vnnd deß vberwindet / derselbige Ebrecher / sampt der Ehebrecherin / sollē nach Sage vnser Vorfahrn / vnd vnser Keyserlichē Rechten gestrafft werden.

Item / daß es auch gleicher weiß in dem Fall / so ein Eheweib jren Mann / oder die Person / damit der Ehebruch vollnbracht hett / beklagen will / gehalten werden soll.

CXXI.

Straff deß Vbels / das in gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

SO ein Ehemann ein ander Weib oder ein Eheweib ein andern Mann / in gestalt der heiligen Ehe / bey Leben deß ersten Ehegesellen nimpt / welche Vbelthat dann auch ein Ehebruch / vñ grösser dañ dasselbig Laster ist. Vnd wiewol die Keyserlichen Recht / auff solche Vbelthat kein

Straff

Straff am Leben setzen: So wöllen wir doch / welcher solches Lasters betrieglicher weiß / mit Wissen vnd Willen / vrsach gibt / vnd vollbringet / daß die nicht weniger / dann die Ehebrüchtigen / Peinlich gestrafft werden sollen.

CXXII.

Straff der jenigen / so jre Eheweiber oder Kinder / durch böses Genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

SO jemandt sein Eheweib oder Kinder / vmb einigerley Genieß willen / wie der namen hat / willich zu vnehrlichē / vnkeuschen vnd schendlichen Wercken gebrauchen läst / der ist Ehrloß / vnd sol nach vermöge gemeiner Rechten gestrafft werden.

CXXIII.

Straff der Verkuplung vnd helffen zum Ehebruch.

NAch dem zů dickermal die vnuerständigen Weibsbilde / vnd die vnschuldigen Mägdlin / die sonst onuerleumbdechrlichē

ehrliche Person seynd / durch etliche böse Menschen / Mann vnnd Weiber / böser betrieglicher weiß / damit jhn jr Jungfrewlich oder Frawlich Ehr entnommen / zu sündlichē / Fleischlichē Wercken gezogen werden / dieselben boßhafftigen Kupler vnd Küplerin / auch diejenen / so wissentlicher / gefährlicher vnnd boßhafftiger weiß jhre Häuser darzu leihen / oder solchs in jhren Häuser zu beschehen gestatten / sollen nach gelegenheit der Verhandlung vnd Raht der Rechtverständigen / es sey mit verweisung deß Lands / stellūg in Pranger / abschneidung der Ohren / oder außhawung mit Ruhten / oder anderm gestrafft werden.

CXXIV.

Straff der Verrätherey.

WElcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt / soll der Gewonheit nach / durch Vierthellung zum Tode gestrafft werden. Were es aber ein Weibsbild / die solman ertrencken. Vnd wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Ergernuß bringen möcht / als die / so ein Land / Statt / seinen eigen Herrn / Bettgenossen / oder

oder nahet gesipten Freund betreffe/ so mag die Straff durch Schleiffen oder Zangen reissen/gemehret/ vñ also zu tödlicher Straff geführt werden. Es möcht auch die Verrähterey also gestalt seyn/ man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpffen/vnd darnach viertheilen/ das Richter vnnd Vrtheyler nach gelegenheit der That/ ermessen vnd erkennen/vnd wo sie zweyffeln/ Raht suchen sollen. Aber die jenen/ durch welcher Verkundschafftung/ Richter oder Oberkeit/ die Vbelthäter zu gebürender Straff bringen möchten/ das mag ohn Verwirckung einiger Straff geschehen.

CXXV.
Straff der Bränner/

ITem/ die boßhafftigen/ vberwunden Brenner/ sollen mit dem Fewer vom Läben zum Todte gericht werden.

CXXVI.
Straff der Räuber.

EIn jeder boßhafftiger/ vberwundener Räuber/ sol nach vermög vnser Vorfahren/

fahren / vnnd vnser gemeiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwerd / oder wie an jedem Ort in disen Fällen / mit guter Gewonheit herkommen ist / doch am Leben gestrafft werden.

CXXVII.

Straff der jenen / so Auffruhr deß Volcks machen.

SO einer in einem Land / Statt / Oberkeit oder Gebiet / gefährliche / vnnd böshafftige Auffruhren deß gemeinen Volcks / wider die Oberkeit macht / vnd das also auff jhm erfunden würde / der sol nach gröss vnd gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit abschlagung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnnd auß dem Land / Gegēd Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet / darinnen er die Auffruhren erweckt / verweist werden: darinn Richter vnd Vrtheyler gebürchlies Raths / damit niemands vnrecht geschehe / vnd solch böslich Empörung verhüt / pflegen sollen.

Straff

CXXVIII.

Straff der jenen/ so böſslich auß-tretten.

NAch dem ſich vielfeltig begibt/ daß mutwillige Perſonen/ die Leut wider Recht vnd Billichkeit betrogen/ entweichen vnd außtretten/ vnd ſich an End vnd zu ſolchen Leuten thun/ da mutwillige Beſchädiger Enthalt/ Hulff/ Fürſchub vnnd Beyſtand finden/ von denen die Leut je zu zeiten wider Recht vnd Billichkeit mercklich beſchädigt werden/ auch Fahr vnnd Beſchedigung von denſelben leichfertigen Perſonen warten müſſen/ die auch mehrmals die Leut durch ſolche Drohe vnd Forcht wider Recht vnd Billichkeit dringen/ auch an gleich vnnd recht ſich nicht laſſen benügen/ derhalben ſolche für rechte Landzwinger gehalten werden ſollen: Hierumb/ wo dieſelben an verächtliche End/ als obſtehet/ außtretten/ die Leut bey zimblichem Rechten vnnd Billichkeit nicht bleibē laſſen/ ſondern mit bemeltem außtretten/ von dem Rechten vnd Billichkeit zu betrohen oder ſchrecken vnderſtehen/ dieſelben/ wo ſie in Gefängniß kämen/ ſollen mit dem

Schwerd/

Schwerd/als Landzwinger/vom Leben zum Todt gericht werden/ vnangesehen/ ob sie sonst nichts anders mit der Taht gehandlet hetten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jenen/ die sich sonst durch etliche Werck mit der Taht zu handeln vnderstehen. Wo aber jemand auß Forcht eines gewalts/ vnd nicht der meynung gemeint vom Rechten zu tringen/ an vnverdächtliche Ende entwich/ der hat dadurch diſe vorgemelte Staffe nicht verwirckt vnd ob darinn einigerley zweyffel einfiel/ sol vmb weiter vnterrichtung an die Rechtverständigen oder sonst/ wie hernach gemelt wird/ gelangen.

CXXIX.

Straff der jenen/ so die Leut böß/lich befehden.

WElcher jemand wider Recht vñ Billigkeit mutwillig befehd/ den richtet man mit dem Schwerd vom Leben zum Todt. Doch ob einer seiner fehde halb von vns oder vnsern Nachkomen am Reich/ Römischen Keysern oder Königen erlaubnuß hett/ oder der/ den er also befehdet/ sein/ seiner

seiner gesipten / Freundschafft / oder Herrschafft / oder der / ihren Feind were / oder sonst zu solcher Fehde rechtmessig getrungen / vrsach hett / so soll er auff sein Außführung derselben guten Vrsachen peinlich nit gestrafft werden. In solchen Fällen vnnd zweiffeln / sol bey den Rechtverständigen vnd an Enden vnd Orten / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeit / Raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtung / vnd von Straff derselben Thäter.

CXXX.

Erstlich / von Straff der / die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

WEr jemand durch Gifft oder Venen am Leib oder Leben beschädiget / ist es ein Mannsbild / der sol einem fürgesagte Mörder gleich mit dem Rad zum Todt gestrafft werden.

Thet aber ein solche Missethat ein Weibsbild / die sol man ertrencken / oder in ander

weg/ nach gelegenheit/ vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer forcht andern/ sollen solche boßhafftige/ mißthätigen Personen/ vor der entlichen Todstraff geschleifft/ oder etliche griff in jhren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden/ viel oder wenig/ nach ermessung der Person vnd tödtung/ wie vom Mord deßhalb gesetzt ist.

CXXXI.

Straff der Weiber so jhre Kinder tödten.

WElche Weiber jhr Kind/ das Leben oder Gliedmaß empfangen hett/ heimlicher/ boßhafftiger/ williger weiß ertöden/ die werden gewönlich lebendig begraben vnd gepfälet. Aber darinnen verzweiffelung zuverhüten/ mögen dieselbigen Vbelthäterin/ in welchem Gericht die Bequemlichkeit deß Wassers darzu vorhanden ist/ ertrenckt werden. Wo aber solches Vbel offt geschehe/ wollen wir die gemeltē Gewonheit deß grabens vñ pfälens/ vmb mehr forcht willen/ solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen/ Oder aber daß vor dem ertrencken die

Vbel-

Vbelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werd / alles nach Raht der Rechtverständigē.

So aber ein Weibsbild / als obst het / ein lebendig gliedmässig Kindlein / dz nachmals todt erfunden / heimlich gebohren vnd verborgen hette / vnd so dieselb erkündigte Mutter deßhalb bespracht würd / entschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zu zeiten an vns gelangt / wie das Kindlein on jr Schuld todt von jhr gebohren seyn solt / Wolt sie dañ solche jhr Vnschudt durch redlich gut Vrsachen vñ vmständ durch Kundschafft außführen / damit soles gehalten vnd gehandelt werdē / wie im 74. Articul / anfahend: Item / so ein beklagter kundschafft / ꝛc. funden wird / auch deßhalb zu weiter Suchung / anzeigung geschicht / wann ohn obbestimpte gnugsame Beweisung / ist der angeregten / vermeinten Entschuldigung nit zu glauben / sonst möcht sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig / gliedmässig Kindlein also heimlich trägt / auch mit Willen allein / vnd ohn Hülff anderer Weiber gebirt / welche ohn hülffliche Geburt mit tödlicher Verdächtlichkeit geschehen muß: So ist deßhalb

So ist

halb kein glaulicher Vrsach / dann daß dieselbig Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeit / mit Ertödtung deß vnschuldigen Kindleins / daran sie vor / in / oder nach der Geburt schuldig wird / jre geübte Leichfertigkeit verborgen zu halten. Darumb / wann ein solche Mörderin auff gedachten jhrer angemasten / vnbeweisten / freuentlichen Endschuldigung bestehen bleiben wolt / soll man auff obbemelte gnugsame anzeigūg bestimpt Vnchristlichen vnd vnmenschlichen erfunden Vbels vnnd Mords halber / mit peinlicher ernstlicher Frag / zu Bekenntniß der Warheit zwingen / auch auff bekenntniß desselben Mords zu endlicher Todstraff / als obsteht / vrtheilen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder Vnschuld halb gezweiffelt wird / sollen die Richter vnnd Vrtheiler / mit anzeigung aller Vmbstände bey den Rechtverständigen / oder sonst / wie hernach gemelt wird / Ratspflegen.

Straff

CXXXII.

Straff der weiber / so jhre Kinder / vmb daß sie der abkommen in Gefährligkeit von jhnen legen / die also gefunden vnd ernehrt werden.

SO ein Weib jhr Kind / vmb daß sie deß abkomme / von jhr legt / vnnd das Kind wird funden / vnd ernehrt / dieselbig Mutter soll / wo sie deß vberwunden vñ betretten wird / nach gelegenheit der Sach vnd Rath der verständigen gestrafft werden. Würde aber das Kind von solchem hinlegen / so soll man die Muteer nach gelegenheit deß gefährlichen Hinlegens / am Leib oder Leben straffen.

CXXXIII.

Straff der jenen so schwangern Weibßbildern Kinder abtreiben.

SO jemand einem Weibsbild durch Bezwang / Essen oder Trincken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch ein

Mann oder Weib vnfruchbar macht / so solch Vbel fürsetzlicher vñ böſshafftiger weiß beſchicht / ſoll der Mann mit dem Schwerd als ein Todſchläger / vnd die Fraw / ſo ſie es auch an jhr ſelbſt thäte / ertrenckt / oder ſonſt zum Todt geſtrafft werden. So aber ein Kind / das noch nicht lebendig were / von einem Weibsbilde getrieben wurde / ſollen die Vrtheyler der Straff halber bey den Rechtsverſtändigen / oder ſonſt / wie zu end dieſer Ordnung gemelt / Raths pflegen.

CXXXIV.

Straff ſo ein Artzt durch ſeine Artzeney tödtet.

SO ein Artzt auß Vnfleiß oder Vnkunſt / vnd doch vnfürſetzlich jemand mit ſeiner Artzney tödtet / erfind ſich dañ durch die Gelehrten vnd Verſtändigen der Artzeney / daß er die Artzeney leichtfertiglich vnnd verwegentlich mißbrauchet / oder ſich vngegründer / vnzulässiger Artzeney / die jhm nicht gezimpt hat / vnderſtanden / vnnd damit einem zum Todt vrſach geben / der ſol nach geſtalt vnd gelegenheit der Sachen / vñ

nach

nach Rath der verständige gestrafft werden/ vnd in disem Fall allermeist achtung gehabt werden/ auff leichtfertige Leut/ die sich Artzney vnderstehen/ vnd der mit keinem Grund gelehrnet haben/ Hett aber ein Artzt solche Tödtung willigklich gethan/ so were er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

CXXXV.

Straff eygner Tödtung.

WAnn jemand beklagt/ vnd in Recht erfordert oder bracht würd/ von sachen wegen/ so er der Verwunden/ sein Leib oder Gut verwircket hette/ vnd auß Forcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt/ deß Erben in disem Fall/ seines Guts nicht fähig oder empfänglich/ sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeit der die peinlichen Straff/ Buß Fälle zustehen/ heimgefallen sein Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemelter offenbaren Vrsachen/ auch in Fällen/ da er sein Leib allein verwircket/ oder sonst auß Kranckheit deß Leibs/ Melancholey/ Gebrechligkeit jrer Sinn/ oder ander dergleichen blödigkeit sich selbst ertödtet/

derselben Erben sollen deßhalben an jhrer Erbschafft nicht verhindert werden / vnd dawider kein alter Gebrauch / Gewonheit oder Satzung statt haben / sondern hiemit reuocirt / cassirt vnd abgethan sein / vnd in diesem vnd andern dergleichen Fällen / vnsern Keyserlich geschrieben Recht gehalten werden.

CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hat das jemand entleibet.

HAt einer ein Thier / das sich dermassen erzeiget / oder sonst der Art vnd Eigenschafft ist / dardurch zu besorgen ist / dz es den Leuten / an Leib oder Leben schadē thun möcht / soll der Herr desselben Thiers solch Thier von jm thun: Dann wo solch Thier jemād schaden thet oder entleibt / soll der Herr deß Thiers darumb nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / vnd Raht der Rechtverständigen / oder an Enden / als hernach vermeldet / gestrafft werden / vnd so viel desto mehr / so er zuuor von dem Richter / oder Oberkeit / deß gewarnet würde.

Straff

CXXXVII.

Straff der Mörder vnd Todschläger / die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen.

EIn jeder Mörder / oder Todschläger / wo er deßhalb nicht rechtmässig Entschüldigung außführen kan / hat das Leben verwircket aber nach gewonheit / etlicher Gegend / werden die fürsetzlichen Mörder vnd Todschläger einander gleich mit dem gericht / darinnen soll vnderscheid gehalten werden. Vnd also / daß der gewonheit nach ein fürsetzlicher / mutwilliger Mörder mit dem Rade / vnd ein ander der ein Todschlag auß Gechheit vnd Zorn gethan / vnnd sonst auch gemelte Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mordt / so der an hohen / trefflichen Personen / deß Thäters eigen Herren / zwischen Eheleuten / oder nahen gesipten Freunden geschicht / durch etliche Leibstraff / als mit Zangen reissen oder Außschleiffung / vor der entlichen Tödtung / vmb grosser Forcht willen die Straff mehren.

CXXXVIII.

Von vnlaugbarn Todschlägen/ die auß solchen Vrsachen geschehen/ so Entschüldigung der straff auff jhnen tragen.

ES geschehen je zu zeiten Endleibung/ vnd werden doch die jenigen/ so solche Entleibung thun/ auß guten Vrsachen/ als etliche allein von Peinlicher vnnd Burgerlichen Straff entschuldiget. Vnd damit sich aber Richter vnd Vrtheiler an den peinlichen Gerichten/ die der Recht gelehrnt in solchen Fällen desto rechmässiger zu halten wissen/ vnd durch Vnwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen/ so ist von gemelten entschüldigten Entleibungen geschrieben vnd gesetzt/ wie hernacher folget.

CXXXIX.

Erstlich/ von rechter Notwehr/ wie die entschuldige.

WElcher eine rechte Notwehr/ zu rettung seines Leibs vnd Lebens thut/ vnd den jenigē/ der jn also benötiget/ in sol-

in solcher Notwehr entleibt / der ist darumb niemands nicht schuldig.

CXL.

Was ein rechte Nothwehr ist.

SO einer jemand mit einem tödlichen Waffen oder Wehr überlaufft / anficht oder schlegt / vnd der benötigt kan füglich ohn Fährligkeit oder verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr vnd guten Leumuts nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben / ohn alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den Benötiger entleibet / ist er darumb nits schultig / ist auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wirdt / zu warten nicht schüldig / vnangesehen / ob es den geschrieben Rechten vnnd Gewonheiten entgegen were.

CXLI.

Das die Notwehr bewiesen werden soll.

WElcher sich aber nach erfindung der That / einer gethaner Notwehr berühmet

rühmet oder gebrauchen will/ vnd der Ankläger der nicht geständig ist/ so legt das Recht dem Thäter auff/ solche berümpte Notwehr obgemelter massen/ zu Recht genug zu beweisen/ beweist er die nicht/ er wird schuldig gehalten.

CXLII.

Wañ/ vnd wie in Sachen der Notwehr die Weisung auff den Ankläger kompt.

SO der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung / oder Benötigung darauff / als obstehet/ die Notwehr gegründet/ bekänndlich ist/ oder beständig nicht verleugnen kan/ vnd dagegen sagt / daß der Todschläger darumb kein rechte entschüldigte Notwehr gethan haben soll / wann der Entleibt hett für gewenter bekenntlicher Anfechtung oder Benötigūg/ rechtmessige Vrsach gehabt/ als geschehen möchte/ so einer einen vnkeuscher Werck halben bey seinem Ehelichen Weib / Tochter / oder an anderen bösen sträfflichen Vbelthaten fünde / vñ darumb gegen demselben Vbelthäter tödlich Hand-

Handlung / Zwang oder Gefängnuß / wie die Recht zulassen / fürnemme / oder dem Entleibten hett gebürt / den verklagten Todschläger / von Ampts wegen zu fagen / vnd die notturfft erfordert / jhn mit Waffen solcher Gefängnuß halben / zu betrohen / zwingen vnnd nötigen / das er also in Recht zulässiger weiß gethan hette / Oder so der Kläger in disem Fall ein solche Meinung fürgeb / daß der angezogē Todschläger darumb kein rechte Notwehr gethan hett / weñ er deß Entleibten / als er jn erschlagen hett / gantz mächtig / vnd von der benötigung erledigt gewest / Oder meldet / das der Entleibt / nach gethaner ersten Benötigung gewichen / dem der Todschläger auß freyen / vñ vngenöter Ding nachgefolgt / vnd jhn aller erst in der nachfolge erschlagen hett. Mehr so fürgewendt wirdt / der Todschläger were dem Benötigten wol füglicher weiß / vnd ohn fählichkeit seines Leibs / Lebens / Ehren vnd guten Leumuts halben entwichen / Darumb die Entleibung durch den verklagten nicht auß einer rechten entschüldigten Notwehr / sondern böslich geschehen wer / vnnd darumb peinlich gestrafft werden solt / ꝛc. Solch obgemelt vnd ander dergleichen

dergl
chen

chen Furgeben / soll der Ankläger / wo er deß genieſſen wil / gegen Erfindung / dz der Todschläger durch den Entleibten / erstlich als vorsteht / genötigt worden ist / beweisen / vnnd so er eine derselben obgemelten oder andern dergleichen rechtmässig Verursachung / gegen der ersten vnlaugbar Anfechtung oder Benötigung gnugsam beweist / so kan sich solcher Todschläger keiner rechtē oder gäntzlichen entschüldigten Notwehr behelffen / vnangesehen / ob außgeführt oder beſtäden wirdt daß jhn der Entleibt (als vor von der Notwehr geschrieben ſteht) erſtlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten vnd benötiget hat. So aber der Kläger der ersten erfunden Benötigung halb / kein solch rechtmässige Verursachung bewieß / sonder der verklagt Todschläger ſeiner berümptē Notwehr halb außſündig machet / daß er von dem Entleibten mit einer tödlichem Wehr / als vor von rechter Notwehr geſatzt iſt / erſtlich angefochten worden wer: So iſt die Notwehr durch den verklagten Todschläger außgeführt / vnd sol doch gemelte Kundschafft beidertheil mit einander zugelaſſen vnnd beſtelt werden / Nemlich / iſt hierinn zu mercken / so einer der ersten

Benö-

Benötigung halb / redlich vrsach zur Notwehr gehabt / vnd doch in der That nicht alle Vmbständ / die zu einer gantzen entschuldigten Notwehr gehören / gehalten hett / ist noth gar eben zu ermessen / wie viel oder wenig der Thäter zur That vrsach gehabt habe / vnnd daß fürter die Straff an Leib / Leben / oder aber zu Buß vnd Besserung erkandt werd / alles nach sonderlicher Rathgebūg der Recht verständigen / als hernach gemelt wird / dann diese Fäll gar subtile Vnderscheid haben / darnach hierin anderst vnnd anderst schwerlicher oder linder gevrtheilet werden sol / welche Vnderscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären seynd.

CXLIII.

Von Entleibung / das niemands anders gesehen hat / vnd ein Notwehr fürgewend wurde.

SO einer jemand entleibt / das niemād gesehen hat / vnnd will sich einer Notwehr gebrauchen / der jhm die Kläger nicht gestehen / in solchen Fällen ist anzusehen / der gut vnd böß Stand jeder Person / die

die ſtatt/ da der Todtſchlag geſchehen iſt/ wz auch jeder für Wunden vnnd Wehr gehabt/ vnd wie ſich jeder Theil in der gleichen Fallen/ vor vnnd nach der That gehalten hab/ welcher Theil auch auß vorgehenden Geſchichten mehr Glaubens/ Vrſach/ Bewegung/ Vortheils oder Nutz haben mög/ den andern an dem Ort/ als die That geſchehen iſt/ zu erſchlagen oder zu benötigen. Da rauß kan ein guter verſtändiger Richter ermäſſen/ ob der fürgewendten Notwehr zu glauben ſey/ vnd wo die vermutung der Notwehr wider die bekenntlichen That ſtatt haben ſol/ ſo muß dieſelbig vermutung gar gut ſtarck beſtändig vrſach haben/ aber der Thäter möcht wider den Entleibten ſo viel böſer/ vnd ſein ſelb halb ſo viel guter ſtarcker Vermutung darbringen/ jm weder der Notwehr zu glauben. Solche Vrſach alle zu erklären/ kan durch dieſe Ordnung nit wol gründlich vnnd jederman verſtändlich beſchehen. Aber nemblich iſt zu mercken/ daß in dieſem Fall/ aller obgemelten Vermutung halb/ die Beweiſung dem Thäter auffgelegt werden ſoll. Doch vnabgeſchnitten dem Klägr die Weiſung/ die er darwider fürbringen wolt/

vnd

vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat/ so ist noth in der Vrtheil der Verständigen Rahts/ mit fürlegung aller Vmbständen/ stattlich zugebrauchen. Wann sich dieser Fall/ mit gar viel Zweiffels vnd Vnderscheids/ für vnd wider die berühmpten Notwehr begeben mag/ die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen.

CXLIV.

Von berühmpter Notwehr gegen einem Weibsbild.

WO einer ein Weib erschlüge/ vnd sich einer Notwehr berühmet/ in einem solchen Fall ist acht zuhaben vnd anzusehen/ die gelegenheit deß Weibs vnnd Mans/ auch jrer beyder gehabter Wehr vñ That/ vnnd darinnen nach Raht der Rechtverständige/ wie hernach stehet/ zu vrtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einem zu einer entschuldigten Notwehr vrsachen mag/ so wer doch müglich/ das ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Notwehr dringen möcht/ vñ sonderlich/ so sie sörgliche vnd schlechtere Wehr hett.

CXLV.

So einer in rechter Notwehr einen Vnschuldigen wider seinen deß Thäters Willen entleibt.

So einer in rechter Notwehr einen Vnschuldigen wider seinen deß Thäters Willen entleibt.

SO einer rechten bewiesen Notwehr/ wider seinen Willen/einen Vnschuldigen mit Stichen/Streichen/ würffen oder Schiessen/so er den Nötiger meinet/ treffe/vnd entleibt hett/der ist von peinlicher Straff entschuldigt.

CXLVI.

Von vngefährlicher Entleibung/die wider eines Thäters Willen geschicht/ ausserhalb einer Notwehr.

SO einer ein zimlich vnverbottē werck an einem Ende oder Ort/da solche Werck zu vben ziemlich ist/thut/vnd dardurch von vngeschichten gantz vngefährlicher weiß: wider deß Thäters Willen/je-

mand

mand entleibet / derselbige wird in viel wege / die nicht müglich zu benennen sein / entschüldigt. Vnd damit diser Fall desto leichter verstanden / setzen wir diese Gleichnuß: Ein Balbierer schieret einem den Bart in seiner Stuben / als gewöhnlich zu scheren ist / vnnd wird durch einen also gestossen oder geworffen / daß er dem / so er schieret / die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewönlichen Zielstatt stehet oder sitzet / vnd zu dem gewöhnlichen Platz scheust / vnd es laufft jm einer vnder den Schuß / oder jhm läst vngefährlicher weiß / vñ wider seinen Willen / sein Büchß oder Armbrost / ehe vnd er recht anschlegt vnd abkompt / vnd scheust also jemand zu todt / diese beyde seynent schüldigt. Vnderstünde sich aber der Balbierer an der Gassen / oder sonst an einer vngewönlichen statt jemand zu scheren / oder der Schütz an einer dergleichen vngewönlichen statt / da man sich versehen möchte / daß Leut wanderten / zu schiessen / oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnfürsichtiger Weiß / vnnd würde also von dem Balbierer / oder dem Schützen / als obstehet / jemandt entleibet / der Thäter

keiner wirdt gegnug entschüldiget: Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen / die Vngefährlich auß Geilheit oder Vnfürsichtigkeit doch wider deß Täthers Willen geschehen / zu haben / den was arglistig / vnd mit Willen geschicht. Vnd wo solche Entleibung geschehen / sollen die Vrtheiler bey den Verständigen / so es für jhn zu Schulden kompt / der Straff halb Rahts pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnussen / mag inn andern vnbenannten Fällen ein Verständiger wol mercken vñ erkennen / was ein vngefährliche Entleibung ist / vnd wie die Entschüldigung auff jr tregt. Vnd nach dem diese Fäll offt zu Schulden kommen / vnd durch die Verständigen darinnen etwa gar vngleich gericht wirdt / ist die angezeite kurtze Erklärung vnnd Warnung derhalben / auß guten Vrsachen geschehen / damit der gemeine Mann etwas verstand der Rechten darauß nemme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtil Vnderscheid / die dem gemeinen Mann / so an den Peinlichen Gerichten sitzen / verständig oder begreifflich nicht zu machen sein. Hierumb sollen die

Vrtheie-

Vrtheiler in diesen obgemelten Fällen allen (wenn es zu schulden kompt) angezeigter Erklärung halb / der vorgemelter verständiger Leut Raht nicht verachten / sondern gebrauchen.

CXLVII.

So einer geschlagen wirdt / vnnd stirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wunden gestorben sey.

SO einer geschlagen wirdt / vnnd vber etliche Zeit darnach stürbt / also / daß zweiffelich were / ob er der geklagten streich halbē gestorbē wer oder nit / in solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesatzt ist) Kundschafft zur Sachē dienstlich stellen / vnnd sollen doch / sonderlich die Wundärtzt / der Sach verästndig / vnd andere Personen die da wissen / wie sich der Gestorben nach dem Schlagen vnd Rumor gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung / wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe / vnnd in solchen / die Vrtheylen / die Vrtheyler bey den Rechtver-

ständigen/vnd an Enden vnd Orten/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/Rathpflegen.

CXLVIII.

Straff der jenigen so einander in Morden/ Schlagen vnd Rumorn fürsetzlich oder vnfürsetzlich beystand thun.

Etliche Personen mit fürgesetztem vnd vereinigtem Willen vnd Muth/ jemandt böslich zu ermörden/ einander hülff vnd beystand thun/ dieselben Thäter alle haben das Läben verwirckt. So aber etliche Personen vngeschicklis in einem Schlagen oder gefächt bey einander weren/ einander helffen/vnd jemand also ohn gnugsame Vrsach erschlagen wird: So mann dañ den rechten Thäter weiß/ von deß Hand die Entleibung geschehen ist/ der sol als ein Todschläger mit dem Schwerdt zum Todt gestrafft werden. Were aber der Entleibt durch mehr dañ einen/ die man wüst/ gefährlicher weiß tödlich geschlagen/geworffen vnd verwundet worden/vnd man kündte nicht beweißlich machen/ von welcher sonderlichen Hand

Hand vnd That er gestorben wer/ So seynd dieselben/so die Verletzung/wie obstehet/gethan haben/alle/als Todschläger vorgemelter massen/zum Todt zu straffen. Aber der ander Beystänber/ Helffer vnnd Vrsächer Straff halber/ von welches Hand obbestimpter massen der Entleibt nicht tödlich verletzt worden ist/auch so einer in einer Auffruhr oder Schlagen entleibt wird/vnd man möchte keinen wissen/daruon er (als vorstehet) verletzt worden wer/ sollen die Vrtheiler bey den Rechtverständigen/ vnd an Enden vnd Orten/ wie hernach gemeldet wird/ Raths pflegen/mit Eröffnung aller Vmbstände vnnd gelegenheit solcher Sachen/ so viel sie erfahren kündten. Wenn in solchen Fällen nach Ermessigung mancherley Vmbstände/ das nicht alles zu schreiben/ vnderschiedlich zu vrtheilen ist/

CXLIX.

Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnuß.

VNd damit deñ in obgemelten Fällen gebürlich ermässung vnd erkandtnuß solcher vnderschiedlichen Verwun-

dung halb / nach der Begräbbnuß deß Entleibten dester minder mangel sey / sol der Richter / sampt zweyen Schöpffen / dem Gerichtschreiber / vnd einem oder mehr Wundärtzten (so man die haben / vnd solches geschehen kan) die den zuuor darzu beeydigt werden sollen / denselben todten Cörper vor der Begräbnuß mit fleiß besichtigen / vñ all sein empfangene Wunden / Schlag / Auffwerff / wie der jedes funden / vnd ermessen würde / mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

CL.

Henach werden Einleibung ingemein berühret / die auch Entschüldigung auff jhn tragen mögen / so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirdt.

ES syn sonst andere mehr Entleibung / die etwa auß vnsträfflichen Vrsachen beschehen / so die selben Vrsachen recht vnd ordentlich gebraucht werden / als / da einer jemandt vmb vnkeuscher Werck willen / die er mit seinem Eheweib oder Tochter vbet / erschlecht / wie vor in dem 121. Articul deß

Ehe-

Ehebruchs / anfahend / Item / so ein Ehemann einem andern / ꝛc. gesetzt ist.

Item / so einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemandt erschlägt.

Item / so Leut tödten die jhre Sinn nicht haben. Mehr so einem jemand von Ampswegen zu fahen gebühret / der vnzimlichen / freffentlichen vñ sorglichen widerstand thut / vnnd derselbig Widersässig darob entleibt wurde.

Item / so jemand einen bey nächtlicher weil gefährlicher weiß in seinem Hauß findet vnd erschlegt / oder so einer ein Thier hat / daß jemand tödet vnd er dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret hat / wie hievor in dem 136. Articul / anfahend / Item / hat einer ein Tier / ꝛc. daruon gesetzt ist. Die nechst obgemelte Fäll alle haben gar viel Vnderscheid / weñ die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auff jhnen tragen / das alles zu lang zu beschreiben / vnd zu erklären wer / vnd dem gemeinen Mann auch jrrig vnd ärgerlich seyn möcht / wo solches alles in diser Ordnung solt begrieffen werden. Hierumb / so dieser Sach eine für den Richter vnd Vrtheiler kompt / sollen sie

bey den Rechtverständigen / vnnd an Enden vnnd Orden / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / Rahts gebrauchen / vnd jhn nicht eigen vnvernünfftige Regel oder Gewonheit / dariñ zu sprechen / machen / die dem Rechten widerwertig seyn / als je zu zeiten an den peinlichen Gerichten bißher beschehen / daß die Vrtheiler die Vnderscheid jeder sach nicht hören vnnd bewegen / das ist ein grosse Thorheit / vnd folget darauß / daß sie sich zu vielen mahlen jrren / thun den Leutē vnrecht / vnd werden an jrem Blut schuldig: So geschicht auch viel / das Richter vnd Vrtheyler die Mißthäter begünstigen / vnd jhre Handlung darauff richten / wie sie jnen das Recht zu gut verlängern / vnnd wissentliche Vbelthäter darnach ledig machen wöllen / vermeinen vielleicht etliche einfältige Leut / sie thun wol daran / daß sie denselben Leuten jhr Leben retten. Sie sollen wissen / daß sie sich schwerlich damit verschulden / vnd seynd den Ankläger derhalben vor Gott vnd der Welt Widerkerung schuldig / Wenn ein jeder Richter vnd Vrtheyler ist bey seinem Eyd vnd seiner Seelen Seligkeit schuldig / nach seinem besten verstehen / gleich vnd recht zu richten / vnd

wo ein

wo ein Sach vber ſein Verſtändnuß iſt bey den Rechtverſtändigen / vnd an Enden vnnd Orten / wie hernach zu ende dieſer Ordnung gemelt wird / Rahts pflegen / Wenn zu groſſen ſachen / als zwiſchen dem gemeinen Nutz / vnd der Menſchen Blut zu richten / groſſer ernſtlicher fleiß gehört / vnnd angekehrt werden ſoll.

CLI.

Wie die Vrſachen / ſo zu Entſchuldigung bekenntlicher That fürgewendt außgeführt werden ſollen.

SO jemandt einer That bekenntlich iſt / vnd derhalben Vrſachen anzeigt / die ſolche That vor peinlicher Straff entſchüldigen möchten / als vor bey jeder geordenter peinlichen Straff / wie vnd weñ die entſchüldigt wird / geſetzt iſt / So ſol der Richter den Thäter fragen / ob er ſolche ſeine fürgebene Entſchüldigung gnugſam beweiſen könne. So er denn das durch ſich förderlich zu thun vrbietig iſt / ſo ſol er / weß ſie für Entſchuldigung ſolcher That halb weiſen wolten / durch rechtverſtändige Leute / oder durch

den

den Gerichtschreiber / in gegenwertigkeit deß Richters / auffzeichnen lassen. So denn der Richter mit gehabtem Raht der Rechtverständigen / dieselben weisungs Articul darfür erkennt / wo die bewiesen würden / daß dieselben angezeigten Vrsachen / die beklagten vnd bekannten That von peinlicher Straff entschüldigen: So sol der Thäter auff ihr Ansuchen / mit solcher erbotten Weisung / auch weß der Ankläger dienstlichs darwider weisen wollte / zugelassen / auch durch dieselbige Oberkeit deßhalb Kundschafft verhöret vnd anders verordnet / gehalten vnnd gehandelt werde / wie vor im 62. Articul / anfahend / Item / wo der Beklagt / ꝛc. vnd etlicher Articuln darnach / von Form vnd Maß der Weisung / gesatzt ist / sampt etlichen hernachfolgenden Articuln / so es zu schulden kommet / angesehen / vnd darnach gehandlet. Wo gezweiffelt würde / soll Raths / wie hernach gemelt wird / gepflegt werden.

So

CLII.

So deß Thäters gegebene weisungs Artickul nicht beschliessen.

SO aber die obgemelten weisungs Artickul/ durch den Richter mit gehabtem Raht der verständigen/ darfür erkañt würden/ ob gleich solche erbotten Weisung geschehen/ das die dennoch nicht dienstlich zu deß Thäters entschuldigung wer/ so sol die Weisung nit zugelassen/ sondern aberkañt/ vnd als den durch den Richter vnnd Gericht/ da der Thäter jnnen leg/ mit förderlichem Rechten weiter gehandelt werden/ wie sich gegen einem solchen bekanntlichen offenbaren Thäter gebüret.

CLIII.

Vber wen die Atzung in obgemelter Außführung gehen sol.

WO aber jemand entleibt hett/ deßhalb in Gefängnuß käme/ auch der Entleibung bekañtlich wer/ vñ doch der vorgemelten Vrsachen eine oder mehr

die

die in solcher Entleibung halb/ gar oder eins theils entschüldigten/ mit Kundschafft/ wie daruon gesetzt ist/ außführen wolt: So sollen deß Beklagten Freund dem Kläger zu förderst vor dem Richter vnd vier Schöpffen/ nach ermessung derselben/ notturfftiglich Caution/ Sicherung vnd Bestand thun/ ob sich solche fürgebene Entschuldigung deß beklagten in der Außführung mit Recht nicht erfünde/ daß denn deß Beklagten Freund die Atzung deß Beklagtē/ auch dem Kläger Kost vnd Schaden/ nach ermessung deſſelben Gerichts/ außrichten wöllen/ darinn derselbig Kläger/ durch die vnderstanden vnerfindlichem Außführung der berümpten Entschüldigung bracht würde. Damit gedencken wir zu für kommen/ daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnnd betrieglicher Außzug nicht zu Schaden bracht werde. Vnd sollen in diesem Fall der berührten Messigung dieselben Schöpffen vnnd Vrtheilsprecher bey den Rechtverständigen/ vnd an Enden vnnd Orhten/ wie hernach gemelt wird/ auch Raths pflegen.

Von

CLIV.

Von grosser Armuth/deß/der sich obgemeiter massen außführen wolt.

WEr aber der Beklagt so gantz arm/ auch nicht Freunde hett/die jetzgemelte Caution/Sicherung vnd Bestand zu thun vermöchten/vnd doch zweiffelich were/ ob er seiner beschüldigten Entleibung halb/ redlich Endtschüldigung hett: sol sich der Richter/nach gestalt der Sachen/ mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/ vnd der Oberkeit solches alles schreiben/vnd Bescheids deßhalben erwarten/alsodaß solche Erkündigung in dem Fall/Ampts halben/auff deß Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen vnd Kosten beschehe.

CLV.

So einer in der Mordacht wer/in Gefängnuß käme/vñ seine Vnschuld außführen wolt.

SO einer in Gefängnuß käme/der dar vor in die Mordacht erkannt were/

wie an

wie an etlichen Orten gewonheit/ vnd in der Gefängnuß sein Entschüldigung/ wie den vorgemelten Articuln von den Entschüldigungen gesetzt ist/ außzuführen sich erböte/ der sol/ Vnangesehen/ das er hievor in die Mordacht erkannt were/ mit bestimpter Außführung zugelassen werden.

CLVI.

Von Außführung beschuldigter peinlichen Vbelthat/ ehe der Beklagt in Gefängnuß komt.

SO sich einer/ ehe er in Gefängnuß kompt/ einer peinlichen Vbelthat/ mit Recht außführen will/ das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/ wie in diesen Fällen jedes Orts Recht/ vnnd herkommen ist/ vnd sol in diesen Außführungen beyden Theylen rechtmässige Verkündung geschehen/ auch beyder Theil notturfftig fürbringen/ Vrkund vñ kundschafft/ wie sich in Recht gebürt/ zugelassen/ vnd nit/ wie in etlichen Orten Mißbrauch/ abgeschnitten werden/ vnd sol derselbig zum Rechten/ für vnrechter Gewalt/ vnnd nicht weiter vergleyt werden.

Her-

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstal.

CLVII.

Zum Ersten / vom aller schlechsten heimlichen Diebstal.

SO einer erstlich gestohlen hat vnder fünff Gulden wehrt / vnnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit in sein gewarsam kompt / nicht beschryen / betretten würde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal vnder fünff Gulden werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / vñ wenn solcher Diebstal / nachmals erfahren wirdt / vnd der Dieb mit oder ohn Diebstal einkompt / so sol jhn der Richter darzu halten / so es anderst der Dieb vermag / dem Beschedigten den Diebstal mit der zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Gelibuß vermag / sol er mit dem Kercker / darinn er etliche zeitlang ligen sol / gestrafft werden. Vnd so der Dieb

nit mehr vermag oder zu wegen bringen kan/ so soll er doch zum wenigsten dem Beschedigten den Diebstal wider geben / oder noch einfach Werh bezahlen oder vergleichen/ vnnd sol der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung deß Diebstals (aber mit der vbermaß nicht) der Oberkeit Geltbuß vorgehen. Doch sol der Dieb im Außlassen seine Atzung/ so er in der Gefängnuß gemacht hat/ auch zu bezahlen schuldig seyn/ vnd den Bütteln/ ob er es hat/ jren gewönlichen Gebür für jhr Müh vnd Fleiß enrichten/ vnd zu dem allen/ nach der besten Form/ vnnd Enthaltung willen deß gemeinen Friedens/ ewige Vrphede thun.

CLVIII.

Vom ersten öffenlichen Diebstal/ damit der Dieb beschryehen wird/ ist schwerer.

SO aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der vnder fünff Gülden werht ist / ehe vnd er an seine gewarsam kom̃t/ betretten wirdt/ oder ein Geschrey oder Nachtheil machte/ vnd doch zum Diebstal

ſtal nicht gebrochen/ oder geſtiegen hat/ iſt ein offener Diebſtal/ vnd beſchwert in die gemelte Auffruhr vnd Berüchtigung der That alſo/ daß der Dieb in Pranger geſtelt/ mit Ruten außgehauwen/ vnd das Land verbotten/ vnd vor allen dingen dem Beſchädigten der Diebſtal oder Werth darfür/ ſo es in deß Diebs vermögen iſt widerumb werden. Vnd ſoll zu dem allem in der beſten Form ewige Vrphede thun. Were aber der Dieb ein ſolche anſehenliche Perſon/ dabey ſich beſſerung zu verhoffen/ mag jhn der Richter (jedoch ohn der Oberkeit zulaſſen vnd Verwilligung nicht) Bürgerlich vnd alſo ſtraffen/ daß er dem Beſchädigten den Diebſtal vierfaltig bezahlen/ vnd ſonſt allenhalben gehalten werden ſol/ als oben im nechſten Articul/ vom heimlichen Diebſtal/ geſetzt iſt

CLIX.

Von erſten gefährlichen Diebſtälen/ durch einſteigen oder brechen/ iſt noch ſchwerer.

SO aber ein Dieb in vorgemeltem ſtelen jemands bey Tag oder Nacht/ in ſeine Behauſung oder Behaltung

bricht oder steiget/ oder mit Waffen/ damit er jemand/ der jm Widerstand thun wolt/ verletzen möcht/ zu stelen eingeht/ solches sey der erste oder mehr Diebstäl/ auch der Diebstal groß oder klein/ darob oder darnach berüchtiget oder betretē/ so ist doch der Diebstal/ darzu/ als obsteht/ gebrochē oder gestiegen wird/ ein gefliessener gefehrlicher Diebstal. So ist in dem Diebstal der mit Waffen geschicht/ einer Vergewalttigung vnnd verletzung zu besorgen. Darumb in disem Fall/ der Mañ mit dem Strang/ vnnd das Weib mit dem Wasser/ oder sonst nach gelegenheit der Person/ vnd ermessung deß Richters/ in andere weg/ mit Außstechung der Augen/ oder Abhauhung einer Hand/ oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

CLX.

Von ersten Diebstal/ fünff Gulden Werth oder darüber/ vnd sonst ohn beschwer Vmbstände/ soll man Raths pflegen.

SO aber der erste Diebstal groß/ vnnd vnd fünff Gulden oder darüber werth wer/

wer/vnd der vmbstände/so den Diebstal/wie oben daruon gemelt ist/beschweren/keiner darbey erfunden wird/aber dennoch angesehen/die grösse deß Diebstals/so hat es mehrer Straff/dē ein Diebstal/der geringer ist. Vnnd in solchen Fällen muß man ansehen den Werth deß Diebstals/auch ob der Dieb darob berüchtiget oder betretten sey. Mehr soll ermessen werden der Standt vnd das wesen der Person/so gestolen hat/vnd wie schädlich dem Beschädigtē der Diebstal sein mag/vnd die Straff darnach/an Leib oder Leben/Vrtheilen. Vnd dieweil aber solche Ermessung in Rechtverständiger Leut vernunfft stehet/so wollen wir/daß in solchem jetztgemeltem Fall/so offt sich der also begibt/die Richter vñ Vrtheiler bey den Rechtverständigen/vnd an Orten vnnd Enden/wie hernach gemelt wird/Rathts pflegen/mit Endeckung der berührten Vmbstände/vnd nach solchem erfunden Ratht jhr Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestiegen oder gebrochen oder mit Waffen/als vor stehet/gestolen hett/so hett er damit/wie obgemelt/daß Leben verwirckt.

CLXI.

Vom andern Diebstal.

SO jemand zum andernmal/doch auß-serhalb Einsteigens oder Brechens/ als obsteht/gestohlen hett/ vñ sich solche beyde Diebstäl/auff gegründte Erfahrung der Warheit/ als hiervor solcher erfahrung klärlich gesetzt ist/erfunden. Auch diselbigen zween Diebstäl/ nicht fünff Gulden/ oder darüber werht seyn/So beschwert der erst Diebstal den andern Darumb mag derselbig Dieb in Pranger gestelt/ vnd das Land verbotten/ oder in demselben Zirck oder Ort/ darinn er in verwircket hat/ ewiglich zu bleiben verstrickt werden nach gefallen deß Richters auch nach der besten Form ewige Vrphede thun/ vnnd mag dem Dieb in disem fall nicht fürtragen/ob er mit dem Diebstal/ als vor vom ersten Diebstal gemelt ist/ nicht beschryen oder betretten würd. Wo aber solche zween Diebstäl fünff Gülden oder darüber treffen/so sol es mit Erfahrung aller Vmstände/ auch Gebrauchung der Rechtsverständigen/ wie hernach geschrieben/ auch als im nechsten obern Articul stehet/ gehalten werden.

Wurd

CLXII.

Von stelen zum dritten mahl.

WIrd aber jemand betretten/ der zum dritten mahl gestohlen hette/ vnd solcher dreyfächtiger Diebstal/ mit gutem Grund/ als vor von erfahrung der Warheit gesagt ist/ erfunden wird/ das ist ein mehrer/ verleubder Dieb/ vnd auch einem Vergewaltiger gleich geacht/ vnnd sol darumb/ nemlich der Mann/ mit dem Strang/ vnnd die Fraw mit dem Wasser oder sonst in andere weg/ nach jedes Lands Gebrauch/ vom Leben zum Tod gestrafft werden.

CLXIII.

Wo mehr denn einerley Beschwerung bey dem Diebstal gefunden wird.

WO bey einem Diebstal mehr deñ einerley Beschwerung/ so in den vorgesetzten Articuln vnderschiedlich gemelt seyn/ erfunden würden/ ist die Straffe nach der meisten Beschwerung deß Diebstals zu erkennen.

CLXIV.

Von jungen Dieben.

SO der Dieb oder Dieben/jres Alters vnder vierzehen Jahren weren/ die ollen vmb Diebstal/ohn sonder Vrsach/auch nicht von Leben zum Todt gericht/ sondern der ob gemelten Leibsstraff gemäß/ mit sampt ewiger Vrphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahendt bey vierzehen jaren alt were/vnnd der Diebstal groß oder ob bestimpt beschwerlich Vmbstände/so gefärlich darbey gefunden wurden/ also daß die Bosheit daß Alter erfüllen möcht: So sollen Richter vnd Vrtheiler deßhalb auch (wie hernach gemelt) Raths pflegē/ wie ein solcher junger Dieb/ an Gut/ Leib oder Leben zu straffen sey.

CLXV.

So einer etwas heimlich nimpt/ von Gütern/ deren er ein nechster Erb ist.

SO einer auß Leichtfertigkeit oder Vnverstand/ etwas heimlich neme von Gütern/ der er sonst ein nechster Erb

ist/

ist/ oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begebe/ vnd ein Theil den andern derhalben anklagen wurde/ Sollen Richter vnd Vrtheiler mit Endeckung aller Vmbstände/ bey den Rechtverständigen/ vnnd an Orten vnd Enden/ wie zu Ende diser vnser Ordnung angezeiget/ Raths pflegen/ auch erfahren/ was in solchen Fällen das gemeine Recht sey/ vnd sich darnach halten. Doch soll die Oberkeit oder Richter in disen Fällen von Ampts wegen/ nit klagen noch straffen.

CLXVI.

Stelen in rechter Hungersnoth.

SO jemand durch recht Hungersnoth/ die er/ sein Weib oder Kinder leiden/ etwas von Essenden dingen zu stelen gevrsachet wurde/ wo denn derselb Diebstal tapffer/ groß vnd kundlich wer/ sollen abermahls die Richter vnd Vrtheiler/ also obsteht/ Raths pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/ sol jhm doch der Kläger vmb die Klag deßhalb gethan/ nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten vnd Nutzung auff dem Felde / wie vnd wenn damit Diebstal gebraucht werde.

WEr bey Nächtlicher Weil jemandt seine Frücht / oder auff dem Feld sein Nutzung / wie das alles namen hat / heimlicher vnd gefährlicher weiß nimpt / vnd die hinweg tregt oder führt / das ist auch ein Diebstal / vñ wie andere Diebstäl vorgemelter maß zu straffen. Deßgleichen / wo einer bey Tag jemands an berührtē seinen Früchten / die er heimlich neme / vnd hinweg trüge / grossen mercklichen vñ gefährlichen Schaden thet / ist auch / wie obstehet / für ein Diebstal zu straffen. Wo aber jemandt bey Tag essende Früchte neme / vnnd damit durch wegtragen derselben / nicht grossen gefährlichen Schadē thet / der ist nach gelegenheit der Person / vnd der Sach / Bürgerlich zu straffen / wie an demselbigen Ende / da der Schade geschicht / durch Gewonheit oder Gesetz herkommen.

Von

CLXVIII.

Von Holtz stehlen/oder verbottener weiß abhauwen.

SO jemandt sein gehawen Holtz/dem andern heimlich hinweg führet/das ist einem Diebstal gleich/nach gestalt der Sachen zu straffen: Welcher aber in eines andern Holtz/heliger vnnd verbottener weiß hawet/der sol gestrafft werden/nach gewonheit jedes Lands oder Orts. Doch wo einer zu vngewöhnlicher oder verbottener Zeit/als bey der Nacht oder Feyertagen/einem andern sein Holtz/gefahrlicher vnnd Dieblicher weise abhäwet/der ist nach Raht härter zu straffen.

CLXIX.

Straff der jenigen/die Fisch stelen.

WElcher auß Weyhern oder Behaltnuß/Fisch stilt/ist auch einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer auß einem fliessenden/vngefangē Wasser Fisch fienge/das einem ander zu stünde/

der

der ist an seinen Leib oder Gut/nach gelegenheit/oder gestalt deß Fischens/der Person vnd Sachen/nach Rath der Rechtverständigen zu straffen.

CLXX.

Straff der jenigen/so mit vertrauweter oder hinderlegter Habe vngetreuwlich handeln.

WElcher mit eines andern Gütern/die jhm in gutem Glauben zu behalten vnd verwahren gegeben seyn/williger vnd gefährliger weiß dem Gläubiger zu schaden handelt/solche Missethat ist einem Diebstal gleich zu straffen.

CLXXI.

Diebstal heiliger vnd geweyheter Ding/an vngeweyheten stätten.

STelen von geweyheten Dingen oder stätten/ist schwerer/dañ ander Diebstäle/vnd geschicht in dreyerley weyß. Zum ersten/wann einer etwas heiliges oder geweyhetes stilt an geweyheten stätten. Zum andern/wenn einer etwas geweyhets an vngewey-

vngeweyheten ſtätten ſtilt Zum dritten/ weñ einer vngeweyhet Ding an geweyheten ſtätten ſtilt.

CLXXII.

Von Straff obgemelts Diebſtals.

SO einer ein Monſtrantz ſtilt/ da das heilig Sacrament deß Altars inn iſt/ ſol mit Fewer vom Leben zum Todt geſtrafft werden. Stele aber einer ſonſt Gulden oder Silbern geweyhete Gefäß/ mit oder ohn Heylthum/ oder aber Kelch/ oder Parthenen/ vmb ſolch Diebſtal all/ ſie ſeyen geſchehen an geweyheten oder vngeweyhetẽ Orten/ auch ſo einer vmb ſtelens willẽ in ein geweyhete Kirchen/ Sacramenthauß oder Sacriſtey bricht/ oder mit gefährlichen Zeugen auffſperret/ diſen Dieb ſeyn zum Todt/ nach gelegenheit der Sach vñ Rath der Rechtverſtändigen/ zu ſtraffen.

CLXXVI.

ITem/ ſo einer ein Stock/ dariñ man dz heilig Almuſen ſamlet/ auffbricht/ ſperret/ oder wie er argliſtiglich darauß ſtilt/ oder ſolches mit etlichen Wercken

zu thun

zu thun vnderstehet / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen / nach Rath der Rechtverständigen.

CLXXIV.

SO jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen / ausserhalb der vorgemelten tapffern Stücke / auß einer Kirchen stele / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb nicht stieg / brech / oder mit gefährlichē Zeuchen auffsperret / Oder so jemandt Weltliche Güter / die in ein Kirch geflöhet were / stele / doch so der Dieb in die Kirchē oder Sacristey nit bricht / oder die gefährlich auffsperret: Vmb diſe Diebstäl alle / darvon in diesem Articul gemelt / ist die Straff gegen dem Dieb / mit allen Vmbständen vnnd Vnderschieden / fürzunemmen vnnd zu halten / wie hiervor von Weltlichen Diebstälen klärlich gesatzt ist / Doch sol in solchen Kirchenräuber vnd Diebstelē weniger Barmhertzigkeit beweist werden denn in Weltlichen Diebstälen.

Es

CLXXV.

ES sollen auch die Diebstal/ so an geweyheten Dingen vñ stätten begangen/ die Hungersnoth/ auch Jugend vnnd Thorheit der Personen/ wo der eines mit grund angezeigt wird/ auch angesehen/ vnd wie von Weltlichen Diebstälen deßhalb gesetzt ist/ darinn gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Straff oder versorgung der Person/ von den man auß erzeigten vrsachen Vbels vnd Missethat warten muß.

SO einer ein Vrphede freuentlich oder fürsetzlich verbrochen/ Sachen halben darumb das er das Leben nit verwirckt hat: Item/ ob einer vber vorgeübte nachgelassene/ vnd gerichte Missethat mit Wortē oder Schrifften/ andern dergleichen vbels zu thun/ doch sonst on weiter beschwerliche Vmbstände trohet/ vnd aber damit nit so viel gethan hett/ daß jm darumb das Leben/ wie hernach im 178. Articul/ anfahēd/ Item/ so sich jemand einer Missethat/ ꝛc. von vnderstanden

ständen Missethaten geschriben stehet / genommen werden möcht / vnd auß jetz gemelten / oder andern gnugsam Vrsachen / einer Personen nit zu vertrauwen oder zu glauben wer / daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung vnd Vbels vertrüg / vnd bey Recht vnd Billigkeit bleiben ließ / vnnd sich solches zu recht genug erfünde / Vnd deñ dieselbig Person deßhalb kein notturfft Caution / Gewißheit oder Sicherheit machen kündt / solchen künfftigen / vnrechtlichen schaden vnd Vbel zu fürkommen / Sol dieselbig vnglaubhafftige boßhafftige Person im Gefängnuß / als lang / biß die nach Erkanntniß desselben Gerichts / gnugsame Caution / Sicherung vnd Bestand / für solche vnrechtliche thätliche Handlung thut / durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden / Jdoch solche Straff nicht leichfertiglich / oder ohn merckliche Verdächtlichkeit künfftigs Vbels / als obstehet / sondern mit Rath der Rechtverständigen / beschehen. Vnd soll solcher Gefangen in dem Gericht / darinn er also beklagt / vnnd vberwunden wird / enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbst Gätern in solcher Gefängnuß zu enthalten nicht vermöcht

möcht/ so sol als dann durch den Ankläger/ zu seiner Enthaltnuß dem Büttel sein gebürlich wartgelt/ nach Ermessung deß Richters gegeben werden/ vnd der Ankläger derhalb zimlich beystand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kostē auch nicht vermöcht/ sol die Oberkeit denselben Kosten tragen.

So aber der gemelte Gefangene in demselben oder andern Gerichten an sein Hütern als viel hette/ daruon obgemelte sein Enthaltung vnd Verwarung gar oder zum theil beschehen kündt/ die sollen zu derselben Verhaltung/ ohn der Oberkeit Verhinderung/ gebraucht werden.

CLXXVII.

Von Straff der Förderung/ Hülff vnd Beystand der Mißthäter.

SO jemand einem Mißthäter/ zu Vbung einer Mißthat/ wissentlich vnd gefährlicher weiß einigerley Hülff/ Beystand oder Förderung/ wie das alles nahmen hat/ thut/ ist peinlich zu straffen/ als vorstehet/ aber in einem Fall anderst/ dann in dem andern. Darumb sollen in diesen Fällen/

die Vrtheyler mit berichtung der Verhandlung/ auch wie solchs an Leib oder Leben solgestraffe werden/ als obstehet/ Raths pflegen.

CLXXVIII.

Straff vnderstandener Missethat.

SO sich jemand einer Missethat mit ehrlichen/ scheinlichē Wercken/ die zu volbringung derselbē Missethat dienstlich seyn mögen/ vnderstehet/ vnd doch an vollnbringung derselben Missetaht/ durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wirdt/ solcher böser Will/ darauß etlich Werck/ als obstehet/ folgen/ ist peinlich zu straffen/ Aber in einem Fall härter/ denn in dem andern/ angesehen gelegenheit vnnd gestalt der Sachen. Darumb sollen solcher Straff halben die Vrtheyler/ wie hernacher stehet/ Raths pflegen/ wie die an Leib oder Leben/ zu thun gebühret.

Von

CLXXIX.

Von Vbelthätern/die jugend oder anderer Sachen halb jhre Sinn nicht haben.

WIrd von jemand/der Jugend oder ander Gerechtigkeit halben wissentlich seiner Sinn nicht hett/ein Vbelthat begangen/ das sol mit allen Vmbständen/an den Orten vnd Enden/wie zu enden dieser vnser Ordnung angezeigt/gelangen/vnd nach Rath derselben/vnd anderer Verständigen/darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß einem Gefangen außhilfft.

SO ein Hüter der peinlichen Gefängnuß/einem der peinliche Straff verwürcket/außhilfft/der hat dieselbige peinliche Straff an statt deß Vbelthäters/den er also außgelassen/verwircket. Käme aber der gefangen durch bemelts Hüters vnfleiß auß dem Gefängnuß/solcher Vnfleiß

ist nach gestalt der Sachen vnd Rath/ so an den Orten/ als hernach wird/ zu straffen.

CLXXXI.

Von einer gemeinen Bericht/ wie die Gerichtschreiber die peinliche Gerichtshändel gäntzlich vnd ordentlich beschreiben sollen/ folgt in dem nechsten vnd etlichen Articuln hernach.

EIn jeder Gerichtschreiber sol in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle Handlung/ so Peinlicher Klag vnnd Antwort halb geschicht/ gar eygentlich/ vnderschiedlich vnnd Ordentlich auffschreiben. Vnd nemblich sol die Klag deß Anklägers vor dem verbürgen/ das vber den Beklagten geschicht/ oder aber/ wo der Ankläger nicht Bürgen/ vnd derhalben gefänglich bey dem Beklagten verheffte were/ in allweg zuuor auffgeschriebē werden/ ehe deñ peinlich Frag oder peinlich Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Vnd sol solches alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser/ vnd zweyen deß Gerichts beschehen/

vnd

vñ bemelte Beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnnd vnnd vnderschiedlich gethan werden / Darnach sol beschrieben werden / ob / vnnd wie der Ankläger seiner Klag halb / laut dieser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht Bürgen gehaben mag / ob vnd wie er sich vmb Vollführung willen deß Rechten / gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

WEiter / was der Beklagt zu solcher Klag zu Antwort gibt / so er erstlich one Marter derhalb bespracht wurd / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd sol allwegen durch den Schreiber / Jar / Tag / vñ Stunde / darauff ein jede / vor oder nachberührte Handlung beschicht / auch wer jedes mal darbey gewest sey / gemelt werden / Vnd er der Schreiber sol sich / daß er solches gehört / vnd beschrieben / mit seinem Tauff vnnd Zunamen selbst auch vnderschreiben.

So

CLXXXIII.

SO aber der Beklagt / der Klag in seiner Antwort laugnet / vnnd dem Ankläger der Bekañten Missethat halber redlich Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebüret / was dañ der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwohnung halber / vor dem Gericht / oder verordneten Schöpffen fürbringen / Auch was solcher fürbrachten Anzeigung halb nach laut dieser Ordnung bewiesen wird / sol alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschrieben werden.

CLXXXIV.

WO denn nach laut dieser vnser vnnd deß heiligen Reichs Ordnung / redliche Anzeigung vnnd Verdacht der Missethat bewiesen / erkanndt / vnnd darzu kompt / daß man als denn / laut dieser vnser Ordnung / den Gefangenen erstlich ohn Marter vnd mit Betrawung derselben / besprechen auch Außführung seiner Vnschuld ermahnend sol / was denn daselst gefragt / ermahnt / vnd entlich geantwort / auch was deñ

darauff

rauff/alles nach laut dieser vnser/vnnd deß Reichs Ordnung/erfahren vnd erkündiget wird/sol alles wie obstehet/auch beschrieben werden.

CLXXXV.

VNd so es zu der peinlichē Frag kompt wz deñ der bekanter That halben vnderschiedlich saget/die zu Erfahrung der Wahrheit/wie in dieser vnser Ordnung davon gesetzt/dienstlich vnd fürträglich seyn/vnnd was fürter/auch nach laut dieser vnser Ordnung/von Erfahrung der Warheit darauff gehandelt/vnnd erfunden wird/das alles/vnd jedes insonderheit/sol der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderschiedlich nacheinander beschreiben.

CLXXXVI.

WIrde aber der Beklagt auff seinem verneinen der klag bestehen/vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat/nach laut dieser Ordnung weisen wolt/so viel sich deñ derhalb in demselben Gericht zu handeln gebürt/das sol der Gerichtschreiber auch/wie obstehet/fleissig beschreiben.

So aber deßhalb vorgemelte Oberkeit Commissarien geben/ die sollen das/ so vor jhnen gehandlet wird/ auch alles vnnd wie sich gebürt/ beschreiben lassen.

CLXXXVII.

WO aber der Beklagt der That bekennet/ doch solche Vrsachen/ die jn von der That entschuldigen möchten/ anzeiget/ dasselbig/ auch alle Vrkund/ Kundschafft/ Weisung/ Erfahrung/ vnnd Erfindung der halb/ sol auch/ so viel sich in denselben Peinlichen Gericht zu handeln gebüret/ vnnd sonst alles/ wie obstehet/ beschrieben werden.

CLXXXVIII.

WO aber die Klag von Ampts wegen herkeme/ vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe/ wie dann die Klag an den Richter kommen/ auch was der Beklagt darzu antwort/ vnd was fürter in allen Stücken/ nach laut dieser vnser Ordnung deßhalb gehandelt wird/ sol wie oben im andern Fahl des Anklägers halben gemeldet ist/ beschrieben werden. Vnd

CLXXXIX.

VNd sol die Beschreibung aller obbe-
rührten Handlung / sie geschehe von
Ampts wegen / oder auff Ankläger /
durch einen jeden Gericht vorgemelter mas-
sen gar fleissig vnnd vnderschiedlich nach ei-
nander vnd Libells weiß geschrieben werden /
vnd allweg bey jeder Handlung / wañ die ge-
schehen ist / Jar / Tag vñ Stunde / auch wer
darbey gewesen sey / melden. Darzu sol sich
der Schreiber selbst auch / wie obsteht / der-
massen vnderschreiben / daß er solches alles
gehört vnd geschrieben hab / damit auff solche
förmliche / gründliche Beschreibung / statt-
lich vnd sicherlich gevrtheilt / oder wo es noth
thun würde / darauß nach aller Notturfft ge-
rahtschlagt werden mög. In solchē allem sol
ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht /
als vorstehet / allen müglichen fleiß thun /
auch was gehandelt ist / in geheim halten / vñ
deß alles nach laut seiner Pflicht verbunden
seyn. Vñ sol solch Gerichtbuch oder Libell /
alweg nach Endung deß Gerichtsta
beschlossen vnd verwahrt gehal-
ten werden.

CXC.

Ein Ordnung vnd Bericht/ wie der Gerichtschreiber die entlichen Vrtheylen der Todstraff halb/ formiren sol.

SO nach laut dieser vnser vnd deß heiligē Reichs Ordnung/ ein Vbelthat warhafftiglich erfunden / oder vberwunden/ vnd deßhalb so weit kommen ist/ daß die endlich Vrtheyl derhalb zum Todt/ wie die vorgemelter massen / nach laut dieser vnser Ordnung / geschehen sollen / beschlossen ist: So sol als dann der Gerichtschreiber die Vrtheyl beschreiben die vnnd vngefährlich nachfo gender meynung / im Außschreiben formieren / damit er die also auff den endlichen Rechstag/ wie in dem 94. Articul / anfahend / Item / auff obgemelt / ꝛc. von öffnung solcher entlichen Vrtheylen geschrieben stehet/ auß befehlch deß Richters / offentlich verlesen.

CXCI.

WO in dem nechsten nachgesetzten Articul ein B. stehet/ da sol der Gerichtschreiber in Formierung vnnd Beschrei-

schreibung der Vrtheil/ den Namen deß Vbelhäters benennen. Aber bey dem C. sol er die Vbelthat kürtzlich melden.

CXCII.

Einführung einer jeden Vrtheyl zum Todt/ oder ewiger Gefängnuß.

NAch Klag/ Antwort/ vnd alles Gerichts Fürbringē/ auch nottürfftiger/ warhafftiger/ Erfahrung/ vnnd Erfindung/ so deßhalb alles nach laut Keyser Karls deß 5. vñ deß heiligen Reichs Ordnung geschehen: Ist durch die Vrtheyler vnd Schöpffen dieses Gerichts entlich zu recht erkannt/ daß B. so gegenwertig vor diesem Gericht steht/ der Vbelthat halben/ so er C. geübt hat/ ꝛc.

Merck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Vrtheyl.

Zum Feuwer.

Mit dem Feuwer vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zum

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zu der Viertheylung.

Durch seinen gantzẽ Leib in vier stücken zerschnitten/ zerhauwen/ vnd also zum Todt gestrafft werden sol/ vnd sollen solche vier Theil auff gemeine vier Weegstrassen offentlich gehangen vndgesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade dur Zerstossung seiner Glieder/ vom Leben zum Todt gericht/ vnd fürter offentlich darauff gelegt werden sol.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten/ vom Leben zum Todt gericht/ werden sol.

Zum Ertrencken.

Mit dem Wasser võ Leben zum Todt gestrafft werden sol.

Zum

Von Lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnnd gepfält werden sol.

CXCIII.

Von Schleiffen.

WO durch diese vorgemelte endlichen Vrtheyl einer zum Todt erkennt/ beschlossen würde/ daß der Vbelthäter an die Richtstatt geschleifft werden sol/ so sollen die nachfolgendē Wörtlein an der andern Vrtheyl/ wie obstehet/ auch hangen/ also lautend: Vnd sol darzu auch die Richstatt/ durch die vnvernunfftigen Thier geschleifft werden.

CXCIV.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

WVrde aber beschlossen/ daß die vervrtheylte Personen vor der Tödtung mit glüenden Zangē gerissen werden solt/ so sollen die nachfolgendē Worter in der Vrtheyl stehen/ also lautend: Vnnd sol darzu vor der entlichen Tödtung offentlich auff einem Wagen/ biß zu der Richstatt/ vffgefüht/

Digitized by Google

gefühet/ vnnd der Leib mit glühenden Zangen gerissen werden/nemlich mit N. griffen.

CXCV.

Formierung der Vrtheyl/ eines sorglichen Manns/ im Gefängnuß zu verwahren.

QVff warhafftige Erfahrung vnd Befindung gnugsamer Anzeigung zu böesem Glauben/ künfftiger vbelthätiger Beschedigung halber/ ist zu Recht erkannt/ daß B. so gegenwertig vor Gericht stehet/ in Gefängnuß enthalten werdē soll/ biß er gnugsame vñ gebürliche Caution vñ bestand thut/ damit Land vñ Leut vor jm versichert werden.

CXCVI.

Von Leibstraff/ die nicht zum Todt oder gefänglicher Verwahrung/ wie obsteht/ gevrtheylt werden soll.

SO ein Person durch vnzweyffeliche/ endliche Vberwindūg/ die auch nach laut dieser vnser Ordnung geschehen/ an jrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll/ daß sie dennoch bey dem Leben bleiben

bleiben möge/ solch Vrtheyl sol der Richter/ doch nicht anderst/ dann mit wissentlichem Rath oder Beyfelch seiner Oberkeit vnnd der Rechtverständigen/ zum wenigsten mit vier auß den Vrtheylern oder Schöpffen/ die er für die tüglichsten darzu erfordert/ die jhm auch derhalb gehorsam seyn sollen/ beschliessen/ vnnd von seines Richterlichen Amptswegen an dem Gericht eröffnen/ vnnd durch den Gerichtschreiber/ öffentlich verlesen lassen. Es sol auch der Richter in obgemelten Fällen daran seyn/ daß der Nachrichter sein Vrtheyl volziehen/ dieselben Vrtheyl sollen/ wie hernach folgt/ im Auffschreiben/ durch den Schreiber formieret werden.

In Formierung der nechst nachgemelten Vrtheyl/ sol der Gerichtschreiber/ wo im selben Articul ein B. stehet/ deß beklagten Namen benennen/ aber da das Gesatzt ist/ sol er die Sach der Vbelthat auff das kürtzest melden.

Eynfäl-

CXCVII.

Eynführung der Vrtheyl / vorgemelter Peinlicher Leibstraff halb / die nicht zum Todt gesprochen werden.

NAch fleissiger Warhafftiger Erfindung / so nach laut Keyser Karls deß Fünfften / vnnd deß heiligen Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkannt / daß B. so gegenwertig vor dem Richter stehet / der mißthätigen / vnehrlichen Handlung halb mit E. geübt.

Merck die nachfolgenden Beschläß einer jeden Vrtheyl.

CXCVIII.

Abschneidung der Zungen.

OFfentlich in Pranger oder Halßeisen gestelt / die Zungen abgeschnitten / vnd darzu biß auff kündlich erlaubung der Oberkeit / auß dem Land verwiesen werden sol.

Ab-

Abhauwung der Finger.

Offentlich in Pranger gestelt / vnnd darnach die zween rechte Finger / damit er mißhandlet vñ gesündiget hat / abgehauwen / auch fürter deß Lands / biß auff kündlich Erlaubung der Oberkeit / verweist werden sol.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestelt / beyde Ohren abgeschnitten / vñ deß Lands / biß auff kündliche Erlaubung der Oberkeit / verweist werden sol.

Mit Ruthen außhauwen.

Offentlich in Pranger gestelt / vñ fürter mit Ruthen auß gehauwen / auch deß Lands / biß auff kündliche Erlaubung der Oberkeit / verweiset werden soll.

Merck so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten Rechtlichen Leibstraff / jemands sein Gut wider zu kehren / oder aber etwas von seinen eigen Gütern zu geben verwirckt / wie deßhalb hievor in etlichē straffen

Nemlich von fälschlichen abschweren / im 107. Articul / anfahendt / Item / welcher vor Richter oder Gericht. Auch der Vnkeusch halben / so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn vbet / im 120. Articul / anfahend / Item / so ein Ehemann einem andern / Vnd dann die böser bestelnuß zwifacher Ehe betreffend / am 121. Articul / anfahend / Item / so ein Ehemann ein ander Weib / ꝛc. Oder so sonst in vnbenannten Fällen / dergleichen in etlichen Diebstälen / wie oben angezeit / ꝛc. Oder so sonst in vnbenanten Fällen / dergleichen zu thun Rechtlich erfunden würde / So sol solch Widerkehrung oder dargebung deß Guts / mit lautern Worten an die Vrtheyl / wie das geschehen solt / gehangen / beschrieben vnd geöffnet werden.

CXCIX.

Von Form der Vrtheyl / zu erledigung einer beklagten Personen.

WO aber nach laut dieser vnser / vnnd deß H. Reichs Ordnung / ein Person / so vmb peinlicher straff willen angenommen vnd beklagt wer / mit Vrtheyl vnd Recht

vnd Recht/ledig zu erkennen/beschlossen wurde/dieselbig Vrtheil sol vngefehrlich nachfolgender massen beschrieben/vnnd nach befelch deß Richters/auff dem endlichen Rechtag/als vor in dem 99. Articul/also anfahend/Item/würd aber der beklagt/ꝛc. gemelt wird offentlich geleſen werden.

CC.

IN nechſt nachgeſetzten Articuln/zu einführung einer vrtheil/sol der Gerichtſchreiber in beſchreibung ſolcher Vrtheil/an deß A. ſtatt den Nanem deß anklägers/für das B. den Namen deß Beklagten/vnd da das C. ſtehet/deß Beklagten Vrtelhat melden.

CCI

AVff die klag/ſo C. halben/von wegen A. wider B. ſo zugegen vor dieſem Gericht ſtehet/geſchehen iſt/auch deß Beklagten Antwort/vnd alles nottürfftig einbringen/gründliche/fleiſſige erfahrung/vnd erfindung/ſo alles nach laut Keyſer Karls deß fünfften/vnd deß Reichs Ordnung deß-

halb geschehen/ist derselbig gemelt Beklagt mit endlicher Vrtheil vnd Recht von aller peinlicher straff ledig erkannt/es were denn sach/das der Ankläger seiner Klag rechtmessige Vrsach gehabt/dadurch der Richter bewegt werden möcht/die Kosten vnd schaden/auß redlichen gegründten/rechtlichen Vrsachen zu compensiren vnnd zu vergleichen. Vnd was fürter die Partheyen/Schaden oder Abtrags halb/gegen einander zu klagen vermeinen/das sollen sie nach außweisung obgemelter Ordnung/mit endlichen Bürgerlichem Rechten vor denselben Gericht/oder so von Ampts wegen geklagt wird/vor derselben/so von Ampts wegē klagten/nechsten ordentlichen Oberkeit außtragen.

CCII.

Jn jeder Gerichtshandel vñ Vrtheil/wie vor von Beschreibūg der aller gemelt wird/sol fürter nach Endung deß Rechten/gentzlich in dem Gericht behalten/vnd von Gerichts wegen in einer sondern behaltnuß verwahret werden/damit/wo es künfftiglich noth thun würde/solcher Gerichtshandel daselbst zu finden wer.

Wer

CCIII.

WElcher Gerichtsschreiber auß dieser voriger Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernemmen möcht/wie er darauß ein jeden gantzen Gerichtshandel oder Vrtheyl formiren solt/der solle erstlich vorgemelt sein Oberkeit vmb Erklärung ansuchen/vnnd wo aber vorgemelt Oberkeit deß auch nicht gnugsamen verstand hett/so sollt sie bey andern Verständigen Raht suchen.

CCIV.

Von den Gerichtskosten/an den Peinlichen Gerichten.

EIn jede Oberkeit der peinlichen Gericht/sol solcher Gerichtskostung vnd Atzung halb zimliche vñ gleichmässige Ordnung machen/das da durch niemand vberflüssig beschwert/vnd die verschuldten vbelthäter dester leichtlicher zu gebürlicher Straff bracht/vnnd auß Forcht vnbillichs Vnkosten/Recht vnd Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Vnnd sol sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung vnnd

Wartgelt dem Büttel Tag vnd Nacht vber sieben Creutzer zu geben/nicht schüldig seyn. Wo aber herkommen wer/in solchen Fällen minder zu nemmē/ dabey soles bleiben/vnd was aber sonst Gerichts vnd ander Kosten auff Besetzung deß Gerichts/der Schöpffen oder vrthyler Kostgelt/auch Gerichtschreibern/Bütteln/Thürhüter/Nachrichter/ vnd seinem Knecht/ aufflauffen würde/ sol durch das Gericht/ oder desselben Gerichts Oberkeit/ ohn deß Klägers Nachtheyl/ bezahlt werden.

CCV.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäer kein sonderliche Belonung nemmen sollen.

WIr sind bericht/ wie an etlichen Enden mißbraucht werde/ daß die Richter von eines jeden Vbelthäters wegen/ so peinlich gestrafft wird/sonder Belohnung von dem Ankläger begeren/ vnd nemmem/ das gantz wider das Ampt vnd Würde eines Richters/ auch das Recht vnnd alle Billichkeit ist/ wann ein solcher Richter/ wo er von

er von jedem Stück sein Belohnung hett/ möcht dem Nachrichter derhalb wol zu vergleichen seyn. Darumb wollen wir/ daß füro solche Richter kein Belohnung von Klägern forden oder nemmen sollen.

CCVI.

Wie es mit der Flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden sol.

SO ein Vbelthäter außweicht/ so sol der Richter zween oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern/ vnd in gegenwertigkeit derselben vñ zweyer Schöpffen deß Gerichts/ der Sachen vnverdacht/ alle seine Haab vnd Güter/ so in seinem Gericht gelegen/ durch den geschwornē Gerichtschreiber eigentlich beschreiben vñ auffzeichnen/ vnd dem Vbelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich weren/ vnnd nicht ligen möchten/ die sol der Richter/ mit zweyen deß Gerichts/ vnd obgemelten von der Freundschafft/ verkauffen/ vñ wz also darauß gelöst wird/ auch beschreiben/ vnd das Kauffgelt/ sampt der Verzeichnuß/ hinder daß Gericht legē/ alda es Weib

vnnd Kindern / oder andern seinen nechsten Erben / zum besten / vnverrückt solerhalten werden. Wolten aber deß flüchtigen Freund solch beschrieben Gut / zuo vnd ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch danach zu jhren Händen nemmen / vnd ein notturfftigen Bestand vnd Pflicht thun / berürt Gut also in Hafftung zubehalten / vñ dem Flüchtigen / dieweil er vnuertragen / oder die Sach vnaußgeführt ist / nichts davon folgen zu lassen / das solt jhnen gestatt werden. Doch sollen die gedachten Annemmer der berührten Güter / deß Thäters Eheweib vnd Kinder / ob er die hett / nottürfftige Leibsnahrung von solchen Gütern reichen / vnnd das alles mit Raht vnd Wissen deß Richters vnnd vorgemelter Oberkeit thun / vnnd sollen auch die Richter vnnd Oberkeit zu jhrem Nutz / den Flüchtigen von jren Gütern gar nits nemmen.

CCVII.

Von gestolner oder geraubter Haabe / so in die Gericht kompt.

SO gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht / vnd der Vbelthäter nit darbey betretten vñ verhafft wird / sol

soll dasselbig der Peinlich Richter zu seinen Händen nemmen/vnd getrewlich verwahren/ vnd so jemand derselben Haabe begehrt/vnd so viel anzeigt/ daß jhm die vnzweyffelich geraubt oder gestolen sey/ so sol jhm die wider verschafft werden/ vngeachtet/ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten/das nicht ein Gewonheit/sonder ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalb Jrrung hielt/ sol der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs Rechtens verhelffen. Vnd so an einem solchen Ort ein Oberkeit Peinlich vnnd Bürgerlich Gerichtbarkeit hette/vnd die Schöpffen deß peinlichen Gerichts weitleufftig zusammen zu bringen weren/sol derselbig peinlich Richter/vmb weniger Vnkostens willen/ dieselben Sachen an seiner Oberkeit Bürgerlich Gericht daselbst weisen/ vnd sol zu förderst/der also Rechtlich darzu klagen wil/ vor solchem Gericht ein bestandt mit Bürgen/oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun/ wo er solcher Sachen halb verlüstig würd/ dem andern Theyl seinen gefügten Schaden/nach Messigung deß Gerichts abzulegen/ deßgleichen sol der Antworter/ so solche Haab im Rechten vertretten wil/auch thun.

So dann der Kläger beweist / daß dieselbig Haab sein / vnd jhm raublich oder diebstlich genommen sey / sol jhm die durch Recht zuerkañt / vnd wider werden. Vnd so sich ein Antworter die beklagtẽ Haabe im Rechten zu vertretten vnderstünd / vnd sich deßhalben Kosten vnd Schaden betreffend / wie obsteht / verpflicht / vnnd dann nach verlust derselben Haabe / mit seinem Eyd nicht bethewren möcht / daß er vnwissend deß vnrechten Herkommens die gemelten verlustigten Haabe an sich bracht hat / oder aber solchs wissens vberwisen wurde / so sol demselben Antworter (ob nottürfftig Atzung auff die Arrestierten oder gekümmerten Haab gangen wer) zu sampt zimlichen Gerichtsschadẽ zubezalen / im Rechten auffgelegt werden. Hett aber der Antworter / in dem an sich bringen der verlustigten Haabe / deß vnrechten Herkommen nicht gewust / so sol jeder Theyl sein Gerichtschaden selbst bezahlen / vnd der Kläger / dem die beklagt Haab als folget / ob es Vieh were / vnd zimlich Atzung gemacht hett / wie das Gericht erkeñt vnd mässigt / außrichten. Wehr aber obgemelter massen kein verpflichter Antworter vorhanden / so gebühret dermassen

massen dem Kläger / der die Haab entlich nimpt / abermals zimliche Atzung / wo die / vorstehe / darauff gangen wer / zu bezahlen.

CCVIII.

BEwiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall / der ansprüchichen Haabe halben / die Eigentschafft gnugsam / vnd kündte doch darbey nicht beweisen / daß jm die durch Raub oder Diebstal / entwendet werden were / vnnd die Antworter möchten dargegen zu Recht genug nicht darbringen / daß dieselbige Kriegische Haabe / mit gutem rechtmässigem Tittel / vō dem Kläger bracht / vnd an sie kommen were / so sol dem Kläger auff sein Betheuwrung mit dem Eyd (daß jhm solche Güter geraubt oder gestolen worden seyen) geglaubt werden / vnd jm dieselben abermals in massen / als obstehet / darauff folgen.

CCIX.

YNd kan an solcher gestolener oder geraubter Haabe / durch einige länge der Zeit kein gewehr ersessen werdē: Kündte aber der Ankläger sein gebürende Weis-

sung /

sung/wie obstehet/nit vollnführen/sollen als dann die Antworter ledig erkennt werden/ vnd jhn die beklagten Güter wider folgen/ mit zimlicher ablegung zugefügter Kosten vñ Schaden/darein der vnbeständig Kläger/ nach ermessigung der Vrtheyler/erkannt werden sol.

CCX.

SO auch die angklagten Haab in obgemelten fällen/Atzung halb/oder sonst/ohn mercklichen schaden/biß zu endtz vorbestimpter Rechtfertigung/in Gericht nicht stehen bleiben könd/welcher theil dann nach ermessigung deß Gerichts sampt lich/oder deß Richters vnnd zweyer deß Gerichts/nottürfftige gnugsame Caution/bestandt oder sicherheit thut/dieselbe Haabe zu den Gerichtstagen/so der halben kundschafft geführt werden sol/wider in das Gericht zu stellen/vñ weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustiget wurde/es were vil die Hauptsach/oder Schadē/vngeweigert folg zu thun/ vnd wo dieselbig Haab vor endung vñ volnziehung deß Rechten abgieng/oder geärgert würde/solchen abgang vnnd ärgernuß nach

er-

kandtnuß deß Gerichts zu erstatten / dem solt die anspruchige Haabe / vmb weniger Vnkostens vnnd Schadens willen / darauff also außbetaget werden / vnd auff solche widerstellung folgen. Wo aber obgemelten bestandt beyde theyl thun wolten / so sollen die Antworter zu forderst damit zugelassen / Vnnd wo in diser Handlung gezweyffelt würde / sol Raths bey dem Rechtenverständigen / vnd an Enden vnnd Orten / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / gebraucht werden.

CCXI.

WIrde aber obgemelter angezogener / gestolner oder geraubten Güter halb / jemand mit böſem Glauben vñ verdacht / darbey betretten / vnd der Ankläger gegen dem oder denselben Peinlichs Rechtens begehrt / Oder aber Richter deßhalb von Ampts wegen / gegen solchen verdächtlichen Leuten / Peinlichs Rechtens gebrauchē wolt / in solchen Peinlichen Sachen sol es gegen den berührten verdachten Personen gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dieser vnser Ordnung / von dergleichen Peinlichen Fürnemmen vnd Handlung klärlich gesatzt ist.

CCXII.

WJe vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb zu Peinlicher Frag genugsam Anzeigung auff jhm hat/ das wird im 38. Articul/ anfahend/ Item so erfunden wird/ vnnd im nechsten Articul darnach/ angezeit.

CCXIII.

VNd so sich also mit angezeigter/ Peinlicher Handlung/ gestolne vñ geraubte fahrende Güter/ in einem Gerichtzwang erfunden/ die sollen dem/ der sie also verlohren hett/ vnnd wie vorstehet bewehrt/ daß im solche gestolne oder geraubte Haab zuständig/ abermals ohn Beschwerung/ dañ allein ob solches essend Viehe/ vnd zimliche Notturfftige Atzung darauff gangen were/ dieselbig Atzung/ doch ohn vberfluß zu bezahlen/ wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten Haab/ vmb weniger Vnkostens vñ Schadens willen/ vor kündlicher Erfindung/ gemelts vnrechten Herkomens/ vnd wem die zustünde außzubürgen/ vnnd zu betagen begert/ das sol in diesem Fall mit der

maß

maß/wie vor deßhalb von Bürgerlichen verhafftung vnd Klag/ gestolner/oder geraubter Güter halb/ gesetzt ist/auch beschehen.

CCXIV.

WEin Beschädigter sein Haabe/ die im vnzweiffelich zu stünde/vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden wer/ mit gutem vnd vnbenöter Ding/ von dem Thäter wider zu wegen brächt/ darumb sol derselbig/der also das sein/doch mit der maß/ als obstehet/ wider erlanget/ niemands nichts schuldig seyn/ auch in diesen oder andern dergleichen Fällen/zu klagen/wider seinen Willen nichts genötiget werden. Vnd wo der Beschädigt nicht desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen/ vnnd nach gelegenheit der Person/ vnnd Vberfahrung straffen lassen.

CCXV.

Mit was maß die Werckleut in den peinlichē Gerichten/notturfftige Galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein.

NAch dem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten/ gewohnheit ist/ so man

man einen newwen Galgen machet/oder einen alten bessern wil/daß alle Zimmerleuth/ die in demselben peinlichen Gericht wonhnen/darzu helffen müssen/das dañ ein grossen vnzimlichen Vnkosten machet/solcher Vnkost je zu zeiten auff jenen so einen Vbelthäter peinlichen beklagen/mit noch mehr Vnbillichkeit geschlagen wird/Daselbig zu fürkommen: Wollen wir/so fürter durch vorgemelte nechste/peinliche Oberkeit ein newwer Galg zu zimmern fürgenommen vnnd verschafft wird/daß alsdann gedachte Oberkeiten oder jhre Befehlhaber/alle die/so sich Zimmerhandwercks vmb Lohn gebrauchen/ vnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeit seßhafft seyn/in die Statt/Marckt oder Dorff/darinnen das peinlich Gericht gewöhnlich gehaltē wird/durch desselben peinliche Gerichts Büttel oder Amptknecht auff einen namhafftigen Tag erfordern/vnd jne dz zum wenigsten vierzehen Tag zuuor verkünden lassen. Vnd welche mit dieser Erforderung/also arheimisch betretten/oder inwendig drey Meilwegs vonjrer häußlichen Wohnung arbeiten/sollen auff bestimpte Zeit vnd Malstatt erscheinen/vnd keiner on

Leibs-

Leibsnoth / die er auff widersprechen bey seinem Eyde bethewret / bey straff zehen Gulden / außbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuten / sol der peinliche Richter derē ein Zal / so viel jhn zu gemelter Arbeit noth bedüncket / bestimmen / vnd alsdann dieselb deß Richters bestimpte Zahl von gedachten Zimmerleuten / durch ein Loß / das er / der peinliche Richter darzu verordnet / erwehlen / die bey Vermeidung obgedachter Peen / vmb ein gewöhnlichen Taglohn / das jhn derselbig Gerichtsherr ohn der Kläger schaden / bezahlen / folg zu thun / schüldig vñ pflichtig seyn / Auch derhalb von niemands geschmähet / veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemands derhalb verklagt / verschmäht oder verkleinert würde / der sol ein Marck Golds / als offt das beschicht / Halb der Oberkeit in deß pein Gerichtszwang der Vberfahrer sitzt / vnnd den andern halben Theyl dem Geschmächten verfallen seyn / darzu jm auch von gemelter Oberkeit sol mit Recht verholffen werden. Vnd sol solches vor vnd nach gemelter rechlicher Hülff / demselben Geschmächten an seinen Ehren / guten Leumut vnnd Handwerck / in alle wege

vnverletzlich vnnd ohn Schaden sein.

CCXVI.

SO aber ein solcher Vberfahrer bestimpter Geltpeen nicht vermöcht/ der sol im Kercker also lang gestrafft werden/ biß er dem Verletzten nottürfftige Entschuldigung thut/ daß er jhn an seinen Ehren damit nicht wöll geschmähet haben/ vnd sich verpflicht/ fürter dergleich Schmach zu vermeiden/ Solcher Vberfahrer sol auch darwider von niemand bschützt oder gehandhabt werden/ bey Verliehrung obgemelter Peen/ einer Marck Golds.

CCXVII.

SO man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mauwren wil/ sol es darzu notturfftiger Mäwrer halb/ in solcher peinlichen Gericht Oberkeit seßhafft/ aller massen wie oben von den Zifferleuten gesatzt ist/ auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von

CCXVIII.

Von Mißbräuchen vnd böſen vnvernünfftigen Gewonheit/ ſo an etlichen Orten vnd Enden gehalten werden.

NAch dem an etlichen Orten gebraucht vnd gehalten wird/ ſo ein Vbelthäter mit geſtolner oder geraubter Haab betretten/ vnnd gefänglich einkompt/ daß alsdann ſolch geſtolen oder geraubt Gut den jenen/ ſo es alſo geſtolen oder geraubt worden/ nicht widerumb zugeſtelt/ ſonder der Oberkeit deß Orts eingezogen. Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch/ ſo ein Schieffmann mit ſeinem Schieff verfähret/ Schiffbrüchig würde/ daß er als dann der Oberkeit deſſelben orts mit Leib vnd Gütern verfallen ſeyn ſoll: Item/ ſo ein Führmañ mit einem Wagen vmb würffe/ vnnd einen vnverſehenlichen tödte/ daß alsdann derſelbige Führmann der Oberkeit mit Wagen/ Pferden vnd Gütern auch verfallen ſeyn ſol. So werden auch an vilen Peinlichen Gerichten vñ derſelben mancherley Mißbräuch

erfunden / als daß die Gefängnuß nicht zu der Verwahrung / sonder mehr zu Peinigung der Gefangenen vnnd Eingelegten zugericht. Item / daß durch die Oberkeit etwan leichtlich auch erbare Personē / ohn vorgehend Berüchtigung / böſen Leumut / vnnd andere gnugſam Anzeigung / angegrieffen / vnd in Gefängnuß bracht werden / vñ in ſolchem Angrieff etwan durch die Oberkeit geſchwindlich vnnd vnbedächtlich gehandelt / dardurch der Angegriffen an ſeinen Ehren Nachtheil erleidet. Item / das die Vrtheyl durch den Nachrichter / vnd nicht den Richter oder Vrtheyler außgeſprochen / vnnd eröffnet werden. Item an etlichen orten / ſo ein Vbelthäter auſſerhalb deß Laſters vnſer beleydigtē Maieſtät / oder ſonſt in andern Fällen / ſo der Vbelthäter Leib vnnd Gut nicht verwürckt / vom Leben zum Todt geſtraffet werden / Weib vnnd Kinder an Bettelſtab / vnd das Gut dem Herren zugewieſen. Vnd die vnnd dergleichen gewonheit / wöllen wir / daß ein jede Oberkeit abſchaffen / vnd daran ſeyn ſol / daß ſie hinführter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyſerlicher Macht dieſelben hiemit

auff

auffheben/ vernichtigen vnd abthun/ vnnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXIX.

Erklärung bey wem/ vnd an welchen Orten Raht gesucht werden sol.

VNd nach dem vielfeltig hievor in diser vnser vnnd deß heiligen Reichs Ordnung der Peinlichen Gericht/ von Rathsuchen gemelt wird/ so sollen allwegen die Gericht/ so in jhren Peinlichen Processen/ Gerichtsvbungen/ vnd Vrtheylen/ darinnen jhnen zweyffel zufiel/ bey jhren Oberhöffen/ da sie auß altem verjährtem Gebrauch bißher Vnderricht begehrt/ jhren Raht zu suchen/ schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöffe hetten/ vnnd auff eines Peinlichē Anklägers begeren/ die Gerichtsvbung fürgenommen were/ sollen in obgemeltem Fall/ bey jhrer Oberkeit/ die dasselbig peinlich Gericht/ fürnemlich vnd ohn alle Mittel/ zu bannen vnd zu hegen macht hat/ Rath suchen. Wo aber die Oberkeit ex officio, vnnd von Ampts wegen/ wider einen

Mißhändler/ mit Peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe/ so sollen die Richter/ wo jhnen zweyffel zufiel/ bey den nechsten hohen Schulen/ Stätten/ Comunen oder andern Rechtverständigen/ da sie die Vnderricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen/ Raht zu suchen schuldig seyn.

Vnd ist darbey nemblich zu mercken/ daß in allen zweiffelichen Fällen/ nicht allein Richter vnd Schöpffen/ sondern auch/ weß einer jeden solchen Oberkeit in Peinlichen Straffen zu rathten vnd zu handeln gebüret/ derhalb Rechtverständiger/ vnnd ausserhalb der Partheyen Kostē/ Rathsgebrauchen sollen/ es begeb sich denn/ daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte/ in seinen peinlichen Processen/ Handlungen/ vnnd Vbungen/ der Rechtverständigen Raht zu suchen/ das sol auff desselben begerenden Theils Kosten geschehen. Wo aber deß Beklagten Herrschafft/ Freund oder Beyständer/ jhm dem Gefangen zu gutem/ dergleichen Rahtsuchung bey dem Richter begehrten/ so sol es auff deß Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten/ jhnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangen Freund-

schafft

schafft jetzgemeltẽ Kosten auß Armut nit vermöcht/ so sol er auff der Oberkeit Kosten solchen Rahe zu erlehrnen schüldig seyn. Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt/ daß die Rahesuchung gefährlicher weiß zu Verzug der Sachen/ auch mehr Kosten auffzutreiben/ beschehe/ welches die obgedachten Freundschafft vnd Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen/ vnd in dem allem keinen möglichen Fleiß vnderlassen/ damit niemand vnrecht geschehe/ als zu auch diesen grossen Sachen grosser fleiß gehört: Darumb dann in solchen vberfahrungen Vnwissenheit/ die jhnen billich kündig seyn soll/ nicht entschuldigen. Deß also Richter/ Schöpffen/ vnd derselben Oberkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

Ende deß Peinlichen Halßgerichts.